

Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem

- a) **Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/4899 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts
(Kindschaftsrechtsreformgesetz – KindRG)**

- b) **Antrag der Abgeordneten Dr. Herta Däubler-Gmelin, Christel Hanewinkel,
Dr. Edith Niehuis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/1752 –**

Reform des Kindschaftsrechts

- c) **Antrag der Abgeordneten Rita Griebhaber, Marieluise Beck (Bremen),
Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/3341 –**

Gesetzliche Neuregelung des Kindschaftsrechts

- d) **Antrag der Abgeordneten Christina Schenk, Heidemarie Lüth, Rosel Neuhäuser,
weiterer Abgeordneter und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/7899 –**

Zur Reform des Kindschaftsrechts

A. Problem

Die Rechte der Kinder und die Förderung des Kindeswohls werden durch das geltende Recht nur unzureichend gewährleistet. Andererseits sind gegenüber Rechtspositionen der Eltern staatliche Eingriffe zulässig, die für den Schutz des Kindeswohls nicht erforderlich sind. Eine rechtliche Ungleichbehandlung zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern, die in Teilbereichen noch besteht, ist vielfach sachlich nicht gerechtfertigt.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß schlägt eine Neuregelung und Vereinfachung weiter Teile des Kindschaftsrechts vor. Die Beschlußempfehlung hat unter anderem folgenden Inhalt:

- Die Stellung des Kindes als eigenes Rechtssubjekt wird herausgestellt. Seine Beziehungen zu beiden Elternteilen, aber auch zu anderen für seine Entwicklung bedeutsamen Bezugspersonen werden stärker gefördert und rechtlich abgesichert.
- Die rechtlichen Unterschiede zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern werden so weit wie möglich abgebaut.
- Die Elternautonomie wird gestärkt; gleichzeitig werden die flankierenden freiwilligen Beratungs- und Hilfsangebote betont.
- Auch nicht miteinander verheiratete Eltern sollen, sofern dies beide Elternteile wollen, die gemeinsame elterliche Sorge für ihre Kinder begründen können.
- Bei Trennung oder Scheidung der Eltern soll eine gerichtliche Entscheidung über die elterliche Sorge nur dann stattfinden, wenn sie von einem Elternteil beantragt wird oder das Wohl des Kindes gefährdet ist.
- Das Abstammungsrecht wird neu gefaßt.
- Das Kindschaftsrecht wird durch Vermeidung von Überschneidungen und Doppelregelungen einfacher und überschaubarer.

Mehrheitliche Annahme

C. Alternativen

Reform des Kindschaftsrechts auf der Grundlage der Anträge der Fraktion der SPD – Drucksache 13/1752, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/3341 – oder der Gruppe der PDS – Drucksache 13/7899.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf – Drucksache 13/4899 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Antrag – Drucksache 13/1752 – für erledigt zu erklären,
- c) den Antrag – Drucksache 13/3341 – abzulehnen,
- d) den Antrag – Drucksache 13/7899 – abzulehnen.

Bonn, den 10. September 1997

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann
Vorsitzender

Dr. Wolfgang Götzer
Berichterstatter

Ronald Pofalla
Berichterstatter

Margot von Renesse
Berichterstatterin

Rita Griefhaber
Berichterstatterin

Hildebrecht Braun (Augsburg)
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts
(Kindschaftsrechtsreformgesetz – KindRG)
– Drucksache 13/4899 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz – KindRG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Im Zweiten Abschnitt des Vierten Buchs wird der Zweite Titel wie folgt gefaßt:

„ZWEITER TITEL Abstammung

§ 1591

Mutter ist die Frau, die *das Kind* geboren hat.

§ 1592

Vater ist der Mann,

1. der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist,
2. der die Vaterschaft anerkannt hat oder
3. dessen Vaterschaft nach § 1600d gerichtlich festgestellt ist.

§ 1593

(1) § 1592 Nr. 1 gilt entsprechend, wenn die Ehe durch Tod aufgelöst wurde und innerhalb von dreihundert Tagen nach der Auflösung ein Kind geboren wird. Steht fest, daß das Kind mehr als dreihundert Tage vor seiner Geburt empfangen wurde, so ist dieser Zeitraum maßgebend. Wird von einer Frau, die eine weitere Ehe geschlossen hat, ein Kind geboren, das sowohl nach Satz 1 und 2 Kind des früheren Ehemannes als auch nach § 1592 Nr. 1 Kind des neuen Ehemannes wäre, so ist es nur als Kind des neuen Ehemannes anzusehen. Wird die Vaterschaft angefochten und wird rechtskräftig festgestellt, daß der neue Ehemann nicht Vater des Kindes ist, so ist es Kind des früheren Ehemannes.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz – KindRG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Im Zweiten Abschnitt des Vierten Buchs wird der Zweite Titel wie folgt gefaßt:

„ZWEITER TITEL Abstammung

§ 1591

Mutter **eines Kindes** ist die Frau, die **es** geboren hat.

§ 1592

Vater **eines Kindes** ist der Mann,

1. der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist,
2. der die Vaterschaft anerkannt hat oder
3. dessen Vaterschaft nach § 1600d gerichtlich festgestellt ist.

§ 1593

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) § 1592 Nr. 1 gilt auch, wenn die Ehe später für nichtig erklärt wird.

§ 1594

(1) Die Rechtswirkungen der Anerkennung können, soweit sich nicht aus dem Gesetz anderes ergibt, erst von dem Zeitpunkt an geltend gemacht werden, zu dem die Anerkennung wirksam wird.

(2) Eine Anerkennung der Vaterschaft ist nicht wirksam, solange die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht.

(3) Eine Anerkennung unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung ist unwirksam.

(4) Die Anerkennung ist schon vor der Geburt des Kindes zulässig.

§ 1595

(1) Die Anerkennung bedarf der Zustimmung der Mutter.

(2) Die Anerkennung bedarf auch der Zustimmung des Kindes, wenn der Mutter insoweit die elterliche Sorge nicht zusteht.

(3) Für die Zustimmung gilt § 1594 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 1596

(1) Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann nur selbst anerkennen. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich. Für einen Geschäftsunfähigen kann der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts anerkennen. Für die Zustimmung der Mutter gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht vierzehn Jahre alt ist, kann nur der gesetzliche Vertreter der Anerkennung zustimmen. Im übrigen kann ein Kind, das in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, nur selbst zustimmen; es bedarf hierzu der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(3) Ein geschäftsfähiger Betreuer kann nur selbst anerkennen oder zustimmen; § 1903 bleibt unberührt.

(4) Anerkennung und Zustimmung können nicht durch einen Bevollmächtigten erklärt werden.

§ 1597

(1) Anerkennung und Zustimmung müssen öffentlich beurkundet werden.

(2) Beglaubigte Abschriften der Anerkennung und aller Erklärungen, die für die Wirksamkeit der Anerkennung bedeutsam sind, sind dem Vater, der Mutter und dem Kind sowie dem Standesbeamten zu übersenden.

§ 1594

unverändert

§ 1595

unverändert

§ 1596

unverändert

§ 1597

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Der Mann kann die Anerkennung widerrufen, wenn sie ein Jahr nach der Beurkundung noch nicht wirksam geworden ist. Für den Widerruf gelten die Absätze 1 und 2 sowie § 1594 Abs. 3, § 1596 Abs. 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 1598

(1) Anerkennung, Zustimmung und Widerruf sind nur unwirksam, wenn sie den Erfordernissen der vorstehenden Vorschriften nicht genügen.

(2) Sind seit der Eintragung in ein deutsches Personenstandsbuch fünf Jahre verstrichen, so ist die Anerkennung wirksam, auch wenn sie den Erfordernissen der vorstehenden Vorschriften nicht genügt.

§ 1599

(1) § 1592 Nr. 1 und 2, § 1593 gelten nicht, wenn auf Grund einer Anfechtung rechtskräftig festgestellt ist, daß der Mann nicht der Vater des Kindes ist.

(2) § 1592 Nr. 1, § 1593 gelten auch nicht, wenn das Kind nach Anhängigkeit eines Scheidungsantrags geboren wird und ein Dritter spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des dem Scheidungsantrag stattgebenden Urteils die Vaterschaft anerkennt; § 1594 Abs. 2 ist nicht anzuwenden. Neben den nach den §§ 1595, 1596 notwendigen Erklärungen bedarf die Anerkennung der Zustimmung des Mannes, der im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist; für diese Zustimmung gelten § 1594 Abs. 3 und 4, § 1596 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 3 und 4, § 1597 Abs. 1 und 2, § 1598 Abs. 1 entsprechend. Die Anerkennung wird frühestens mit Rechtskraft des dem Scheidungsantrag stattgebenden Urteils wirksam.

§ 1600

(1) Berechtig, die Vaterschaft anzufechten, sind der Mann, dessen Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 und 2, § 1593 besteht, die Mutter und das Kind.

(2) *Zu Lebzeiten des Kindes kann die Mutter die Vaterschaft nur anfechten, wenn*

1. *das Kind minderjährig ist und die Anfechtung seinem Wohl dient oder*
2. *das Kind volljährig ist und der Anfechtung zustimmt.*

§ 1600 a

(1) Die Anfechtung kann nicht durch einen Bevollmächtigten erfolgen.

(2) Der Mann, dessen Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 und 2, § 1593 besteht, und die Mutter können die Vaterschaft nur selbst anfechten. Dies gilt auch, wenn sie in der Geschäftsfähigkeit be-

§ 1598

unverändert

§ 1599

unverändert

§ 1600

Berechtig, die Vaterschaft anzufechten, sind der Mann, dessen Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 und 2, § 1593 besteht, die Mutter und das Kind.

(2) entfällt

§ 1600 a

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

schränkt sind; sie bedürfen hierzu nicht der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Sind sie geschäftsunfähig, so kann nur ihr gesetzlicher Vertreter anfechten.

(3) Für ein geschäftsunfähiges oder in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind kann nur der gesetzliche Vertreter anfechten.

(4) Die Anfechtung durch den gesetzlichen Vertreter ist nur zulässig, wenn sie dem Wohl des Vertretenen dient.

(5) Ein geschäftsfähiger Betreuer kann die Vaterschaft nur selbst anfechten.

(6) Für die Zustimmung des Kindes nach § 1600 Abs. 2 Nr. 2 gelten Absatz 2 Satz 3, Absatz 5 entsprechend.

§ 1600b

(1) Die Vaterschaft kann binnen zwei Jahren angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Berechtigte von den Umständen erfährt, die gegen die Vaterschaft sprechen.

(2) Die Frist beginnt nicht vor der Geburt des Kindes und nicht, bevor die Anerkennung wirksam geworden ist. In den Fällen des § 1593 Abs. 1 Satz 4 beginnt die Frist nicht vor der Rechtskraft der Entscheidung, durch die festgestellt wird, daß der neue Ehemann der Mutter nicht der Vater des Kindes ist.

(3) Hat der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Kindes die Vaterschaft nicht rechtzeitig angefochten, so kann das Kind nach dem Eintritt der Volljährigkeit selbst anfechten. In diesem Fall beginnt die Frist nicht vor Eintritt der Volljährigkeit und nicht vor dem Zeitpunkt, in dem das Kind von den Umständen erfährt, die gegen die Vaterschaft sprechen.

(4) Hat der gesetzliche Vertreter eines Geschäftsunfähigen die Vaterschaft nicht rechtzeitig angefochten, so kann der Anfechtungsberechtigte nach dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit selbst anfechten. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Erlangt der Berechtigte Kenntnis von Umständen, auf Grund derer die Folgen der Vaterschaft für ihn unzumutbar werden, so beginnt für ihn mit diesem Zeitpunkt die Frist des Absatzes 1 Satz 1 erneut.

(6) Der Fristablauf ist gehemmt, solange der Anfechtungsberechtigte widerrechtlich durch Drohung an der Anfechtung gehindert wird. Im übrigen sind die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 entsprechend anzuwenden.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) entfällt

§ 1600b

(1) Die Vaterschaft kann binnen zwei Jahren **gerichtlich** angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Berechtigte von den Umständen erfährt, die gegen die Vaterschaft sprechen.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Erlangt **das Kind** Kenntnis von Umständen, auf Grund derer die Folgen der Vaterschaft für es unzumutbar werden, so beginnt für **das Kind** mit diesem Zeitpunkt die Frist des Absatzes 1 Satz 1 erneut.

(6) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 1600 c

(1) In dem Verfahren auf Anfechtung der Vaterschaft wird vermutet, daß das Kind von dem Mann abstammt, dessen Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 und 2, § 1593 besteht.

(2) Die Vermutung nach Absatz 1 gilt nicht, wenn der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat, die Vaterschaft anfiucht und seine Anerkennung unter einem Willensmangel nach § 119 Abs. 1, § 123 leidet; in diesem Fall ist § 1600 d Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

§ 1600 d

(1) Besteht keine Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 und 2, § 1593, so ist die Vaterschaft gerichtlich festzustellen.

(2) Im Verfahren auf gerichtliche Feststellung der Vaterschaft wird als Vater vermutet, wer der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt hat. Die Vermutung gilt nicht, wenn schwerwiegende Zweifel an der Vaterschaft bestehen.

(3) Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem dreihundertsten bis zu dem einhunderteinundachtzigsten Tage vor der Geburt des Kindes, mit Einschluß sowohl des dreihundertsten als auch des einhunderteinundachtzigsten Tages. Steht fest, daß das Kind außerhalb des Zeitraums des Satzes 1 empfangen worden ist, so gilt dieser abweichende Zeitraum als Empfängniszeit.

(4) Die Rechtswirkungen der Vaterschaft können, soweit sich nicht aus dem Gesetz anderes ergibt, erst vom Zeitpunkt ihrer Feststellung an geltend gemacht werden.

§ 1600 e

(1) Die Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft wird durch Klage des Mannes gegen das Kind oder durch Klage der Mutter oder des Kindes gegen den Mann betrieben.

(2) Ist die Person, gegen die die Klage zu richten wäre, verstorben, so entscheidet das Familiengericht auf Antrag der Person, die nach Absatz 1 klagebefugt wäre."

2. Die Überschrift vor § 1615 a wird wie folgt gefaßt:

„II. Besondere Vorschriften für das Kind und seine nicht miteinander verheirateten Eltern“.

3. § 1615 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 1615 a

Besteht für ein Kind keine Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1, § 1593 und haben die Eltern das Kind auch nicht während ihrer Ehe gezeugt oder nach seiner Geburt die Ehe miteinander ge-

§ 1600 c

unverändert

§ 1600 d

unverändert

§ 1600 e

(1) **Auf Klage des Mannes gegen das Kind oder auf Klage der Mutter oder des Kindes gegen den Mann entscheidet das Familiengericht über die Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft.**

(2) unverändert

1a. In § 1610 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „**ehe-**liches“ gestrichen und werden die Wörter „für ein nichteheliches“ durch die Wörter „auf der Grundlage des § 1615 f für ein“ ersetzt.

2. unverändert

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

schlossen, gelten die allgemeinen Vorschriften, soweit sich nicht anderes aus den folgenden Vorschriften ergibt.“

4. § 1615 l wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Unterhaltspflicht beginnt frühestens vier Monate vor der Geburt; sie endet drei Jahre nach der Geburt, sofern es nicht insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Kindes grob unbillig wäre, einen Unterhaltsanspruch nach Ablauf dieser Frist zu versagen.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Wenn der Vater das Kind betreut, steht ihm der Anspruch nach Absatz 2 Satz 2 gegen die Mutter zu. In diesem Fall gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.“

5. § 1615 o wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1600 o“ durch die Angabe „§ 1600 d Abs. 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„Auf Antrag der Mutter kann durch einstweilige Verfügung angeordnet werden, daß der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat oder der nach § 1600 d Abs. 2 als Vater vermutet wird, die nach § 1615 k und die nach § 1615 l für die ersten drei Monate nach der Geburt des Kindes voraussichtlich zu leistenden Beträge an die Mutter zu zahlen hat;“

6. Die §§ 1616 bis 1618 werden wie folgt gefaßt:

„§ 1616

Das Kind erhält den Ehenamen seiner Eltern als Geburtsnamen.

§ 1617

(1) Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht ihnen die Sorge gemeinsam zu, so bestimmen sie durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Namen, den der Vater oder die Mutter zur Zeit der Erklärung führt, zum Geburtsnamen des Kindes. Die Erklärung muß öffentlich beglaubigt werden. Die Bestimmung der Eltern gilt auch für ihre weiteren Kinder.

(2) Treffen die Eltern binnen eines Monats nach der Geburt des Kindes keine Bestimmung, überträgt das Familiengericht das Bestimmungsrecht einem Elternteil. Absatz 1 gilt entsprechend. Das Gericht kann dem Elternteil für die Ausübung des Bestimmungsrechts eine Frist setzen. Ist nach Ablauf der Frist das Bestimmungsrecht nicht ausgeübt worden, so erhält das Kind den Namen des Elternteils, dem das Bestimmungsrecht übertragen ist.

4. unverändert

5. unverändert

6. Die §§ 1616 bis 1618 werden wie folgt gefaßt:

„§ 1616

unverändert

§ 1617

(1) Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht ihnen die Sorge gemeinsam zu, so bestimmen sie durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Namen, den der Vater oder die Mutter zur Zeit der Erklärung führt, zum Geburtsnamen des Kindes. **Eine nach der Beurkundung der Geburt abgegebene** Erklärung muß öffentlich beglaubigt werden. Die Bestimmung der Eltern gilt auch für ihre weiteren Kinder.

(2) unverändert

Entwurf

(3) Ist ein Kind nicht im Inland geboren, so überträgt das Gericht einem Elternteil das Bestimmungsrecht nach Absatz 2 nur dann, wenn ein Elternteil oder das Kind dies beantragt oder die Eintragung des Namens des Kindes in ein deutsches Personenstandsbuch oder in ein amtliches deutsches Identitätspapier erforderlich wird.

§ 1617 a

Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, so erhält das Kind den Namen, den dieser Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt.

§ 1617 b

(1) Wird eine gemeinsame Sorge der Eltern erst begründet, wenn das Kind bereits einen Namen führt, so kann der Name des Kindes binnen *eines Monats* nach der Begründung der gemeinsamen Sorge neu bestimmt werden. Die Frist endet, wenn ein Elternteil bei Begründung der gemeinsamen Sorge seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland hat, nicht vor Ablauf eines Monats nach Rückkehr in das Inland. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, so ist die Bestimmung nur wirksam, wenn es sich der Bestimmung anschließt. § 1617 Abs. 1 und § 1617 c Abs. 1 Satz 2 *bis* 4, Abs. 3 gelten entsprechend.

(2) *Wird in anderen Fällen als denen des § 1671 die alleinige Sorge eines Elternteils erst begründet, wenn das Kind bereits einen Namen führt, gilt Absatz 1 entsprechend.*

(3) Wird rechtskräftig festgestellt, daß ein Mann, dessen Familienname Geburtsname des Kindes geworden ist, nicht der Vater des Kindes ist, so erhält das Kind auf seinen Antrag oder, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, auch auf Antrag des Mannes den Namen, den die Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt, als Geburtsnamen. Der Antrag erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten, die öffentlich beglaubigt werden muß. Für den Antrag des Kindes gilt § 1617 c Abs. 1 Satz 2, 4 entsprechend.

§ 1617 c

(1) Bestimmen die Eltern einen Ehenamen, nachdem das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, so erstreckt sich der Ehename auf den

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) unverändert

§ 1617 a

(1) Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, so erhält das Kind den Namen, den dieser Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt.

(2) Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein unverheiratetes Kind allein zusteht, kann dem Kind durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Namen des anderen Elternteils erteilen. Die Erteilung des Namens bedarf der Einwilligung des anderen Elternteils und, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, auch der Einwilligung des Kindes. Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden. Für die Einwilligung des Kindes gilt § 1617 c Abs. 1 entsprechend.

1617 b

(1) Wird eine gemeinsame Sorge der Eltern erst begründet, wenn das Kind bereits einen Namen führt, so kann der Name des Kindes binnen **drei Monaten** nach der Begründung der gemeinsamen Sorge neu bestimmt werden. Die Frist endet, wenn ein Elternteil bei Begründung der gemeinsamen Sorge seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland hat, nicht vor Ablauf eines Monats nach Rückkehr in das Inland. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, so ist die Bestimmung nur wirksam, wenn es sich der Bestimmung anschließt. § 1617 Abs. 1 und § 1617 c Abs. 1 Satz 2 **und** 3, Abs. 3 gelten entsprechend.

(2) entfällt

(2) Wird rechtskräftig festgestellt, daß ein Mann, dessen Familienname Geburtsname des Kindes geworden ist, nicht der Vater des Kindes ist, so erhält das Kind auf seinen Antrag oder, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, auch auf Antrag des Mannes den Namen, den die Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt, als Geburtsnamen. Der Antrag erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten, die öffentlich beglaubigt werden muß. Für den Antrag des Kindes gilt § 1617 c Abs. 1 Satz 2, 3 entsprechend.

§ 1617 c

(1) Bestimmen die Eltern einen Ehenamen, nachdem das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, so erstreckt sich der Ehename auf den

Entwurf

Geburtsnamen des Kindes nur dann, wenn es sich der *Namensänderung* anschließt. Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. *Die Erklärung kann nur vor Eintritt der Volljährigkeit abgegeben werden.* Die Erklärung ist gegenüber dem Standesbeamten abzugeben; sie muß öffentlich beglaubigt werden *und bedarf, wenn das Kind das vierzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, der Genehmigung des Familiengerichts.*

(2) Absatz 1 gilt entsprechend,

1. wenn sich der Ehefrau, der Geburtsname eines Kindes geworden ist, ändert oder
2. wenn sich in den Fällen der §§ 1617, 1617 a, 1617 b der Familienname eines Elternteils, der Geburtsname eines Kindes geworden ist, auf andere Weise als durch Eheschließung ändert.

(3) Eine Änderung des Geburtsnamens erstreckt sich auf den Ehenamen des Kindes nur dann, wenn sich auch der Ehefrau der Namensänderung anschließt; Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 1618

(1) Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein unverheiratetes Kind allein zusteht, und sein Ehefrau, der nicht Elternteil des Kindes ist, können dem Kind durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten ihren Ehenamen erteilen. Die Erteilung des Namens bedarf, wenn das Kind den Namen des anderen Elternteils führt, der Einwilligung des anderen Elternteils und, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, auch der Einwilligung des Kindes. Das Familiengericht kann die Einwilligung des anderen Elternteils ersetzen, wenn die Erteilung des Namens *dem Wohl des Kindes dient.* Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden. § 1617 c gilt entsprechend.

(2) *Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein unverheiratetes Kind allein zusteht, kann dem Kind den Namen des anderen Elternteils erteilen. Die Erteilung des Namens bedarf der Einwilligung des anderen Elternteils und, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, auch der Einwilligung des Kindes. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Geburtsnamen des Kindes nur dann, wenn es sich der **Namensgebung** anschließt. Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Erklärung ist gegenüber dem Standesbeamten abzugeben; sie muß öffentlich beglaubigt werden.

(2) unverändert

(3) Eine Änderung des Geburtsnamens erstreckt sich auf den Ehenamen des Kindes nur dann, wenn sich auch der Ehefrau der Namensänderung anschließt; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 1618

Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein unverheiratetes Kind allein zusteht, und sein Ehefrau, der nicht Elternteil des Kindes ist, können dem Kind durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten ihren Ehenamen erteilen. **Sie können diesen Namen auch dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Namen vorstellen oder anfügen; ein bereits zuvor nach Halbsatz 1 vorangestellter oder angefügter Ehefrau entfällt.** Die Erteilung, **Voranstellung oder Anfügung** des Namens bedarf, wenn das Kind den Namen des anderen Elternteils führt, der Einwilligung des anderen Elternteils und, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, auch der Einwilligung des Kindes. Das Familiengericht kann die Einwilligung des anderen Elternteils ersetzen, wenn die Erteilung, **Voranstellung oder Anfügung** des Namens **zum Wohl des Kindes erforderlich ist.** Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden. § 1617 c gilt entsprechend.

(2) **entfällt**

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
7. Im Zweiten Abschnitt des Vierten Buchs wird die Bezeichnung des Fünften Titels wie folgt gefaßt:	7. unverändert
„FÜNFTER TITEL Elterliche Sorge“.	
8. § 1626 wird wie folgt geändert:	8. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Vater und die Mutter haben das Recht und die Pflicht“ durch die Wörter „Die Eltern haben die Pflicht und das Recht“ ersetzt.	
b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:	
„(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.“	
9. Nach § 1626 werden folgende §§ 1626a bis 1626e eingefügt:	9. Nach § 1626 werden folgende §§ 1626a bis 1626e eingefügt:
„§ 1626a	„§ 1626a
(1) Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge <i>nur</i> gemeinsam zu, wenn sie	(1) Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge dann gemeinsam zu, wenn sie
1. erklären, daß sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen), oder	1. unverändert
2. einander heiraten; dies gilt auch, wenn die Ehe später für nichtig erklärt wird.	2. unverändert
(2) Im übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge.	(2) unverändert
§ 1626b	§ 1626b
(1) Eine Sorgeerklärung unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung ist unwirksam.	unverändert
(2) Die Sorgeerklärung kann schon vor der Geburt des Kindes abgegeben werden.	
(3) Eine Sorgeerklärung ist unwirksam, soweit eine gerichtliche Entscheidung über die elterliche Sorge nach den §§ 1671, 1672 getroffen oder eine solche Entscheidung nach § 1696 Abs. 1 geändert wurde.	
§ 1626c	§ 1626c
(1) Die Eltern können die Sorgeerklärungen nur selbst abgeben.	(1) unverändert
(2) Die Sorgeerklärung eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Zustimmung kann nur von diesem selbst abgegeben werden; § 1626 b Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Das <i>Vormundschaftsgericht</i> hat die Zustimmung auf Antrag des beschränkt geschäftsfähigen Elternteils zu ersetzen, wenn die Sorgeerklärung dem Wohl dieses Elternteils nicht widerspricht.	(2) Die Sorgeerklärung eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Zustimmung kann nur von diesem selbst abgegeben werden; § 1626 b Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Das Familiengericht hat die Zustimmung auf Antrag des beschränkt geschäftsfähigen Elternteils zu ersetzen, wenn die Sorgeerklärung dem Wohl dieses Elternteils nicht widerspricht.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 1626 d

(1) Sorgeerklärungen und Zustimmungen müssen öffentlich beurkundet werden.

(2) Die beurkundende Stelle teilt die Abgabe von Sorgeerklärungen und Zustimmungen unter Angabe des Geburtsorts des Kindes sowie des Namens, den das Kind zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat, dem nach § 87 c Abs. 6 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Jugendamt zum Zwecke der Auskunftserteilung nach § 58 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch unverzüglich mit.

§ 1626 e

Sorgeerklärungen und Zustimmungen sind nur unwirksam, wenn sie den Erfordernissen der vorstehenden Vorschriften nicht genügen."

10. § 1628 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Vormundschaftsgericht“ wird durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.

bb) Die Wörter „, sofern dies dem Wohle des Kindes entspricht“ werden gestrichen.

b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen, und Absatz 2 wird aufgehoben.

11. § 1629 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Bei Gefahr im Verzug ist jeder Elternteil dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der andere Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Steht die elterliche Sorge für ein Kind den Eltern gemeinsam zu, so kann der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Sind die Eltern des Kindes miteinander verheiratet, so kann ein Elternteil, solange die Eltern getrennt leben oder eine Ehesache zwischen ihnen anhängig ist, Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil nur im eigenen Namen geltend machen.“

§ 1626 d

unverändert

§ 1626 e

unverändert

10. unverändert

11. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- 11a. § 1630 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Geben die Eltern das Kind für längere Zeit in Familienpflege, so kann das Familiengericht auf Antrag der Eltern oder der Pflegeperson Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen. Für die Übertragung auf Antrag der Pflegeperson ist die Zustimmung der Eltern erforderlich. Im Umfang der Übertragung hat die Pflegeperson die Rechte und Pflichten eines Pflegers.“
- 11b. § 1631 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „insbesondere das Recht und die Pflicht“ durch die Wörter „insbesondere die Pflicht und das Recht“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere körperliche und seelische Mißhandlungen, sind unzulässig.“
12. § 1632 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach Absatz 1 oder 2 betreffen, entscheidet das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „(4) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, daß das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.“
12. unverändert
13. § 1640 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Zahl „10 000“ durch die Zahl „30 000“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
13. unverändert
14. § 1666 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 1666
- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch mißbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
14. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) In der Regel ist anzunehmen, daß das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltungspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Das Gericht kann Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge ersetzen.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen."

15. § 1667 wird wie folgt geändert:

15. unverändert

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2 und es wird in diesen Absätzen jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Die Sicherheitsleistung darf nur dadurch erzwungen werden, daß die Vermögenssorge gemäß § 1666 Abs. 1 ganz oder teilweise entzogen wird.“

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

e) Absatz 6 wird Absatz 4.

16. § 1671 wird wie folgt gefaßt:

16. unverändert

„§ 1671

(1) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so kann jeder Elternteil beantragen, daß ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt.

(2) Dem Antrag ist stattzugeben, soweit

1. der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, daß das Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und der Übertragung widerspricht, oder

2. zu erwarten ist, daß die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

(3) Dem Antrag ist nicht stattzugeben, soweit die elterliche Sorge auf Grund anderer Vorschriften abweichend geregelt werden muß."

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

17. § 1672 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1672

(1) Leben die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt und steht die elterliche Sorge nach § 1626 a Abs. 2 der Mutter zu, so kann der Vater mit Zustimmung der Mutter beantragen, daß ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Übertragung dem Wohl des Kindes dient.

(2) Soweit eine Übertragung nach Absatz 1 stattgefunden hat, kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils mit Zustimmung des anderen Elternteils entscheiden, daß die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zusteht, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Das gilt auch, soweit die Übertragung nach Absatz 1 wieder aufgehoben wurde.“

17. unverändert

18. § 1678 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „den §§ 1671, 1672 übertragen war“ durch die Wörter „§ 1626 a Abs. 2, §§ 1671 oder 1672 Abs. 1 allein zustand“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ruht die elterliche Sorge des Elternteils, dem sie nach § 1626 a Abs. 2 allein zustand, und besteht keine Aussicht, daß der Grund des Ruhens wegfallen werde, so hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem anderen Elternteil zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes dient.“

18. unverändert

19. Die §§ 1680, 1681 werden wie folgt gefaßt:

„§ 1680

(1) Stand die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zu und ist ein Elternteil gestorben, so steht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu.

(2) Ist ein Elternteil, dem die elterliche Sorge gemäß §§ 1671 oder 1672 Abs. 1 allein zustand, gestorben, so hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Stand die elterliche Sorge der Mutter gemäß § 1626 a Abs. 2 allein zu, so hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem Vater zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes dient.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend, soweit einem Elternteil, dem die elterliche Sorge gemeinsam mit dem anderen Elternteil oder gemäß § 1626 a Abs. 2 allein zustand, die elterliche Sorge entzogen wird.

§ 1681

(1) § 1680 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend, wenn die elterliche Sorge eines Elternteils endet, weil

19. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

er für tot erklärt oder seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt worden ist.

(2) Lebt dieser Elternteil noch, so hat ihm das Familiengericht auf Antrag die elterliche Sorge in dem Umfang zu übertragen, in dem sie ihm vor dem nach § 1677 maßgebenden Zeitpunkt zustand, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht."

20. Nach § 1681 wird folgender § 1682 eingefügt:

„§ 1682

Hat das Kind seit längerer Zeit in einem Haushalt mit einem Elternteil und dessen Ehegatten gelebt und will der andere Elternteil, der nach §§ 1678, 1680, 1681 den Aufenthalt des Kindes nunmehr alleine bestimmen kann, das Kind von dem Ehegatten wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag des Ehegatten anordnen, daß das Kind bei dem Ehegatten verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind seit längerer Zeit in einem Haushalt mit einem Elternteil und einer nach § 1685 Abs. 1 umgangsberechtigten volljährigen Person gelebt hat."

21. Nach § 1683 werden folgende §§ 1684 bis 1688 eingefügt:

„§ 1684

(1) Jeder Elternteil hat das Recht auf Umgang mit dem Kind.

(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

(3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten.

(4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. *Es* kann insbesondere anordnen, daß der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

20. unverändert

21. Nach § 1683 werden folgende §§ 1684 bis 1688 eingefügt:

„§ 1684

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. **Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, daß der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.**

Entwurf

§ 1685

(1) Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.

(2) Gleiches gilt für den Ehegatten oder früheren Ehegatten eines Elternteils, der mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, und für Personen, bei denen das Kind längere Zeit in Familienpflege war.

(3) § 1684 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 1686

Jeder Elternteil kann vom anderen Elternteil bei berechtigtem Interesse Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Über Streitigkeiten entscheidet das Familiengericht.

§ 1687

(1) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so ist bei *grundsätzlichen* Entscheidungen ihr gegenseitiges Einvernehmen erforderlich. Der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, hat die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens. Der andere Elternteil hat die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung, solange sich das Kind mit Einwilligung *des anderen* Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung bei *ihm* aufhält. § 1629 Abs. 1 Satz 4 und § 1684 Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.

(2) Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 1 Satz 2 und 3 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

§ 1687 a

Für jeden Elternteil, der nicht Inhaber der elterlichen Sorge ist und bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder eines sonstigen Inhabers der Sorge oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung aufhält, gilt § 1687 Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 2 entsprechend.

§ 1688

(1) Für eine Person, bei der sich das Kind auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1632 Abs. 4 oder § 1682 aufhält, gelten § 1629

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 1685

unverändert

§ 1686

unverändert

§ 1687

(1) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so ist bei Entscheidungen **in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist**, ihr gegenseitiges Einvernehmen erforderlich. Der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, hat die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens. **Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben.** Solange sich das Kind mit Einwilligung **dieses** Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung bei **dem** anderen Elternteil aufhält, hat **dieser** die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung. § 1629 Abs. 1 Satz 4 und § 1684 Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.

(2) Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 1 Satz 2 und 4 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

§ 1687 a

Für jeden Elternteil, der nicht Inhaber der elterlichen Sorge ist und bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder eines sonstigen Inhabers der Sorge oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung aufhält, gilt § 1687 Abs. 1 Satz 4 und 5, Abs. 2 entsprechend.

§ 1688

(1) **Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entschei-**

Entwurf

Abs. 1 Satz 4, § 1687 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 entsprechend. *Diese Person kann Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens für das Kind abschließen und Ansprüche aus solchen Rechtsgeschäften geltend machen.* Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten und Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten.

(2) *Absatz 1 ist auch anzuwenden auf eine Person, die im Rahmen der Hilfe nach §§ 33 bis 35 und § 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat, soweit nicht der Inhaber der Personensorge etwas anderes erklärt oder das Familiengericht etwas anderes angeordnet hat. Ist eine Anordnung nach § 1632 Abs. 4 ergangen, so können die in § 1687 Abs. 1 genannten Befugnisse nur nach Maßgabe des § 1687 Abs. 2 eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.*"

22. § 1696 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht haben ihre Anordnungen zu ändern, wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist.“

b) In Absatz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „und nach § 1671 Abs. 5“ gestrichen.

23. Nach § 1696 werden folgende §§ 1697, 1697a eingefügt:

„§ 1697

Ist auf Grund einer Maßnahme des Familiengerichts eine Vormundschaft oder Pflegschaft anzuordnen, so kann das Familiengericht auch diese Anordnung treffen und den Vormund oder Pfleger auswählen.

§ 1697 a

Soweit nicht anderes bestimmt ist, trifft das Gericht in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

den sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten **sowie** Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. § 1629 Abs. 1 Satz 4 **gilt** entsprechend.

(2) **Der Pflegeperson steht eine Person gleich,** die im Rahmen der Hilfe nach §§ 34, 35 und § 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat.

(3) **Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.**

(4) **Für eine Person, bei der sich das Kind auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1632 Abs. 4 oder § 1682 aufhält, gelten die Absätze 1 und 3 mit der Maßgabe, daß die genannten Befugnisse nur das Familiengericht einschränken oder ausschließen kann.“**

22. unverändert

23. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

24. § 1741 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wer nicht verheiratet ist, kann ein Kind nur allein annehmen. Ein Ehepaar kann ein Kind nur gemeinschaftlich annehmen. Ein Ehegatte kann ein Kind seines Ehegatten allein annehmen. Er kann ein Kind auch dann allein annehmen, wenn der andere Ehegatte das Kind nicht annehmen kann, weil er geschäftsunfähig ist oder das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

25. § 1743 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1743

Der Annehmende muß das fünfundzwanzigste, in den Fällen des § 1741 Abs. 2 Satz 3 das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. In den Fällen des § 1741 Abs. 2 Satz 2 muß ein Ehegatte das fünfundzwanzigste Lebensjahr, der andere Ehegatte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.“

26. In § 1746 Abs. 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„einer Erklärung nach Absatz 1 durch die Eltern bedarf es nicht, soweit diese nach §§ 1747, 1750 unwiderruflich in die *Adoption* eingewilligt haben oder ihre Einwilligung nach § 1748 durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist.“

27. § 1747 Abs. 1 bis 3 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zur Annahme eines Kindes ist die Einwilligung der Eltern erforderlich. Sofern kein anderer Mann nach § 1592 als Vater anzusehen ist, gilt im Sinne des Satzes 1 und des § 1748 Abs. 4 als Vater, wer die Voraussetzung des § 1600d Abs. 2 Satz 1 glaubhaft macht. *Die Einwilligung der Mutter in die Annahme des Kindes gilt auch als Zustimmung im Sinne des § 1672 Abs. 1 Satz 1.*

24. § 1741 wird wie folgt geändert:

a) **Am Schluß des Absatzes 1 wird folgender Satz angefügt:**

„**Wer an einer gesetzes- oder sittenwidrigen Vermittlung oder Verbringung eines Kindes zum Zwecke der Annahme mitgewirkt oder einen Dritten hiermit beauftragt oder hierfür belohnt hat, soll ein Kind nur dann annehmen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.**“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wer nicht verheiratet ist, kann ein Kind nur allein annehmen. Ein Ehepaar kann ein Kind nur gemeinschaftlich annehmen. Ein Ehegatte kann ein Kind seines Ehegatten allein annehmen. Er kann ein Kind auch dann allein annehmen, wenn der andere Ehegatte das Kind nicht annehmen kann, weil er geschäftsunfähig ist oder das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

25. unverändert

26. § 1746 wird wie folgt geändert:

a) **In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Vormundschaftsgerichts“ die Wörter „; dies gilt nicht, wenn die Annahme deutschem Recht unterliegt“ eingefügt.**

b) In Absatz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„einer Erklärung nach Absatz 1 durch die Eltern bedarf es nicht, soweit diese nach §§ 1747, 1750 unwiderruflich in die **Annahme** eingewilligt haben oder ihre Einwilligung nach § 1748 durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist.“

27. § 1747 Abs. 1 bis 3 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zur Annahme eines Kindes ist die Einwilligung der Eltern erforderlich. Sofern kein anderer Mann nach § 1592 als Vater anzusehen ist, gilt im Sinne des Satzes 1 und des § 1748 Abs. 4 als Vater, wer die Voraussetzung des § 1600d Abs. 2 Satz 1 glaubhaft macht.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- (2) Die Einwilligung kann erst erteilt werden, wenn das Kind acht Wochen alt ist. Sie ist auch dann wirksam, wenn der Einwilligende die schon feststehenden Annehmenden nicht kennt.
- (3) Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und haben sie keine Sorgeerklärungen abgegeben,
1. kann die Einwilligung des Vaters bereits vor der Geburt erteilt werden;
 2. darf, wenn der Vater die Übertragung der Sorge nach § 1672 Abs. 1 beantragt hat, eine Annahme erst ausgesprochen werden, nachdem über den Antrag des Vaters entschieden worden ist;
 3. kann der Vater darauf verzichten, die Übertragung der Sorge nach § 1672 Abs. 1 zu beantragen. Die Verzichtserklärung muß öffentlich beurkundet werden. § 1750 gilt sinngemäß mit Ausnahme von Absatz 4 Satz 1.“
28. Dem § 1748 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) In den Fällen des § 1626 a Abs. 2 hat das Vormundschaftsgericht die Einwilligung des Vaters zu ersetzen, wenn das Unterbleiben der Annahme dem Kind zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde.“
29. § 1754 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 und 2 wird jeweils das Wort „ehelichen“ gestrichen.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die elterliche Sorge steht in den Fällen des Absatzes 1 den Ehegatten gemeinsam, in den Fällen des Absatzes 2 dem Annehmenden zu.“
30. In § 1755 Abs. 2 wird das Wort „nichteheliche“ gestrichen.
31. § 1756 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Nimmt ein Ehegatte das Kind seines Ehegatten an, so erlischt das Verwandtschaftsverhältnis nicht im Verhältnis zu den Verwandten des anderen Elternteils, wenn dieser die elterliche Sorge hatte und verstorben ist.“
32. § 1757 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 1616 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 1617 Abs. 1“ ersetzt.
- (2) unverändert
- (3) unverändert
28. unverändert
- 28a. Dem § 1751 Abs. 1 werden nach Satz 4 folgende Sätze angefügt:
- „Für den Annehmenden gilt während der Zeit der Adoptionspflege § 1688 Abs. 1 und 3 entsprechend. Hat die Mutter in die Annahme eingewilligt, so bedarf ein Antrag des Vaters nach § 1672 Abs. 1 nicht ihrer Zustimmung.“**
29. unverändert
30. unverändert
31. unverändert
32. § 1757 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert

Entwurf

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 1616 a Abs. 1 Satz 2, Satz 3 und Satz 4 zweiter Halbsatz“ durch die Angabe „§ 1617 c Abs. 1 Satz 2, Satz 3 und Satz 4 zweiter Halbsatz“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 1746 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 3“ durch die Angabe „§ 1746 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 3 erster Halbsatz“ ersetzt.
33. § 1760 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Buchstabe e wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.
34. In § 1762 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe d wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.
35. In § 1837 Abs. 4 werden die Wörter „ , 1667 Abs. 1, 5 und §“ durch das Wort „und“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 1616 a Abs. 1 Satz 2, Satz 3 und Satz 4 zweiter Halbsatz“ durch die Angabe „§ 1617 c Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
- c) unverändert
33. unverändert
34. unverändert
- 34 a. In § 1772 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „annimmt“ der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgender Buchstabe d angefügt:
- „d) der Anzunehmende in dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Annahme bei dem Vormundschaftsgericht eingereicht wird, noch nicht volljährig ist.“
- 34 b. In § 1772 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c werden die Wörter „sein nichteheliches Kind oder“ gestrichen.
- 34 c. § 1779 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Personen sind der mutmaßliche Wille der Eltern, die Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Mündel sowie das religiöse Bekenntnis des Mündels zu berücksichtigen.“
- b) Satz 3 wird gestrichen.
- 34 d. § 1791 c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „nichtehelichen Kindes,“ durch die Wörter „Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind und“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Ergibt sich später aus einer gerichtlichen Entscheidung, daß das Kind nichtehelich ist“ durch die Wörter „Wurde die Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 oder 2 durch Anfechtung beseitigt“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „nichtehelichen Kindes“ durch die Wörter „Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind“ ersetzt.
35. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

36. In § 1630 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 2, § 1631 Abs. 3, § 1674 Abs. 1 und 2, § 1683 Abs. 1 bis 3 und § 1693 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.

37. § 1631a Abs. 2, §§ 1634, 1639 Abs. 1 Satz 2, §§ 1670, 1683 Abs. 4 sowie der Sechste und Achte Titel des Zweiten Abschnitts des Vierten Buchs werden aufgehoben; in § 1631 a wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

35 a. § 1883 wird aufgehoben.

35 b. In § 2043 Abs. 2 werden die Wörter „über eine Ehelicherklärung,“ gestrichen.

36. In § 1612 Abs. 2 Satz 2, § 1630 Abs. 2, § 1631 Abs. 3, § 1674 Abs. 1 und 2, § 1683 Abs. 1 bis 3 und § 1693 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt, und in §§ 1631 b, 1643 Abs. 1 und §§ 1644, 1645 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.

36 a. § 1355 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens soll bei der Eheschließung erfolgen. Wird die Erklärung später abgegeben, so muß sie öffentlich beglaubigt werden.“

37. unverändert

Artikel 1 a

Änderung des Reichs-
und Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. durch Erklärung nach § 5,“.

2. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Ist bei der Geburt des Kindes nur der Vater deutscher Staatsangehöriger und ist zur Begründung der Abstammung nach den deutschen Gesetzen die Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft erforderlich, so bedarf es zur Geltendmachung des Erwerbs einer nach den deutschen Gesetzen wirksamen Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft; die Anerkennungserklärung muß abgegeben oder das Feststellungsverfahren muß eingeleitet sein, bevor das Kind das 23. Lebensjahr vollendet hat.“

3. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Erklärungsrecht für vor dem 1. Juli 1993
geborene Kinder

Durch die Erklärung, deutscher Staatsangehöriger werden zu wollen, erwirbt das vor dem 1. Juli 1993 geborene Kind eines deutschen Vaters und einer ausländischen Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn

1. eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft erfolgt ist,

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 2

Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
 - „2. die Vor- und Familiennamen sowie Wohnort oder letzter Wohnort der Eltern der Ehegatten, soweit sich die Angaben aus den Geburtseinträgen der Ehegatten ergeben; ist die Geburt eines Ehegatten nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes beurkundet, sind die Angaben über die Eltern auch einzutragen, wenn die Voraussetzungen für eine Eintragung in das Geburtenbuch nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 oder § 29 Abs. 1 vorliegen.“
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
 - „1. die gemeinsamen Kinder der Ehegatten,“
 - bb) Satz 1 Nr. 2 wird aufgehoben; die Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.
 - cc) In Satz 3 wird die Angabe „Nummern 3 und 4“ durch die Angabe „Nummern 2 und 3“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Erweist sich nach der Anlegung des Familienbuchs, daß eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen für die Eintragung des Kindes nicht bestanden hat, so ist für die Ehegatten ein neues Familienbuch ohne Angabe des Kindes anzulegen.“
 - c) In Absatz 4 Satz 2 wird der Wortlaut nach dem Komma wie folgt gefaßt:

„wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.“
3. § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
 - „1. der Vater des Kindes, wenn er Mitinhaber der elterlichen Sorge ist,“

2. das Kind seit drei Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat und
3. die Erklärung vor der Vollendung des 23. Lebensjahres abgegeben wird.“
4. § 10 wird aufgehoben.
5. In § 38 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Die Einbürgerung des nichtehelichen Kindes nach § 10“ ersetzt durch die Wörter „Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 5“.

Artikel 2

Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
4. § 21 a wird wie folgt gefaßt:	4. unverändert
„§ 21 a	
Führen Eltern, denen die elterliche Sorge für ein Kind gemeinsam zusteht, keinen Ehenamen und ist von ihnen binnen eines Monats nach der Geburt des Kindes der Geburtsname des Kindes nicht bestimmt worden, so teilt der Standesbeamte dies dem für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes zuständigen Familiengericht mit.“	
5. § 29 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:	4a. In § 21 b werden die Wörter „nichtehelichen Kindes“ durch die Wörter „Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind“ ersetzt.
„(1) Wird die Vaterschaft nach der Beurkundung der Geburt des Kindes anerkannt oder gerichtlich festgestellt, so ist dies am Rande des Geburtseintrags zu vermerken.“	5. unverändert
6. § 29 a wird wie folgt gefaßt:	6. unverändert
„§ 29 a	
(1) Die Erklärung, durch welche die Vaterschaft anerkannt wird, sowie die Zustimmungserklärung der Mutter können auch von den Standesbeamten beurkundet werden. Gleiches gilt für die etwa erforderliche Zustimmung des Kindes, des gesetzlichen Vertreters oder des Ehemannes der Mutter zu einer solchen Erklärung sowie für den Widerruf der Anerkennung.	
(2) Dem Standesbeamten, der die Geburt des Kindes beurkundet hat, sind beglaubigte Abschriften der Erklärungen nach Absatz 1 zu übersenden. § 29 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“	
7. In § 29 b Abs. 1 wird das Wort „nichtehelichen“ gestrichen.	7. unverändert
8. § 30 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:	8. unverändert
„Außerdem ist ein Randvermerk einzutragen, wenn der Ehe name der Eltern oder der Familienname eines Elternteils geändert worden ist und sich diese Änderung auf den Familiennamen des Kindes erstreckt.“	
9. § 31 wird aufgehoben.	9. unverändert
10. § 31 a wird wie folgt geändert:	10. § 31 a wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:	a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Die Erklärung, durch die	„Die Erklärung, durch die
1. Eltern den Geburtsnamen eines Kindes bestimmen,	1. unverändert
2. ein Kind sich der Bestimmung seines Geburtsnamens durch die Eltern anschließt,	2. unverändert
3. ein Kind die Erteilung des von seiner Mutter zur Zeit seiner Geburt geführten Namens anstelle des Namens eines Mannes beantragt, von dem rechtskräftig festgestellt wird, daß er nicht Vater des Kindes ist,	3. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
4. ein Mann den Antrag nach Nummer 3 stellt, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,	4. unverändert
5. ein Kind sich der Änderung des Familiennamens der Eltern oder eines Elternteils anschließt,	5. unverändert
6. der Elternteil, dem die elterliche Sorge allein zusteht, und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, dem Kind ihren Ehenamen erteilen,	6. der Elternteil, dem die elterliche Sorge allein zusteht, und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, dem Kind ihren Ehenamen erteilen oder diesen Namen dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Namen voranstellen oder anfügen,
7. der Elternteil, dem die elterliche Sorge allein zusteht, dem Kind den Namen des anderen Elternteils erteilt,	7. unverändert
sowie die zu den Nummern 6 und 7 erforderlichen Einwilligungen eines Elternteils oder des Kindes können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden."	sowie die zu den Nummern 6 und 7 erforderlichen Einwilligungen eines Elternteils oder des Kindes können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden."
b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 1 a“ durch die Angabe „Nr. 1“ ersetzt.	b) unverändert
11. § 61 Abs. 3 wird aufgehoben; Absatz 4 wird Absatz 3.	11. unverändert
12. § 65 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt: „Ebenso ist zu verfahren, wenn sich aus dem Eintrag im Geburtenbuch ergibt, daß die Vaterschaft zu einem Kind anerkannt oder gerichtlich festgestellt worden ist.“	12. unverändert

Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 23 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Verfahren betreffend die elterliche Sorge für ein Kind, soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs hierfür das Familiengericht zuständig ist;“

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Verfahren über die Regelung des Umgangs mit einem Kind, soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs hierfür das Familiengericht zuständig ist;“

cc) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Verfahren über die Herausgabe eines Kindes, für das die elterliche Sorge besteht;“

Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- dd) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:
- „5. Streitigkeiten, die die durch Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betreffen;“
- ee) In Nummer 11 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt, und es werden folgende Nummern 12 und 13 angefügt:
- „12. Kindschaftssachen;
13. Streitigkeiten über Ansprüche nach den §§ 1615 k bis 1615 m des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Wird eine Ehesache rechtshängig, während eine andere Familiensache nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 bis 11 bei einer anderen Abteilung im ersten Rechtszug anhängig ist, so ist diese von Amts wegen an die Abteilung der Ehesache abzugeben; für andere Familiensachen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 bis 5 gilt dies nur, soweit sie betreffen
1. in den Fällen der Nummer 2 die elterliche Sorge für ein gemeinschaftliches Kind einschließlich der Übertragung der elterlichen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge wegen Gefährdung des Kindeswohls auf einen Elternteil, Vormund oder Pfleger,
 2. in den Fällen der Nummer 3 die Regelung des Umgangs mit einem gemeinschaftlichen Kind der Ehegatten nach den §§ 1684 und 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Umgangs des Ehegatten mit einem Kind des anderen Ehegatten nach § 1685 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
 3. in den Fällen der Nummer 4 die Herausgabe eines Kindes an den anderen Elternteil,
 4. in den Fällen der Nummer 5 die Unterhaltspflicht gegenüber einem gemeinschaftlichen Kind.“
2. In § 72 werden die Wörter „der Kindschaftssachen und“ gestrichen. 2. unverändert
3. In § 119 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „in Kindschaftssachen und“ gestrichen. 3. unverändert
4. § 170 wird wie folgt geändert: 4. unverändert
- a) In Satz 1 werden die Wörter „in Familien- und Kindschaftssachen“ ersetzt durch die Wörter „in Familiensachen“.
- b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Dies gilt“ die Wörter „nicht für die Familiensachen des § 23b Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 und“ eingefügt.
5. § 200 Abs. 2 wird wie folgt geändert: 5. entfällt
- a) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:
- „5. Familiensachen nach § 23b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 6, 8, soweit sie nicht Folgesachen (§ 623 Abs. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung) sind, und nach § 23 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 11, 12 und 13, soweit es sich nicht um Streitigkeiten über Ansprüche nach § 1615 m des Bürgerlichen Gesetzbuchs handelt;“
- b) Die Nummern 5 a und 5 b werden aufgehoben.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 4**Änderung des Rechtspflegergesetzes**

§ 14 Abs. 1 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) die Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft nach dem Tod des Mannes oder des Kindes (§ 1600 e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),“.

b) Die Buchstaben b, d und e werden aufgehoben.

2. Nummer 6 Buchstabe b wird aufgehoben.

3. Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. die Entscheidung über den Anspruch auf Herausgabe eines Kindes nach § 1632 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der zu dem persönlichen Gebrauch bestimmten Sachen nach § 50 d des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie die Entscheidung über den Verbleib des Kindes bei der Pflegeperson nach § 1632 Abs. 4 oder bei dem Ehegatten oder Umgangsberechtigten nach § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;“.

4. Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. die Maßnahmen auf Grund des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Abwendung der Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes;“.

5. Nummer 15 wird wie folgt gefaßt:

„15. die Übertragung der elterlichen Sorge nach den §§ 1671, 1672, 1678 Abs. 2, § 1680 Abs. 2 und 3, § 1681 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;“.

6. Nummer 16 wird wie folgt gefaßt:

„16. die Regelung des persönlichen Umgangs zwischen Eltern und Kindern sowie Kindern und Dritten nach § 1684 Abs. 3 und 4, § 1685 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Entscheidung über die Beschränkung oder den Ausschluß des Rechts zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens nach §§ 1687, 1687 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach § 1632 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffen;“.

Artikel 4**Änderung des Rechtspflegergesetzes**

Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

d) unverändert

e) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. die Ersetzung der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters zu der Sorgeerklärung eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils gemäß § 1626 c Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;“.

f) unverändert

g) unverändert

2. In § 20 Nr. 11 werden die Wörter „für ein nichteheliches Kind zu leistenden“ gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 5

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 45 Abs. 2 werden die Wörter „in Kindschaftsachen und“ gestrichen.
2. § 78 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 621 Abs. 1 Nr. 4 und 5“ durch die Angabe „§ 621 Abs. 1 Nr. 4, 5, 10 mit Ausnahme der Verfahren nach § 1600 e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie 11“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6“ durch die Angabe „§ 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6 sowie 10 in Verfahren nach § 1600 e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.

3. § 93 c wird wie folgt gefaßt:

„§ 93 c

(1) Hat eine Klage auf Anfechtung der Vaterschaft Erfolg, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben. § 96 gilt entsprechend.

(2) Wird eine von der Mutter veranlaßte Klage des Kindes auf Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft abgewiesen, so können der Mutter die Kosten nach billigem Ermessen ganz oder teilweise auferlegt werden. Das gleiche gilt, wenn einer Klage des Kindes oder des Mannes auf Feststellung der Vaterschaft stattgegeben wird und die Klage dadurch veranlaßt worden ist, daß die Mutter der Anerkennung der Vaterschaft nicht zugestimmt hat.“

4. In § 93 d Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „nichtehelichen“ gestrichen.
5. § 153 wird wie folgt gefaßt:

„§ 153

Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreits davon ab, ob ein Mann, dessen Vaterschaft im Wege der Anfechtungsklage angefochten worden ist, der Vater des Kindes ist, so gelten die Vorschriften des § 152 entsprechend.“

6. In § 372 a Abs. 1 wird die Angabe „§§ 1591 und 1600 o“ durch die Angabe „§§ 1600 c und 1600 d“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

3. § 93 c wird wie folgt gefaßt:

„§ 93 c

Hat eine Klage auf Anfechtung der Vaterschaft Erfolg, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben. § 96 gilt entsprechend.“

4. unverändert
5. unverändert

- 5a. § 227 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Streitigkeiten in Familiensachen,“.

6. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
7. Die Überschrift des Sechsten Buchs wird wie folgt gefaßt: „Sechstes Buch Verfahren in Familiensachen, <i>Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger</i> “.	7. Die Überschrift des Sechsten Buchs wird wie folgt gefaßt: „Sechstes Buch Verfahren in Familiensachen.“
8. Die Überschrift des Ersten Abschnitts des Sechsten Buchs wird wie folgt gefaßt: „Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften für Verfahren in Ehesachen“.	8. unverändert
9. Die Überschrift vor § 606 „Erster Titel Allgemeine Vorschriften für Ehesachen“ wird aufgehoben.	9. unverändert
	9a. In § 613 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Sind gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden, hört das Gericht die Ehegatten auch zur elterlichen Sorge an und weist auf bestehende Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und Dienste der Träger der Jugendhilfe hin.“
10. § 620 Satz 2 wird aufgehoben.	10. unverändert
11. Die Überschrift vor § 621 „Zweiter Titel Verfahren in anderen Familiensachen“ wird ersetzt durch die Überschrift „Zweiter Abschnitt Allgemeine Vorschriften für Verfahren in anderen Familiensachen“.	11. unverändert
12. § 621 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt: „1. die elterliche Sorge für ein Kind, soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs hierfür das Familiengericht zuständig ist,“.	12. § 621 wird wie folgt geändert: a) unverändert
bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt: „2. die Regelung des Umgangs mit einem Kind, soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs hierfür das Familiengericht zuständig ist,“.	
cc) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt: „3. die Herausgabe eines Kindes, für das die elterliche Sorge besteht,“.	
dd) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt: „4. die durch Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht,“.	

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

ee) In Nummer 9 wird nach dem Wort „Gesetzbuchs“ ein Komma angefügt und nach Nummer 9 werden die folgenden Nummern 10 und 11 eingefügt:

„10. Kindschaftssachen,

11. Ansprüche nach den §§ 1615 k bis 1615 m des Bürgerlichen Gesetzbuchs“.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Während der Anhängigkeit einer Ehesache ist unter den deutschen Gerichten das Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war, ausschließlich zuständig für Familiensachen nach Absatz 1 Nr. 5 bis 9; für Familiensachen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 gilt dies nur, soweit sie betreffen

1. in den Fällen der Nummer 1 die elterliche Sorge für ein gemeinschaftliches Kind einschließlich der Übertragung der elterlichen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge wegen Gefährdung des Kindeswohls auf einen Elternteil, Vormund oder Pfleger,

2. in den Fällen der Nummer 2 die Regelung des Umgangs mit einem gemeinschaftlichen Kind der Ehegatten nach den §§ 1684 und 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Umgangs eines Ehegatten mit einem Kind des anderen Ehegatten nach § 1685 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

3. in den Fällen der Nummer 3 die Herausgabe eines Kindes an den anderen Elternteil,

4. in den Fällen der Nummer 4 die Unterhaltspflicht gegenüber einem gemeinschaftlichen Kind.“

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

13. In § 621 a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7, 9“ durch die Angabe „§ 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7, 9 und 10 in Verfahren nach § 1600 e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.

14. In § 621 d Abs. 1 wird die Angabe „§ 621 Abs. 1 Nr. 4, 5, 8“ durch die Angabe „§ 621 Abs. 1 Nr. 4, 5, 8, 10 mit Ausnahme der Verfahren nach § 1600 e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie 11“ ersetzt.

15. § 621 e wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7, 9“ durch die Angabe „§ 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7, 9 und 10 in Verfahren nach § 1600 e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Während der Anhängigkeit einer Ehesache ist unter den deutschen Gerichten das Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war, ausschließlich zuständig für Familiensachen nach Absatz 1 Nr. 5 bis 9; für Familiensachen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 gilt dies nur, soweit sie betreffen

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. in den Fällen der Nummer 4 die Unterhaltspflicht gegenüber einem gemeinschaftlichen Kind **mit Ausnahme von Vereinfachten Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln.**“

c) unverändert

13. unverändert

14. unverändert

15. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6“ durch die Angabe „§ 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6 und 10 in Verfahren nach § 1600e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.

16. Die Überschrift vor § 622

„Dritter Titel

Scheidungs- und Folgesachen“

wird ersetzt durch die Überschrift

„Dritter Abschnitt

Verfahren in Scheidungs- und Folgesachen“.

17. § 622 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Antragschrift muß vorbehaltlich des § 630 Angaben darüber enthalten, ob Familiensachen der in § 621 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Art anderweitig anhängig sind.“

18. § 623 wird wie folgt gefaßt:

„§ 623

(1) Soweit in Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 5 bis 9, Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 eine Entscheidung für den Fall der Scheidung zu treffen ist und von einem Ehegatten rechtzeitig begehrt wird, ist hierüber gleichzeitig und zusammen mit der Scheidungssache zu verhandeln und, sofern dem Scheidungsantrag stattgegeben wird, zu entscheiden (Folgesachen). Wird bei einer Familiensache des § 621 Abs. 1 Nr. 5 und 8, Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ein Dritter Verfahrensbeteiligter, so wird diese Familiensache abgetrennt. Für die Durchführung des Versorgungsausgleichs in den Fällen des § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs bedarf es keines Antrags.

(2) Folgesachen sind auch rechtzeitig von einem Ehegatten anhängig gemachte Familiensachen nach

1. § 621 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 im Fall eines Antrags nach § 1671 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
2. § 621 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, soweit deren Gegenstand der Umgang eines Ehegatten mit einem gemeinschaftlichen Kind oder einem Kind des anderen Ehegatten ist, und
3. § 621 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3.

Auf Antrag eines Ehegatten trennt das Gericht eine Folgesache nach Nummern 1 bis 3 von der Scheidungssache ab. Ein Antrag auf Abtrennung einer Folgesache nach Nummer 1 kann mit einem Antrag auf Abtrennung einer Folgesache nach § 621 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 verbunden werden. Im Fall der Abtrennung wird die Folgesache als selbständige Familiensache fortgeführt; § 626 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

16. unverändert

17. § 622 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Antragschrift muß vorbehaltlich des § 630 Angaben darüber enthalten, ob

1. **gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind,**
2. Familiensachen der in § 621 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Art anderweitig anhängig sind.“

18. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Folgesachen sind auch rechtzeitig eingeleitete Verfahren betreffend die Übertragung der elterlichen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge wegen Gefährdung des Kindeswohls auf einen Elternteil, einen Vormund oder einen Pfleger. Das Gericht kann anordnen, daß ein Verfahren nach Satz 1 von der Scheidungssache abgetrennt wird. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Das Verfahren muß bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung erster Instanz in der Scheidungssache anhängig gemacht oder eingeleitet sein. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Scheidungssache nach § 629 b an das Gericht des ersten Rechtszuges zurückverwiesen ist.

(5) Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für Verfahren der in Absatz 1 bis 3 genannten Art, die nach § 621 Abs. 3 an das Gericht der Ehesache übergeleitet worden sind. In den Fällen des Absatzes 1 gilt dies nur, soweit eine Entscheidung für den Fall der Scheidung zu treffen ist."

- | | |
|--|-----------------|
| 19. In § 624 Abs. 2 werden nach der Angabe „§ 621 Abs. 1 Nr.“ die Zahl „1“ und das nachfolgende Komma gestrichen. | 19. unverändert |
| 20. In § 625 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der Regelung der elterlichen Sorge für ein gemeinschaftliches Kind“ durch die Wörter „eines Antrags nach § 1671 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt. | 20. unverändert |
| 21. In § 626 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „auch für die Folgesachen“ ein Komma und die Wörter „soweit sie nicht die Übertragung der elterlichen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge wegen Gefährdung des Kindeswohls auf einen Elternteil, einen Vormund oder einen Pfleger betreffen; in diesem Fall wird die Folgesache als selbständige Familiensache fortgeführt“ eingefügt. | 21. unverändert |
| 22. In § 627 Abs. 1 werden die Wörter „einem übereinstimmenden Vorschlag der Ehegatten zur Regelung der elterlichen Sorge für ein gemeinschaftliches Kind“ durch die Wörter „dem Antrag eines Ehegatten nach § 1671 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, dem der andere Ehegatte zustimmt,“ ersetzt. | 22. unverändert |
| 23. § 628 wird wie folgt geändert: | 23. unverändert |
| a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: | |
| aa) Das Wort „oder“ am Ende der Nummer 2 wird gestrichen. | |
| bb) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt: | |
| „3. in einer Folgesache nach § 623 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 das Verfahren ausgesetzt ist, oder“. | |
| cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4. | |
| b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen und Absatz 2 wird aufgehoben. | |

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

24. § 629 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „so werden die Folgesachen gegenstandslos“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter „soweit sie nicht die Übertragung der elterlichen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge wegen Gefährdung des Kindeswohls auf einen Elternteil, einen Pfleger oder einen Vormund betreffen; in diesem Fall wird die Folgesache als selbständige Familiensache fortgeführt.“ angefügt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Auf Antrag einer Partei ist ihr“ durch die Wörter „Im übrigen ist einer Partei auf ihren Antrag“ ersetzt.

25. § 630 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

- „2. die Angabe, ob gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind, und, wenn dies der Fall ist, entweder übereinstimmende Erklärungen der Ehegatten, daß Anträge zur Übertragung der elterlichen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge für die Kinder auf einen Elternteil und zur Regelung des Umgangs der Eltern mit den Kindern nicht gestellt werden, weil sich die Ehegatten über das Fortbestehen der Sorge und über den Umgang einig sind, oder, soweit eine gerichtliche Regelung erfolgen soll, die entsprechenden Anträge und jeweils die Zustimmung des anderen Ehegatten hierzu;“.

26. Die Überschrift vor § 631

„Vierter Titel
Verfahren auf Nichtigerklärung
und auf Feststellung des Bestehens
oder Nichtbestehens einer Ehe“

wird ersetzt durch die Überschrift

„Vierter Abschnitt
Verfahren auf Nichtigerklärung
und auf Feststellung des Bestehens
oder Nichtbestehens einer Ehe“.

27. Die Überschrift vor § 640

„Zweiter Abschnitt
Verfahren in Kindschaftssachen“

wird ersetzt durch die Überschrift

„Fünfter Abschnitt
Verfahren in Kindschaftssachen“.

28. § 640 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts sind in Kindschaftssachen mit Ausnahme der Verfahren nach § 1600 e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden; §§ 609, 611 Abs. 2, §§ 612, 613, 615, 616 Abs. 1, §§ 617, 618, 619 und 635 sind entsprechend anzuwenden.“

24. unverändert

25. § 630 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

- „2. entweder übereinstimmende Erklärungen der Ehegatten, daß Anträge zur Übertragung der elterlichen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge für die Kinder auf einen Elternteil und zur Regelung des Umgangs der Eltern mit den Kindern nicht gestellt werden, weil sich die Ehegatten über das Fortbestehen der Sorge und über den Umgang einig sind, oder, soweit eine gerichtliche Regelung erfolgen soll, die entsprechenden Anträge und jeweils die Zustimmung des anderen Ehegatten hierzu;“.

26. unverändert

27. unverändert

28. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Rechtsstreitigkeiten“ wird ersetzt durch das Wort „Verfahren“.
 - bb) In Nummer 1 werden die Wörter „zwischen den Parteien“ gestrichen.
 - cc) In Nummer 2 werden die Wörter „Ehelichkeit eines Kindes,“ durch die Wörter „Vaterschaft oder“ ersetzt.
 - dd) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - ee) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
29. § 640 a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Ausschließlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das Kind seinen Wohnsitz oder bei Fehlen eines inländischen Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Erhebt die Mutter die Klage, so ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Mutter ihren Wohnsitz oder bei Fehlen eines inländischen Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Haben das Kind und die Mutter im Inland keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der Wohnsitz oder bei Fehlen eines inländischen Wohnsitzes der gewöhnliche Aufenthalt des Mannes maßgebend. Ist eine Zuständigkeit eines Gerichts nach diesen Vorschriften nicht begründet, so ist das Familiengericht beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin ausschließlich zuständig. Die Vorschriften sind auf Verfahren nach § 1615o des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.“
30. § 640 b wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes oder die Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft“ durch die Wörter „Anfechtung der Vaterschaft“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird der Strichpunkt gestrichen, und der zweite Halbsatz wird aufgehoben.
31. § 640 c wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Während der Dauer der Rechtshängigkeit einer der in § 640 bezeichneten Klagen kann eine entsprechende Klage nicht anderweitig anhängig gemacht werden.“
32. In § 640 d werden die Wörter „Ehelichkeit eines Kindes oder die Anerkennung der“ gestrichen.
33. § 640 e wird wie folgt gefaßt:
- „§ 640 e
- (1) Ist an dem Rechtsstreit ein Elternteil oder das Kind nicht als Partei beteiligt, so ist der Elternteil oder das Kind unter Mitteilung der Klage zum Termin zur mündlichen Verhandlung zu laden. Der Elternteil oder das Kind kann der einen oder anderen Partei zu ihrer Unterstützung beitreten.

29. unverändert

30. unverändert

31. unverändert

32. unverändert

33. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Ein Kind, das für den Fall des Unterliegens in einem von ihm geführten Rechtsstreit auf Feststellung der Vaterschaft einen Dritten als Vater in Anspruch nehmen zu können glaubt, kann ihm bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Rechtsstreits gerichtlich den Streit verkünden. Die Vorschrift gilt entsprechend für eine Klage der Mutter."

34. § 640 g wird wie folgt gefaßt:

„ § 640 g

Hat das Kind oder die Mutter die Klage auf Anfechtung oder Feststellung der Vaterschaft erhoben und stirbt die klagende Partei vor Rechtskraft des Urteils, so ist § 619 nicht anzuwenden, wenn der andere Klageberechtigte das Verfahren aufnimmt. Wird das Verfahren nicht binnen eines Jahres aufgenommen, so ist der Rechtsstreit in der Hauptsache als erledigt anzusehen."

34. unverändert

35. Dem § 640 h wird folgender Satz angefügt:

„Satz 2 ist auf solche rechtskräftigen Urteile nicht anzuwenden, die das Bestehen der Vaterschaft nach § 1600 d des Bürgerlichen Gesetzbuchs feststellen."

35. unverändert

36. §§ 641, 641 a, 641 b werden aufgehoben.

36. unverändert

37. § 641 c wird wie folgt gefaßt:

„ § 641 c

Die Anerkennung der Vaterschaft, die Zustimmung der Mutter sowie der Widerruf der Anerkennung können auch in der mündlichen Verhandlung zur Niederschrift des Gerichts erklärt werden. Das gleiche gilt für die etwa erforderliche Zustimmung des Kindes oder eines gesetzlichen Vertreters."

37. unverändert

38. § 641 d wird wie folgt geändert:

38. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Sobald ein Rechtsstreit auf Feststellung des Bestehens der Vaterschaft nach § 1600 d des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängig oder ein Antrag auf Bewilligung der Prozeßkostenhilfe eingereicht ist, kann das Gericht auf Antrag des Kindes seinen Unterhalt und auf Antrag der Mutter ihren Unterhalt durch eine einstweilige Anordnung regeln. Das Gericht kann bestimmen, daß der Mann Unterhalt zu zahlen oder für den Unterhalt Sicherheit zu leisten hat, und die Höhe des Unterhalts regeln."

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die entstehenden Kosten eines von einer Partei beantragten Verfahrens der einstweiligen Anordnung gelten für die Kostenentscheidung als Teil der Kosten der Hauptsache, diejenigen eines vom Nebenintervenienten beantragten Verfahrens der einstweiligen Anordnung als Teil der Kosten der Nebenintervention; § 96 gilt insoweit sinngemäß."

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

39. § 641 e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die einstweilige Anordnung tritt, wenn sie nicht vorher aufgehoben wird, außer Kraft, sobald derjenige, der die Anordnung erwirkt hat, gegen den Mann einen anderen Schultitel über den Unterhalt erlangt, der nicht nur vorläufig vollstreckbar ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Ist rechtskräftig festgestellt, daß der Mann der Vater des Kindes ist, so hat auf Antrag des Mannes das Gericht des ersten Rechtzuges eine Frist zu bestimmen, innerhalb derer derjenige, der die Anordnung erwirkt hat, wegen der Unterhaltsansprüche die Klage zu erheben hat. Für Unterhaltsansprüche des Kindes ist eine Frist nicht zu bestimmen, wenn der Mann zugleich mit der Feststellung der Vaterschaft verurteilt ist, den Regelunterhalt zu zahlen.“

bb) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 2 bis 4“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 3 bis 5“ ersetzt.

40. In § 641 g werden die Wörter „das Kind“ durch die Wörter „derjenige, der die einstweilige Anordnung erwirkt hat,“ ersetzt.

41. In § 641 h wird das Wort „nichtehelichen“ gestrichen.

42. § 641 k wird aufgehoben.

43. Die Überschrift vor § 6411

„Dritter Abschnitt

Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger“

wird ersetzt durch die Überschrift

„Sechster Abschnitt

Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger“.

39. unverändert

40. unverändert

41. unverändert

42. unverändert

43. unverändert

43 a. § 6411 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

43 b. Die Überschrift vor § 642

„Zweiter Titel

Verfahren über den Regelunterhalt
nichtehelicher Kinder“

wird ersetzt durch die Überschrift

„Zweiter Titel

Verfahren über den Regelunterhalt nach
§ 1615 f des Bürgerlichen Gesetzbuchs“.

43 c. In § 642 wird das Wort „nichteheliche“ gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

44. In § 850 c Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „der Mutter eines nichtehelichen Kindes“ durch die Wörter „einem Elternteil“ ersetzt.
44. unverändert
45. § 850 d wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Mutter eines nichtehelichen Kindes“ durch die Wörter „einem Elternteil“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Buchstabe a werden die Wörter „die Mutter eines nichtehelichen Kindes mit ihrem“ durch die Wörter „ein Elternteil mit seinem“ ersetzt.
45. unverändert
46. In § 850 i Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der Mutter eines nichtehelichen Kindes“ durch die Wörter „eines Elternteils“ ersetzt.
46. unverändert
- 43 d. In § 643 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „nichtehelichen“ gestrichen.
- 43 e. In § 643 a Abs. 3 wird das Wort „nichtehelichen“ gestrichen.
- 43 f. In § 644 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „wegen des Unterhaltsanspruchs des nichtehelichen Kindes gegen seinen Vater eine Klage“ durch die Wörter „eine Klage des Kindes gegen seinen Vater auf Unterhalt“ ersetzt.
- 43 g. § 794 Abs. 1 Nr. 2 a wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „vom Vater eines nichtehelichen Kindes zu zahlenden“ werden gestrichen.
- b) Nach dem Wort „Regelunterhalts“ werden die Wörter „nach § 1615 f des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ eingefügt.

Artikel 5 a

Änderung der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln

1. Die Anlage zu § 1 der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln vom 24. Juni 1977 (BGBl. I S. 978), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:
- a) Soweit in den in der Anlage der Verordnung bestimmten Vordrucken Blatt 1 bis 6 auf der Vorder- und der Rückseite das Wort „Amtsgericht“ das für das Vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln oder das für eine Abänderungsklage nach § 641 q der Zivilprozeßordnung zuständige Amtsgericht bezeichnet, wird dem Wort jeweils hinzugefügt: „– Familiengericht –“.
- b) Auf der Rückseite der Vordrucke Blatt 3 bis 6 wird unter I. im dritten Absatz das Wort „Landgericht“ jeweils durch das Wort „Oberlandesgericht“ ersetzt.
2. Die auf Absatz 1 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnung können auf Grund der Ermächtigung des § 641 t Abs. 1 der Zivilprozeßordnung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 6

**Änderung des Gesetzes
über die Angelegenheiten
der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 33 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Eine Gewaltanwendung gegen ein Kind darf nicht zugelassen werden, wenn das Kind herausgegeben werden soll, um das Umgangsrecht auszuüben.“

2. Dem § 35 a werden folgende Sätze angefügt:

„Im übrigen dürfen Gerichte und Behörden dem Vormundschafts- oder Familiengericht personenbezogene Daten übermitteln, wenn deren Kenntnis aus ihrer Sicht für vormundschafts- oder familiengerichtliche Maßnahmen erforderlich ist, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung das Schutzbedürfnis eines Minderjährigen oder Betreuten oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen. Die Übermittlung unterbleibt, wenn besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. § 7 des Betreuungsbüroengesetzes bleibt unberührt.“

3. § 43 a wird aufgehoben.

4. § 46 a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Angabe „§ 1616 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 1617 Abs. 2“ und das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.

5. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Buchstaben a, b, c, e, f, g, h, i, k und l werden aufgehoben.

bb) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe a und es wird darin die Angabe „1705,“ gestrichen.

cc) Der bisherige Buchstabe m wird Buchstabe b und es werden darin nach den Wörtern „sofern das Jugendamt nicht eine gutachtliche Äußerung nach § 56 d abgegeben hat,“ die Wörter „Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils in die Annahme als Kind (§ 1748),“ eingefügt.

Artikel 6

**Änderung des Gesetzes
über die Angelegenheiten
der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. entfällt

3. unverändert

4. unverändert

- 4 a. In § 48 wird das Wort „ehelichen“ gestrichen.

5. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. nach folgenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Annahme als Kind (§ 1741), sofern das Jugendamt nicht eine gutachtliche Äußerung nach § 56 d abgegeben hat, Aufhebung des Annahmeverhältnisses (§§ 1760 und 1763) und Rückübertragung der elterlichen Sorge (§ 1751 Abs. 3, § 1764 Abs. 4),“.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a wird das Wort „Hindernis“ durch das Wort „Erfordernis“ ersetzt.	b) unverändert
c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Die Anhörung ist unverzüglich nachzuholen.“	c) unverändert
6. § 49 a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt: „(1) Das Familiengericht hört das Jugendamt vor einer Entscheidung nach folgenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs	6. § 49 a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt: „(1) Das Familiengericht hört das Jugendamt vor einer Entscheidung nach folgenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs
1. Übertragung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson (§ 1630 Abs. 3),	1. unverändert
2. Unterstützung der Eltern bei der Ausübung der Personensorge (§ 1631 Abs. 3),	2. unverändert
3. Herausgabe des Kindes, Wegnahme von der Pflegeperson (§ 1632 Abs. 1, 4) oder von dem Ehegatten oder Umgangsberechtigten (§ 1682),	2 a. Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist (§§ 1631 b, 1800, 1915), 3. unverändert
4. Umgang mit dem Kind (§ 1632 Abs. 2, §§ 1684 und 1685),	4. unverändert
5. Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666),	5. unverändert
6. elterliche Sorge bei Getrenntleben der Eltern (§§ 1671, 1672 Abs. 1),	6. unverändert
7. Ruhen der elterlichen Sorge (§ 1678 Abs. 2),	7. unverändert
8. elterliche Sorge nach Tod eines Elternteils (§ 1680 Abs. 2, § 1681),	8. unverändert
9. elterliche Sorge nach Entziehung (§ 1680 Abs. 3).“	9. unverändert
7. Nach § 49 a wird folgender § 50 eingefügt: „§ 50 (1) Das Gericht kann dem minderjährigen Kind einen Pfleger für ein seine Person betreffendes Verfahren bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. (2) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich, wenn	7. unverändert
1. das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,	
2. Gegenstand des Verfahrens Maßnahmen wegen Gefährdung des Kindeswohls sind, mit denen die Trennung des Kindes von seiner Familie oder die Entziehung der gesamten Personensorge verbunden ist (§§ 1666, 1666 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs), oder	
3. Gegenstand des Verfahrens die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson (§ 1632 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder von dem Ehegatten oder Umgangsberechtigten (§ 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist.	

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Sieht das Gericht in diesen Fällen von der Bestellung eines Pflegers für das Verfahren ab, so ist dies in der Entscheidung zu begründen, die die Person des Kindes betrifft.

(3) Die Bestellung soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn die Interessen des Kindes von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten angemessen vertreten werden.

(4) Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird,

1. mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder
2. mit dem sonstigen Abschluß des Verfahrens.

(5) Der Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Pflegers erfolgen aus der Staatskasse. Im übrigen sind §§ 1835, 1836 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4, Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden."

- | | |
|--|---|
| 8. In § 50 a Abs. 2 werden die Wörter „der nicht sorgeberechtigt ist“ durch die Wörter „dem die Sorge nicht zusteht“ ersetzt. | 8. unverändert |
| 9. In § 50 c wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind auf Grund einer Entscheidung nach § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei dem dort genannten Ehegatten oder Umgangsberechtigten lebt.“ | 9. unverändert |
| 10. In § 51 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt. | 10. unverändert |
| 11. Nach § 51 werden folgende §§ 52 und 52 a eingefügt:

„ § 52

(1) In einem die Person eines Kindes betreffenden Verfahren soll das Gericht so früh wie möglich und in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken. Es soll die Beteiligten so früh wie möglich anhören und auf bestehende Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Jugendhilfe hinweisen.

(2) Soweit dies nicht zu einer für das Kindeswohl nachteiligen Verzögerung führt, soll das Gericht das Verfahren aussetzen, wenn

1. die Beteiligten bereit sind, außergerichtliche Beratung in Anspruch zu nehmen, oder

2. nach freier Überzeugung des Gerichts Aussicht auf ein Einvernehmen der Beteiligten besteht; in diesem Fall soll das Gericht den Beteiligten nahelegen, eine außergerichtliche Beratung in Anspruch zu nehmen. | 11. Nach § 51 werden folgende §§ 52 und 52 a eingefügt:

„ § 52

(1) In einem die Person eines Kindes betreffenden Verfahren soll das Gericht so früh wie möglich und in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken. Es soll die Beteiligten so früh wie möglich anhören und auf bestehende Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hinweisen.

(2) unverändert |

Entwurf

(3) Im Fall des Absatzes 2 kann das Gericht eine einstweilige Anordnung über den Verfahrensgegenstand von Amts wegen erlassen.

§ 52 a

(1) Macht ein Elternteil geltend, daß der andere Elternteil die Durchführung einer gerichtlichen Verfügung über den Umgang mit dem gemeinschaftlichen Kind vereitelt oder erschwert, so vermittelt das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils zwischen den Eltern. Das Gericht kann die Vermittlung ablehnen, wenn bereits ein Vermittlungsverfahren oder eine anschließende außergerichtliche Beratung erfolglos geblieben ist.

(2) Das Gericht hat die Eltern alsbald zu einem Vermittlungstermin zu laden. Zu diesem Termin soll das Gericht das persönliche Erscheinen der Eltern anordnen. In der Ladung weist das Gericht auf die möglichen Rechtsfolgen eines erfolglosen Vermittlungsverfahrens nach Absatz 5 hin. In geeigneten Fällen bittet das Gericht das Jugendamt um Teilnahme an dem Termin.

(3) In dem Termin erörtert das Gericht mit den Eltern, welche Folgen das Unterbleiben des Umgangs für das Wohl des Kindes haben kann. Es weist auf die Rechtsfolgen hin, die sich aus einer Vereitelung oder Erschwerung des Umgangs ergeben können, insbesondere auf die Möglichkeiten der Durchsetzung mit Zwangsmitteln nach § 33 oder der Einschränkung und des Entzugs der Sorge unter den Voraussetzungen der §§ 1666, 1671 und 1696 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Es weist die Eltern auf die bestehenden Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Jugendhilfe hin.

(4) Das Gericht soll darauf hinwirken, daß die Eltern Einvernehmen über die Ausübung des Umgangs erzielen. Das Ergebnis der Vermittlung ist im Protokoll festzuhalten. Soweit die Eltern Einvernehmen über eine von der gerichtlichen Verfügung abweichende Regelung des Umgangs erzielen und diese dem Wohl des Kindes nicht widerspricht, ist die Umgangsregelung als Vergleich zu protokollieren; dieser tritt an die Stelle der bisherigen gerichtlichen Verfügung. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, sind die Streitpunkte im Protokoll festzuhalten.

(5) Wird weder eine einvernehmliche Regelung des Umgangs noch Einvernehmen über eine nachfolgende Inanspruchnahme außergerichtlicher Beratung erreicht oder erscheint mindestens ein Elternteil in dem Vermittlungstermin nicht, so stellt das Gericht durch nicht anfechtbaren Beschluß fest, daß das Vermittlungsverfahren erfolglos geblieben ist. In diesem Fall prüft das Gericht, ob Zwangsmittel ergriffen, Änderungen der Umgangsregelung vorgenommen oder Maßnahmen in bezug auf die Sorge ergriffen werden

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) unverändert

§ 52 a

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- sollen. Wird ein entsprechendes Verfahren von Amts wegen oder auf einen binnen eines Monats gestellten Antrag eines Ehegatten eingeleitet, so werden die Kosten des Vermittlungsverfahrens als Teil der Kosten des anschließenden Verfahrens behandelt."
12. In § 53 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „oder auf Antrag des Kindes die Zustimmung der Mutter oder der Ehefrau des Vaters zur Ehelicherklärung“ gestrichen. 12. unverändert
13. § 55 wird wie folgt geändert: 13. unverändert
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
14. § 55 b wird wie folgt geändert: 14. unverändert
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „nichtehelichen“ und „eheliche“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.
15. In § 55 c werden die Wörter „die Ehelicherklärung eines nichtehelichen Kindes oder“ gestrichen. 15. unverändert
16. §§ 56 a, 56 b werden aufgehoben. 16. unverändert
17. In § 56 c Abs. 1 werden die Wörter „Vormundschaftsgericht über die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes oder die Anfechtung der Anerkennung eines nichtehelichen Kindes“ durch die Wörter „Familiengericht über die Anfechtung der Vaterschaft“ ersetzt. 17. unverändert
18. Dem § 56 f Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: 18. unverändert
- „§ 50 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.“
19. In § 57 Abs. 1 Nr. 8 werden die Angaben „§ 1631 a Abs. 2,“ und „ , 1683 Abs. 4“ gestrichen. 19. unverändert
20. § 59 Abs. 1 wird wie folgt geändert: 20. unverändert
- a) In Satz 1 werden die Wörter „unter elterlicher Sorge stehendes Kind“ durch die Wörter „Kind, für das die elterliche Sorge besteht,“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Gerichts“ ersetzt.
21. § 63 a wird aufgehoben. 21. unverändert
22. § 64 wird wie folgt geändert: 22. unverändert
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 9“ durch die Angabe „§ 621 Abs. 1 Nr. 9, Abs. 2 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Titels des Ersten“ gestrichen.

Entwurf

23. In § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a wird die Angabe „1705,“ gestrichen.

Artikel 7**Änderung des Gerichtskostengesetzes**

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 623 Abs. 1, 4, § 621 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3“ durch die Angabe „§ 623 Abs. 2, 3, 5, § 621 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3“ ersetzt.

2. § 19 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die in Klammer gesetzte Angabe „§ 623 Abs. 1, 4, § 621 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung“ durch die in Klammer gesetzte Angabe „§ 623 Abs. 1 bis 3, 5, § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 der Zivilprozeßordnung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 623 Abs. 1, 4, § 621 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 der Zivilprozeßordnung“ durch die Angabe „§ 623 Abs. 2, 3, 5, § 621 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 der Zivilprozeßordnung“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bestellung eines Verfahrenspflegers und deren Aufhebung nach § 50 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind Teil der Folgesache.“

3. In § 61 wird die Angabe „621 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 8 der Zivilprozeßordnung“ durch die Angabe „§ 621 Abs. 1 Nr. 4, 5, 8 und 11 der Zivilprozeßordnung sowie § 621 Abs. 1 Nr. 10 der Zivilprozeßordnung mit Ausnahme der Verfahren nach § 1600 e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.

4. In Teil 9 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird folgende Nummer 9016 angefügt:

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
„9016	Nach § 50 Abs. 5 FGG an den Verfahrenspfleger zu zahlende Beträge	in voller Höhe“.

Artikel 8**Änderung der Kostenordnung**

Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

23. § 70 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a wird die Angabe „1705,“ gestrichen.

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Unterbringungsmaßnahmen“ die Wörter „mit Ausnahme solcher nach § 1631b des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ eingefügt.

Artikel 7

unverändert

Artikel 8**Änderung der Kostenordnung**

Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „des Vormundschaftsgerichts“ gestrichen.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. für die in § 1632 Abs. 4, § 1640 Abs. 3 und in den §§ 1666 bis 1667 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Entscheidungen und Anordnungen;“.

cc) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 1634 oder § 1711 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Angabe „§§ 1684 bis 1686 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.

dd) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. für die Übertragung der Entscheidungsbefugnis in den persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Kindes und für die Einschränkung oder Ausschließung der Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten des täglichen Lebens oder über den Umgang;“.

ee) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. für Verfahren über die Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft nach § 1600 e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;“.

b) Absatz 3 Satz 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 6 ist nur der Beteiligte, ausgenommen das Kind, zahlungspflichtig, den das Gericht nach billigem Ermessen bestimmt;“.

2. § 95 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 95

Weitere Verrichtungen des Vormundschafts- und des Familiengerichts“.

b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „des Vormundschaftsgerichts“ gestrichen.

c) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Eine Gebühr für die Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts wird nicht erhoben, wenn für den Fürsorgebedürftigen eine Vormundschaft, Dauerbetreuung, -pflegschaft oder -beistandschaft besteht oder wenn die Tätigkeit in den Rahmen einer Betreuung, Pflegschaft oder Beistandschaft für einzelne Rechtshandlungen fällt.“

1. § 24 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Geschäftswert für Unterhaltsansprüche nach den §§ 1615f bis 1615h des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmt sich nach dem Betrag des einjährigen Bezugs.“

1 a. In § 38 Abs. 4 werden die Wörter „, zur Ehelicherklärung“ gestrichen.

1 b. unverändert

2. unverändert

Entwurf

3. Nach § 99 wird folgender § 100 eingefügt:

„§ 100

Bestellung eines Verfahrenspflegers
nach § 50 des Gesetzes über die Angelegenheiten
der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Die Bestellung des Verfahrenspflegers und deren
Aufhebung sind Teil des Verfahrens, für das der
Verfahrenspfleger bestellt worden ist. Die Bestel-
lung und deren Aufhebung sind gebührenfrei.“

4. In § 137 wird in Nummer 15 der Punkt durch einen
Strichpunkt ersetzt, und folgende Nummer 16 wird
angefügt:

„16. nach § 50 Abs. 5 des Gesetzes über die Ange-
legenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
an den Verfahrenspfleger zu zahlende Be-
träge.“

Artikel 9**Änderung der Bundesgebührenordnung
für Rechtsanwälte**

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in
der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnum-
mer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zu-
letzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 wird die in Klammer gesetzte Angabe
„§ 623 Abs. 1, 4, § 621 Abs. 1 der Zivilprozeßord-
nung“ durch die in Klammer gesetzte Angabe
„§ 623 Abs. 1 bis 3, 5, § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 der Zi-
vilprozeßordnung“ ersetzt.
2. In § 31 Abs. 3 wird die Angabe „§ 623 Abs. 1, 4,
§ 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7 und 9 der Zivilprozeß-
ordnung“ durch die Angabe „§ 623 Abs. 1 bis 3, 5,
§ 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7 und 9 der Zivilprozeß-
ordnung“ ersetzt.

3. Nach § 118 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz einge-
fügt:

„Soweit sie für ein erfolglos gebliebenes Vermitt-
lungsverfahren nach § 52 a des Gesetzes über die
Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
entsteht, ist sie auf die entsprechende Gebühr für
ein sich anschließendes Verfahren anzurechnen.“

Artikel 10**Änderung des Einführungsgesetzes
zum Bürgerlichen Gesetzbuche**

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzb-
uche in der Fassung der Bekanntmachung vom
21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geän-
dert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Artikel 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 1616 a“
durch die Angabe „§ 1617 c“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. unverändert

4. unverändert

Artikel 9**Änderung der Bundesgebührenordnung
für Rechtsanwälte**

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in
der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnum-
mer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zu-
letzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

2a. In der Überschrift von § 43 b werden die Wörter
„nichteheliche Kinder“ gestrichen.

3. unverändert

Artikel 10**Änderung des Einführungsgesetzes
zum Bürgerlichen Gesetzbuche**

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzb-
uche in der Fassung der Bekanntmachung vom
21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geän-
dert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Inhaber der Sorge kann gegenüber dem Standesbeamten bestimmen, daß ein Kind den Familiennamen erhalten soll

1. nach dem Recht eines Staates, dem ein Elternteil angehört, ungeachtet des Artikels 5 Abs. 1,
2. nach deutschem Recht, wenn ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, oder
3. nach dem Recht des Staates, dem ein den Namen Erteilender angehört.

Nach der Beurkundung der Geburt abgegebene Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

2. Die Artikel 19 bis 21 werden wie folgt gefaßt:

„Artikel 19
Abstammung

(1) Die Abstammung eines Kindes unterliegt dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sie kann im Verhältnis zu jedem Elternteil auch nach dem Recht des Staates bestimmt werden, dem dieser Elternteil angehört. Ist die Mutter verheiratet, so kann die Abstammung ferner nach dem Recht bestimmt werden, dem die allgemeinen Wirkungen ihrer Ehe bei der Geburt nach Artikel 14 Abs. 1 unterliegen; ist die Ehe vorher durch Tod aufgelöst worden, so ist der Zeitpunkt der Auflösung maßgebend.

(2) Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so unterliegen Verpflichtungen des Vaters gegenüber der Mutter auf Grund der Schwangerschaft dem Recht des Staates, in dem die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Artikel 20
Anfechtung der Abstammung

Die Abstammung kann nach jedem Recht angefochten werden, aus dem sich ihre Voraussetzungen ergeben. Das Kind kann die Abstammung in jedem Fall nach dem Recht des Staates anfechten, in dem es seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Artikel 21
Wirkungen des Eltern-Kind-Verhältnisses

Das Rechtsverhältnis zwischen einem Kind und seinen Eltern unterliegt dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

3. In Artikel 23 wird das Wort „, Legitimation“ gestrichen.

2. unverändert

3. unverändert

Entwurf

4. Nach Artikel ... [222] wird folgender Artikel ... [223] eingefügt:

„Artikel ... [223]

Übergangsvorschrift zum Gesetz vom
[einsetzen: Ausfertigungsdatum des
Kindschaftsrechtsreformgesetzes]
zur Reform des Kindschaftsrechts

§ 1

Abstammung

(1) Die Vaterschaft hinsichtlich eines vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] geborenen Kindes richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die Anfechtung der Ehelichkeit und die Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft richten sich nach den neuen Vorschriften über die Anfechtung der Vaterschaft.

(3) § 1599 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden auf Kinder, die vor dem in Absatz 1 genannten Tag geboren wurden.

(4) War dem Kind vor dem in Absatz 1 genannten Tag die Anfechtung verwehrt, weil ein gesetzlich vorausgesetzter Anfechtungstatbestand nicht vorlag, oder hat es vorher von seinem Anfechtungsrecht keinen Gebrauch gemacht, weil es vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres die dafür erforderlichen Kenntnisse nicht hatte, so beginnt für das Kind an dem in Absatz 1 genannten Tag eine zweijährige Frist für die Anfechtung der Vaterschaft. Ist eine Anfechtungsklage wegen Fristversäumnis oder wegen Fehlens eines gesetzlichen Anfechtungstatbestandes abgewiesen worden, so steht die Rechtskraft dieser Entscheidung einer erneuten Klage nicht entgegen.

§ 2

Elterliche Sorge

(1) Ist ein Kind auf Antrag des Vaters für ehelich erklärt worden, so ist dies als Entscheidung gemäß § 1672 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzusehen. Hat die Mutter in die Ehelicherklärung eingewilligt, so bleibt der Vater dem Kind und dessen Abkömmlingen vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet, sofern nicht die Sorge wieder der Mutter übertragen wird.

(2) Ist ein Kind auf seinen Antrag nach dem Tod der Mutter für ehelich erklärt worden, so ist dies als Entscheidung gemäß § 1680 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzusehen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. Nach Artikel ... [222] wird folgender Artikel ... [223] eingefügt:

„Artikel ... [223]

Übergangsvorschrift zum Gesetz vom
[einsetzen: Ausfertigungsdatum des
Kindschaftsrechtsreformgesetzes]
zur Reform des Kindschaftsrechts

§ 1

Abstammung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Der Beschwerde des Kindes, dem nach neuem Recht eine Beschwerde zusteht, steht die Wirksamkeit einer Verfügung, durch die das Vormundschaftsgericht die Vaterschaft nach den bisher geltenden Vorschriften festgestellt hat, nicht entgegen. Die Beschwerdefrist beginnt frühestens am 1. Juli 1998.

§ 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 3

Name des Kindes

Führt ein vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] geborenes Kind einen Geburtsnamen, so behält es diesen Geburtsnamen. Die §§ 1617 b, 1617 c, 1618 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben unberührt."

§ 3

Name des Kindes

(1) Führt ein vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] geborenes Kind einen Geburtsnamen, so behält es diesen Geburtsnamen. § 1617 a Abs. 2, §§ 1617 b, 1617 c, 1618 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben unberührt.

(2) § 1617 Abs. 1 und § 1617 c des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten für ein nach dem 31. März 1994 geborenes Kind auch dann, wenn ein vor dem 1. April 1994 geborenes Kind derselben Eltern einen aus den Namen der Eltern zusammengesetzten Geburtsnamen führt.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 können die Eltern durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten auch den zusammengesetzten Namen, den das vor dem 1. April 1994 geborene Kind als Geburtsnamen führt, zum Geburtsnamen ihres nach dem 31. März 1994 geborenen Kindes bestimmen. Die Bestimmung muß für alle gemeinsamen Kinder wirksam sein; § 1617 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie § 1617 c Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

(4) Ist in den Fällen des Absatzes 2 für das nach dem 31. März 1994 geborene Kind bei Inkrafttreten dieser Vorschriften ein Name in ein deutsches Personenstandsbuch eingetragen, so behält das Kind den eingetragenen Namen als Geburtsnamen. Die Eltern können jedoch binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift den Geburtsnamen des vor dem 1. April 1994 geborenen Kindes zum Geburtsnamen auch des nach dem 31. März 1994 geborenen Kindes bestimmen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Ist für ein Kind bei Inkrafttreten dieser Vorschrift ein aus den Namen der Eltern zusammengesetzter Name als Geburtsname in ein deutsches Personenstandsbuch eingetragen, so können die Eltern durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Namen, den der Vater oder den die Mutter zum Zeitpunkt der Erklärung führt, zum Geburtsnamen dieses Kindes bestimmen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Haben die Eltern bereits den Namen des Vaters oder den Namen der Mutter zum Geburtsnamen eines ihrer gemeinsamen Kinder bestimmt, so kann auch für die anderen gemeinsamen Kinder nur dieser Name bestimmt werden.

(6) Die Absätze 3 bis 5 gelten nicht, wenn mehrere vor dem 1. April 1994 geborene Kinder derselben Eltern unterschiedliche Geburtsnamen führen."

Artikel 11

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 – BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1993 (BGBl. I S. 637), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Artikel 11

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 – BGBl. I S. 1163, 1166) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1996 (BGBl. I S. 477), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Entwurf

1. § 7 Abs. 3 wird aufgehoben.
2. In § 8 Abs. 1 sind nach den Wörtern „im Verfahren vor“ die Wörter „dem Familiengericht,“ einzufügen.
3. In § 17 Abs. 2 werden die Wörter „, das als Grundlage für die richterliche Entscheidung über das Sorgerecht nach der Trennung oder Scheidung dienen kann“ durch die Wörter „; dieses Konzept kann auch als Grundlage für die richterliche Entscheidung über die elterliche Sorge nach der Trennung oder Scheidung dienen“ ersetzt.

4. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „eines nichtehelichen Kindes“ durch die Wörter „, der die elterliche Sorge nach § 1626 a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zusteht,“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Kinder und Jugendliche sollen darin unterstützt werden, daß die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684, 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Bera-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. In § 2 Abs. 3 Nr. 9 werden die Wörter „nichteheliche Kinder“ durch die Wörter „bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen“ ersetzt.

1a. unverändert

2. unverändert

3. § 17 wird wie folgt gefaßt:

„§ 17

**Beratung in Fragen der Partnerschaft,
Trennung und Scheidung**

(1) Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen,

1. ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen,

2. Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,

3. im Falle der Trennung oder Scheidung, die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.

(2) Im Falle der Trennung oder Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für die richterliche Entscheidung über die elterliche Sorge nach der Trennung oder Scheidung dienen.

(3) Die Gerichte teilen die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind (§ 622 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozeßordnung), sowie Namen und Anschriften der Parteien dem Jugendamt mit, damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Absatz 2 unterrichtet.“

4. § 18 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Kinder und Jugendliche **haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.** Sie sollen darin unterstützt werden, daß die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684, 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht

Entwurf

tung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden."

5. § 38 wird wie folgt gefaßt:

„§ 38

Vermittlung bei der Ausübung
der Personensorge

Sofern *im Fall des § 1688 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs* der Inhaber der Personensorge durch *Willenserklärung* die Vertretungsmacht der Pflegeperson oder der *in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen* soweit einschränkt, daß dies eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung nicht mehr ermöglicht, sowie bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten."

6. In § 42 Abs. 2 Satz 2 und § 43 Abs. 1 Satz 3 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.

7. § 51 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und haben sie keine Sorgeerklärungen abgegeben, so hat das Jugendamt den Vater bei der Wahrnehmung seiner Rechte nach § 1747 Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beraten.“

8. § 52 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 52 a

Beratung und Unterstützung
bei Vaterschaftsfeststellung und
Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen“.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „nichtehelichen Kindes“ durch die Wörter „Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind,“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden."

5. § 38 wird wie folgt gefaßt:

„§ 38

Vermittlung bei der Ausübung
der Personensorge

Sofern der Inhaber der Personensorge durch **eine Erklärung nach § 1688 Abs. 3 Satz 1** des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Vertretungsmacht der Pflegeperson soweit einschränkt, daß dies eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung nicht mehr ermöglicht, sowie bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten."

6. unverändert

7. unverändert

8. Die Überschrift des Vierten Abschnitts des Dritten Kapitels wird wie folgt gefaßt:

„Vierter Abschnitt

Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft
für Kinder und Jugendliche, Auskunft über
Nichtabgabe von Sorgeerklärungen“.

9. § 52 a wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nichtehelichen Kindes“ durch die Wörter „Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind,“ ersetzt **und ist nach den Wörtern „Beratung und Unterstützung“ das Wort „insbesondere“ einzufügen.**

c) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Punkt am Ende der Nummer 4 wird durch ein Komma ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Angebot nach Absatz 1 kann vor der Geburt des Kindes erfolgen, wenn anzunehmen ist, daß seine Eltern bei der Geburt nicht miteinander verheiratet sein werden.“

9. Die Überschrift des Vierten Abschnitts des Dritten Kapitels wird wie folgt gefaßt:

„Vierter Abschnitt

Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche, Auskunft über Nichtabgabe von Sorgeerklärungen“.

10. Nach § 58 wird folgender § 58 a eingefügt:

„§ 58 a

Auskunft über Nichtabgabe von Sorgeerklärungen

Sind keine Sorgeerklärungen nach § 1626 a Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgegeben worden, so kann die Mutter vom Jugendamt unter Angabe des Geburtsorts des Kindes oder des Jugendlichen sowie des Namens, den das Kind oder der Jugendliche zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat, darüber eine schriftliche Auskunft verlangen.“

11. § 59 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „oder, soweit die Erklärung auch in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden kann, zu beglaubigen“ gestrichen.

b) In Nummer 5 werden die Wörter „zum Familiennamen und zur Einbenennung des nichtehelichen Kindes (§ 1617 Abs. 2, § 1618 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Artikel 10 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch)“ durch die Wörter „zum Kindesnamen (§§ 1617 bis 1618 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Artikel 10 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)“ ersetzt.

c) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „des nichtehelichen Kindes auf Ehelicherklärung oder“ werden durch das Wort „auf“ ersetzt.

bb) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge.“

d) unverändert

e) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Ergibt sich aus einer gerichtlichen Entscheidung, daß ein Kind oder ein Jugendlicher nichtehelich ist“ durch die Wörter „Wurde eine nach § 1592 Nr. 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Vaterschaft zu einem Kind oder Jugendlichen durch eine gerichtliche Entscheidung beseitigt“ ersetzt.

10. unverändert

11. § 59 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Nummer 5 wird aufgehoben.

c) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. die Erklärung, durch die der Vater auf die Übertragung der Sorge verzichtet (§ 1747 Abs. 3 Nr. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), zu beurkunden.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

bb) Die Angabe „§ 1747 Abs. 2 Satz 3“ wird durch die Angabe „§ 1747 Abs. 3 Nr. 3“ ersetzt.

cc) Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt.

d) Es wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. die Sorgeerklärungen (§ 1626 a Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu beurkunden.“

d) unverändert

12. § 86 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

12. unverändert

13. § 87 c wird wie folgt geändert:

13. unverändert

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 87 c

Örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, die Amtspflegschaft, die Amtsvormundschaft und die Auskunft nach § 58 a“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „ , die mit der Geburt eines nichtehelichen Kindes kraft Gesetzes eintritt,“ durch die Wörter „nach § 1791 c des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Ergibt sich später aus einer gerichtlichen Entscheidung, daß das Kind nichtehelich ist“ durch die Wörter „Wurde die Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Anfechtung beseitigt“ ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für die Erteilung der schriftlichen Auskunft nach § 58 a gilt Absatz 1 entsprechend. Die Mitteilung nach § 1626 d Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist an das für den Geburtsort des Kindes zuständige Jugendamt zu richten; § 88 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Auf Verlangen des nach Satz 1 zuständigen Jugendamts teilt das nach Satz 2 zuständige Jugendamt mit, ob eine Mitteilung nach § 1626 d Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt.“

14. § 90 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

14. entfällt

a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 3 wird nach der Angabe „§§ 22, 24“ das Wort „und“ eingefügt.

c) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. des beschützten Umgangs nach § 1684 Abs. 4 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 12**Änderung sonstigen Bundesrechts****§ 1****Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes**

§ 13 Abs. 5 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 2**Änderung des Beurkundungsgesetzes**

§ 62 Abs. 1 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird das Wort „nichtehelichen“ gestrichen.
2. In Nummer 3 werden die Wörter „einer Frau“ gestrichen.

§ 3**Änderung des Bundeszentralregistergesetzes**

§ 60 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 12**Änderung sonstigen Bundesrechts****§ 1****Änderung des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit**

§ 15 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Vormund eines Kindes bedarf der Zustimmung der Eltern des Kindes, wenn diesen die Sorge für die Person des Kindes zusteht.“

2. In Satz 3 wird das Wort „Mutter“ durch das Wort „Eltern“ ersetzt.

§ 1 a**Änderung des Transsexuellengesetzes**

In § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Transsexuellengesetzes vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird jeweils das Wort „dreihundertzwei“ durch das Wort „dreihundert“ ersetzt.

§ 1 b**Änderung des Unterhaltvorschußgesetzes**

In § 2 Abs. 1 Satz 1 des Unterhaltvorschußgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1994 (BGBl. I S. 165), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „nichteheliche“ gestrichen.

§ 1 c**Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes**

unverändert

§ 2

unverändert

§ 3

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. In Nummer 4 wird das Wort „Vormundschaftsrichter“ durch die Wörter „Familien- und Vormundschaftsrichter“ ersetzt.
2. In Nummer 5 wird das Wort „Vormundschaftsrichters“ durch die Wörter „Familien- oder Vormundschaftsrichters“ ersetzt.
3. Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. vorläufige und endgültige Entscheidungen des Familienrichters nach § 1666 Abs. 1 und § 1666 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie Entscheidungen des Vormundschaftsrichters nach § 1837 Abs. 4 in Verbindung mit § 1666 Abs. 1 und § 1666 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welche die Sorge für die Person des Minderjährigen betreffen; ferner die Entscheidungen, durch welche die vorgenannten Entscheidungen aufgehoben oder geändert werden.“

§ 4

Änderung der Insolvenzordnung

In § 100 Abs. 2 Satz 2 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866) werden die Wörter „der Mutter seines nichtehelichen Kindes“ durch die Wörter „dem anderen Elternteil seines Kindes“ ersetzt.

§ 5

**Änderung des Sorgerechtsübereinkommens-
Ausführungsgesetzes**

In § 6 Abs. 1 Satz 1 des Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes vom 5. April 1990 (BGBl. I S. 701), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „, auch wenn sie ein nichteheliches Kind betreffen,“ gestrichen.

§ 6

Änderung des Auslandsunterhaltsgesetzes

In § 10 Abs. 3 des Auslandsunterhaltsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2563), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz aufgehoben.

§ 7

**Änderung des Gesetzes über die Änderung
von Familiennamen und Vornamen**

§ 4 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Die Änderung des Familiennamens erstreckt sich, soweit nicht bei der Entscheidung etwas anderes bestimmt wird, auf Kinder der Person, deren Name geändert wird, sofern die Kinder bislang den Namen dieser Person getragen haben und für die Kinder die elterliche Sorge dieser Person besteht.“

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert

§ 6

unverändert

§ 7

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 8

Änderung des Verschollenheitsgesetzes

In § 16 Abs. 2 Buchstabe c des Verschollenheitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „ehelichen und die ihnen rechtlich gleichgestellten“ gestrichen.

§ 9

Änderung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts

In Artikel 2 § 1 Abs. 4 Buchstabe b des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „ehelicher oder ein diesem rechtlich gleichgestellter“ gestrichen.

§ 10

Änderung des Ehegesetzes

§ 8 des Ehegesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird *aufgehoben*.

§ 8

unverändert

§ 9

unverändert

§ 10

Änderung des Ehegesetzes

Das Ehegesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird **wie folgt geändert**:

1. § 8 wird aufgehoben.
2. In § 13 a wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und Absatz 2 aufgehoben.

§ 10 a

Änderung des Gesetzes über die rechtliche Stellung nichtehelicher Kinder

In das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243), zuletzt geändert durch ..., wird nach Artikel 12 § 10 folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

(1) § 10 Abs. 2 findet keine Anwendung, wenn der Vater und das Kind dies vereinbaren. Die Vereinbarung gilt nur für künftige Erbfälle.

(2) Die Vereinbarung kann nur von dem Vater und dem Kind persönlich geschlossen werden; sie bedarf der notariellen Beurkundung. Bedarf die Vereinbarung nach § 1903 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Einwilligung eines Betreuers, so ist auch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

(3) Ist der Vater oder das Kind verheiratet, so bedarf die Vereinbarung der Einwilligung seines Ehegatten. Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz, Satz 2 gilt entsprechend.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 11

Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes

§ 5 Abs. 4 Satz 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2016), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Es ist untersagt, Vermittlungstätigkeiten auszuüben, die zum Ziel haben, daß ein Dritter ein Kind auf Dauer bei sich aufnimmt, insbesondere dadurch, daß ein Mann die Vaterschaft für ein Kind, das er nicht gezeugt hat, anerkennt.“

§ 12

Änderung des Strafgesetzbuchs

In § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „wenn die Beziehung durch eine nichteheliche Geburt vermittelt wird,“ gestrichen.

§ 13

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Der neue Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Dem Jugendrichter sollen für die Jugendlichen die familien- und vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben übertragen werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „vormundschaftsrichterliche“ wird durch die Wörter „familien- und vormundschaftsrichterliche“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird hinter die Angabe „1666 a,“ die Angabe „1837 Abs. 4, §“ eingefügt.

2. In § 84 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist in diesen Fällen der Verurteilte volljährig, steht die Einleitung der Vollstreckung dem Jugendrichter des Amtsgerichts zu, dem die familien- oder vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben bei noch fehlender Volljährigkeit obliegen.“

3. In § 42 Abs. 1 und 2, § 84 Abs. 2 und § 98 Abs. 1 wird jeweils das Wort „vormundschaftsrichterlichen“ durch die Wörter „familien- oder vormundschaftsrichterlichen“ ersetzt.

§ 11

unverändert

§ 12

unverändert

§ 13

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

1a. In § 70 Satz 3 werden jeweils das Wort „Vormundschaftsrichter“ durch die Wörter „Familien- und Vormundschaftsrichter“ und das Wort „vormundschaftsgerichtlich“ durch die Wörter „familien- und vormundschaftsgerichtlich“ ersetzt.

2. unverändert

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. In § 3, in der Überschrift zu § 53, in §§ 53, 54 Abs. 1, § 55 Abs. 1 und § 104 Abs. 4 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsrichter“ durch die Wörter „Familien- oder Vormundschaftsrichter“ ersetzt.
4. unverändert

§ 14

Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Das Unterhaltssicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 53-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Familienangehörige

(1) Familienangehörige im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Ehefrau des Wehrpflichtigen,
2. Kinder des Wehrpflichtigen,
3. Kinder der Ehefrau des Wehrpflichtigen, die nicht von ihm abstammen, jedoch im gemeinsamen Haushalt leben,
4. die Frau, deren Ehe mit dem Wehrpflichtigen geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist,
5. die Eltern und Großeltern des Wehrpflichtigen,
6. Geschwister des Wehrpflichtigen.

(2) Kinder, für die dem Wehrpflichtigen die elterliche Sorge zusteht, sowie die in Absatz 1 Nr. 1 und 3 genannten Personen sind Familienangehörige im engeren Sinne. Die übrigen Personen sind sonstige Familienangehörige.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und 6 bis 8“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 4 und 10 bis 12“ durch die Angabe „3 Abs. 1 Nr. 3 und 6“ ersetzt.

3. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

4. In § 7 a Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 7“ durch die Angabe „Nr. 5“ ersetzt.

§ 15

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

In § 43 Abs. 3 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1995 (BGBl. I S. 50), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, werden die Wörter „die Ehelichkeit des Kindes“ durch die Wörter „seine Vaterschaft“ ersetzt.

§ 14

unverändert

§ 15

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 16

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

In § 265 Abs. 2 Satz 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „eheliche Kinder, Stiefkinder, als Kind angenommene Personen oder sonstige Personen, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt, und nichteheliche Kinder“ durch die Wörter „auch Stiefkinder“ ersetzt.

§ 16

unverändert

§ 17

Änderung des Heimarbeitsgesetzes

§ 2 Abs. 5 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a werden die Wörter „oder von ihnen an Kindes Statt angenommen“ gestrichen.
2. In Buchstabe b wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.
3. Buchstabe c wird aufgehoben.

§ 17

unverändert

§ 18

Änderung der Reichsversicherungsordnung

In § 635 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „ehelichen“ gestrichen.

§ 18

unverändert

§ 19

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

§ 45 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 19

unverändert

Artikel 13**Übergangsvorschriften**

§ 1

(1) In einem Verfahren nach § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 10 und 11 der Zivilprozeßordnung, das am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] in erster Instanz anhängig ist, bleibt das bisher befaßte Gericht zuständig. § 23 b Abs. 3 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist nicht anzuwenden.

(2) Ist die erstinstanzliche Entscheidung in einem Verfahren nach § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 10 und 11 der Zivilprozeßordnung vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] verkündet oder statt einer Verkündung zugestellt worden, sind für die Zulässigkeit von Rechtsmitteln und die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechts-

Artikel 13

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

mittel die bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] maßgeblichen Vorschriften weiterhin anzuwenden. In Verfahren nach § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung sowie § 621 Abs. 1 Nr. 10 der Zivilprozeßordnung in den Fällen des § 1600 e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs tritt an die Stelle der Verkündung oder der Zustellung die Bekanntmachung. Im übrigen richtet sich die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel nach den Vorschriften, die für die von den Familiengerichten entschiedenen Sachen gelten.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 Satz 1 ist, wenn es sich um Verfahren nach § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung sowie § 621 Abs. 1 Nr. 10 der Zivilprozeßordnung in den Fällen des § 1600 e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs handelt, § 621 a der Zivilprozeßordnung nicht anzuwenden; § 49 a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist entsprechend anzuwenden.

§ 2

(1) Ein am ... [einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes] anhängiges Verfahren, welches die Anfechtung der Ehelichkeit oder die Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft zum Gegenstand hat, wird als Verfahren auf Anfechtung der Vaterschaft fortgeführt.

(2) Ein am ... [einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes] anhängiges Verfahren, welches die Anfechtung der Ehelichkeit oder die Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft durch die Eltern des Mannes nach den §§ 1595 a, 1600 g Abs. 2, § 1600 l Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung zum Gegenstand hat, ist als in der Hauptsache erledigt anzusehen.

(3) Ein am ... [einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes] anhängiges Verfahren, dessen Gegenstand eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nach § 1597 Abs. 1, 3, § 1600 k Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung ist, ist als in der Hauptsache erledigt anzusehen.

(4) Eine am ... [einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes] anhängige Folgesache, die die Regelung der elterlichen Sorge nach § 1671 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung zum Gegenstand hat, ist als in der Hauptsache erledigt anzusehen, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem ... [einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes] ein Elternteil beantragt hat, daß ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt.

(5) Ein am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] anhängiges Verfahren, welches die Ehelicherklärung eines Kindes betrifft, ist als in der Hauptsache erledigt anzusehen.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(6) In einem Verfahren, das nach den vorstehenden Vorschriften als in der Hauptsache erledigt anzusehen ist, werden keine Gerichtsgebühren erhoben.

Artikel 13 a**Neufassung des Achten Buches
Sozialgesetzbuch**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekanntmachen.

Artikel 14**Schlußvorschriften****§ 1****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am *ersten Tage des auf die Verkündung folgenden siebten Kalendermonats* in Kraft.

§ 2**Außerkräfttreten**

Artikel 13 tritt am ... [einsetzen: Tag und Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie Jahreszahl des fünften auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] außer Kraft.

Artikel 14**Schlußvorschriften****§ 1****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am **1. Juli 1998** in Kraft.

§ 2**unverändert**

Bericht der Abgeordneten Dr. Wolfgang Götzer, Ronald Pofalla, Margot von Renesse, Rita Griebhaber und Hildebrecht Braun (Augsburg)

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz – KindRG) – Drucksache 13/4899 – sowie den Antrag der Abgeordneten Rita Griebhaber, Marie-Luise Beck (Bremen), Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Gesetzliche Neuregelung des Kindschaftsrechts“ – Drucksache 13/3341 – in seiner 113. Sitzung vom 20. Juni 1996, den Antrag der Abgeordneten Dr. Herta Däubler-Gmelin, Christel Hanewinkel, Dr. Edith Niehuis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD „Reform des Kindschaftsrechts“ – Drucksache 13/1752 – in seiner 55. Sitzung am 21. September 1995 und den Antrag der Abgeordneten Christina Schenk, Heidemarie Lüth, Rosel Neuhäuser, weiterer Abgeordneter und der Gruppe der PDS „Zur Reform des Kindschaftsrechts“ – Drucksache 13/7899 – in seiner 181. Sitzung am 12. Juni 1997 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner Sitzung vom 25. Juni 1997 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS empfohlen, dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4899 in der Fassung der Ergebnisse des Berichterstattergesprächs zuzustimmen.

Über die Änderungsanträge der Fraktion der SPD wurde im Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wie folgt abgestimmt:

Der Antrag zu Artikel 1 Nr. 1, dem § 1600 BGB folgenden Absatz 2 anzufügen:

„(2) Eine Anfechtung der Vaterschaft durch Vater und Mutter ist ausgeschlossen, wenn beide in die Zeugung des Kindes durch künstliche Befruchtung mittels ‚Samenspende‘ eines Dritten eingewilligt haben.“

wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Antrag zu Artikel 1 Nr. 11 b, den § 1631 Abs. 2 BGB wie folgt zu fassen:

„(2) Kinder sind gewaltfrei zu erziehen, Körperstrafen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen und der Gruppe der PDS abgelehnt.

Der Antrag zu Artikel 1 Nr. 16, § 1671 BGB wie folgt zu fassen:

„(1) Leben Eltern, denen die gemeinsame elterliche Sorge zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so regeln sie gemeinsam unter Berücksichtigung der Bindungen und Entwicklungsinteressen des Kindes, wo das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt haben soll, wie sein weiterer Umgang mit dem getrennt lebenden Elternteil gepflegt wird und welche Beiträge die Eltern zur weiteren Pflege, Erziehung und Versorgung des Kindes erbringen werden.“

(2) Stellen Eltern hinsichtlich der elterlichen Sorge übereinstimmende Anträge an das Familiengericht, so ist dem Antrag stattzugeben, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

(3) Beantragt nur ein Elternteil die Zuweisung der elterlichen Sorge, so ist diesem Antrag stattzugeben, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls angezeigt ist.“

wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt.

Der Antrag zu Artikel 1 Nr. 21, § 1687 BGB wie folgt zu fassen:

„§ 1687

„Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so ist der Elternteil, der das Kind in seinem Haushalt allein oder überwiegend betreut, berechtigt, Entscheidungen, die im Zusammenleben mit Kindern regelmäßig vorkommen (Wirkungskreise: Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitsfürsorge, Angelegenheiten der Erziehung und Ausbildung), für das Kind zu treffen und Ansprüche aus Rechtsgeschäften geltend zu machen. Dulden darüber hinausgehende Entscheidungen zur Wahrung des Kindeswohls keinen Aufschub, so kann sie der alleinerziehende Elternteil ebenfalls treffen; der andere Elternteil ist unverzüglich zu informieren.“

wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt.

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat weiterhin empfohlen, die Vorlagen auf den Drucksachen 13/1752, 13/3341 und 13/7899 abzulehnen. Die Beschlüsse wurden für den Antrag auf

Drucksache 13/1752 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS, für den Antrag auf Drucksache 13/3341 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion der SPD sowie für den Antrag auf Drucksache 13/7899 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gefaßt.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlagen in seiner 54., 83., 89., 91. und 94. Sitzung vom 18. September 1996, 23. April, 11. Juni, 25./26. Juni und 10. September 1997 beraten und gemeinsam mit dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zwei Anhörungen zur Reform des Kindschaftsrechts durchgeführt.

An der ersten Anhörung in der 67. Sitzung vom 4. Dezember 1996, die sich mit der Reform des Nichtehelehenrechts befaßte, haben als Sachverständige teilgenommen:

- Ingrid Baer (Internationaler Sozialdienst)
- Traudl Bergau (Rechtsanwältin)
- Reglindis Böhm (Präsidentin des Landgerichts Kassel)
- Hartmut Gerstein (Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe)
- Dr. Horst Klinkhardt (Deutsches Institut für Vormundschaftswesen e.V.)
- Prof. Dr. Helga Oberloskamp (Deutscher Juristinnenbund)

Die zweite Anhörung in der 77. Sitzung am 24. Februar 1997 befaßte sich mit den Aspekten:

- Elterliche Sorge nach Trennung/Scheidung
- Gesetzliche Rechtsmacht des Alleinerziehenden
- Umgangsrecht
- „Anwalt des Kindes“/Verfahrenspflegschaft
- Verfahrensrecht (einschließlich Rechtsstellung des Kindes und Beteiligung des Jugendamtes)
- Intervention zum Schutz von Kindern (heute § 1666 BGB)
- Namensrecht
- Gewalt bei der Kindererziehung

An dieser Anhörung haben als Sachverständige teilgenommen:

- Jutta Bahr-Jendges (Rechtsanwältin)
- Dr. Hans-Peter Braune (Interessenverband Unterhalt und Familienrecht e.V.)
- Dr. Ingrid Groß (Deutscher Anwaltverein)
- Sabine Heinke (Deutscher Juristinnenbund)
- Prof. Dr. Dieter Henrich (Universität Regensburg)
- Hans-Jürgen Klappert (Jugendamt des Kreises Siegen-Wittgenstein)

- Dr. Doris Kloster-Harz (Rechtsanwältin)
- Helga Lossen (Familienrichterin am Amtsgericht Regensburg)
- Dr. Hans-Georg Mähler (Bundesrechtsanwaltskammer)
- Dr. Anneke Napp-Peters
- Prof. Dr. Roland Proksch (Ev. Fachhochschule Nürnberg)
- Prof. Dr. Ludwig Salgo (Collegium Budapest)
- Prof. Siegfried Willutzki (Deutscher Familiengerichtstag e.V.)
- Edith Weiser (Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V.)

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörungen wird auf das Protokoll der 67. Sitzung und auf das Stenographische Protokoll der 77. Sitzung mit den jeweils anliegenden schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

In seiner Schlußabstimmung stimmte der Rechtsausschuß über die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs auf der Grundlage der Ergebnisse der Berichterstat-tergespräche und über die vorliegenden Änderungsanträge wie im folgenden wiedergegeben ab. Die wesentlichen Beratungsinhalte zu den Änderungsanträgen sind unten unter II. 1. B dargestellt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu Artikel 1 Nr. 11 b, § 1631 Abs. 2 BGB wie folgt zu fassen:

„(2) Kinder sind gewaltfrei zu erziehen. Körperstrafen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen bei Enthaltung der Gruppe der PDS abgelehnt.

Die Fraktion der SPD hatte weiter zu Artikel 1 Nr. 16 beantragt, § 1671 BGB wie folgt zu fassen:

„(1) Leben Eltern, denen die gemeinsame elterliche Sorge zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so regeln sie gemeinsam unter Berücksichtigung der Bindungen und Entwicklungsinteressen des Kindes, wo das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt haben soll, wie sein weiterer Umgang mit dem getrennt lebenden Elternteil gepflegt wird und welche Beiträge die Eltern zur weiteren Pflege, Erziehung und Versorgung des Kindes erbringen werden.“

(2) Stellen Eltern hinsichtlich der elterlichen Sorge übereinstimmende Anträge an das Familiengericht, so ist dem Antrag stattzugeben, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.“

(3) Beantragt nur ein Elternteil die Zuweisung der elterlichen Sorge, so ist diesem Antrag stattzugeben, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls angezeigt ist.“

Dieser Antrag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der SPD abgelehnt.

Der weitere Antrag der Fraktion der SPD zu Artikel 1 Nr. 21, § 1687 wie folgt zu fassen:

§ 1687

„Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so ist der Elternteil, der das Kind in seinem Haushalt allein oder überwiegend betreut, berechtigt, Entscheidungen, die im Zusammenleben mit Kindern regelmäßig vorkommen (Wirkungskreise: Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitsfürsorge, Angelegenheiten der Erziehung und Ausbildung), für das Kind zu treffen und Ansprüche aus Rechtsgeschäften geltend zu machen. Dulden darüber hinausgehende Entscheidungen zur Wahrung des Kindeswohls keinen Aufschub, so kann sie der alleinerziehende Elternteil ebenfalls treffen; der andere Elternteil ist unverzüglich zu informieren.“

wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Gruppe der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Artikel 1 wurde mit den Stimmen aller Fraktionen gegen die Stimme der Gruppe der PDS angenommen.

Artikel 1a wurde einstimmig bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS angenommen.

Die Artikel 2, 5, 7, 8, 9, 10 und 11 wurden einstimmig bei Enthaltung der Gruppe der PDS angenommen.

Die Artikel 3, 4, 12, 13, 13 a und 14 wurden einstimmig angenommen.

Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Artikel 6 Nr. 7, in § 50 Abs. 1 FGG das Wort „kann“ durch das Wort „muß“ zu ersetzen, wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt.

Artikel 6 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS angenommen.

Der Gesetzentwurf insgesamt wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS angenommen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einvernehmlich, den Antrag auf Drucksache 13/1752 für erledigt zu erklären. Er empfiehlt weiterhin mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS, den Antrag auf Drucksache 13/3341 abzulehnen. Ferner empfiehlt er mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimme der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Antrag auf Drucksache 13/7899 abzulehnen.

II. Zum Inhalt und zur Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

A.

Der Rechtsausschuß begrüßt einhellig die Reformziele, die der Regierungsentwurf verfolgt. Er hat sich bei seinen Beratungen an diesen Zielen orientiert, dabei aber zum Teil andere Akzente gesetzt:

1. Der Ausschuß ist sich darin einig, daß es vorrangiges Reformziel sein muß, die Rechte der Kinder zu verbessern und das Kindeswohl auf bestmögliche Art und Weise zu fördern; er hält es in diesem Rahmen für geboten, die Stellung des Kindes als eigenes Rechtssubjekt noch stärker als der Regierungsentwurf zu betonen. Die Ausschlußmehrheit ist darüber hinaus der Auffassung, daß der Förderung der Beziehungen des Kindes zu beiden Elternteilen stärkeres Gewicht zu geben ist.
2. Die Ausschlußmehrheit hält zugleich eine mit der Verbesserung der Rechte der Kinder im Einklang stehende Stärkung der Rechtsposition der Eltern, die mit einer Vermeidung unnötiger staatlicher Eingriffe einherzugehen hat, für wünschenswert. Sie will die Stärkung der Elternautonomie jedoch, mehr als der Regierungsentwurf dies vorsieht, durch verfahrensrechtliche Hervorhebung der elterlichen Verantwortung und Betonung freiwilliger Beratungs- und Hilfsangebote flankieren.
3. Der Ausschuß ist sich darin einig, daß durch die Reform rechtliche Unterschiede zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern soweit wie möglich abgebaut werden sollen.
4. Ein wichtiges Reformziel ist es nach einhelliger Ansicht des Rechtsausschusses ferner, das geltende Recht durch Vermeidung von Überschneidungen und Doppelregelungen einfacher und überschaubarer zu machen.

Unter Berücksichtigung der Reformziele haben sich die Beratungen des Rechtsausschusses gestützt auf

- die rechtstatsächlichen Ausgangsdaten, die im Regierungsentwurf wiedergegeben sind,
- die Ergebnisse kinderpsychologischer und familiensoziologischer Forschung,
- die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Kindschaftsrecht,
- internationale Übereinkommen,
- die Rechtsvergleichung mit ausländischen Rechtsordnungen,
- die Reformdiskussion,
- die Stellungnahmen zum Regierungsentwurf,
- die Anhörung der Sachverständigen.

Die wesentlichen Reformziele hat der Rechtsausschuß mit breiter Mehrheit in vielen Bereichen durch den Regierungsentwurf umgesetzt gesehen.

Namentlich im Abstammungsrecht sind die Vorschläge des Regierungsentwurfs weitgehend unverändert geblieben:

Die Vorschläge verbessern, soweit dies möglich ist, die Rechte von Kindern und Eltern. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung setzt der Regierungsentwurf um. Durch die vorgeschlagenen Regelungen werden am nachdrücklichsten rechtliche Unterschiede zwischen ehelichen und nicht-ehelichen Kindern beseitigt, indem die bisherige Zweiteilung in abstammungsrechtliche Vorschriften für eheliche Kinder und für nichteheliche Kinder aufgegeben wird. Hierdurch werden zugleich Doppelregelungen und Überschneidungen vermieden und – im Zusammenwirken mit weiteren Vorschlägen des Regierungsentwurfs – andere Vorschriften überflüssig gemacht, wie diejenigen über die Legitimation und die Adoption des eigenen Kindes.

Im folgenden werden unter B die Bereiche des Kindschaftsrechts angesprochen, bei denen der Rechtsausschuß unter Berücksichtigung der dargestellten Zielvorgaben einerseits in den Beratungen besondere Schwerpunkte gesetzt hat und andererseits Modifizierungen des Regierungsentwurfs empfiehlt. In Teil C wird – dem Aufbau des Regierungsentwurfs folgend – eine Übersicht über die Beratung und deren Ergebnisse in den übrigen Bereichen des Kindschaftsrechts gegeben.

B.

Schwerpunkte der Beratungen waren die Bereiche der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts sowie des hiermit in Zusammenhang stehenden Verfahrensrechts. Hier vor allem wird die Reform in ihren praktischen Auswirkungen am deutlichsten für Kinder und Eltern spürbar. Einigkeit bestand darin, daß insofern diese Bereiche der Prüfstein für die Verwirklichung der Reformziele sein werden.

1. Elterliche Sorge

a) Grenzen des elterlichen Erziehungsrechts

Der Ausschuß ist einhellig der Auffassung, daß eine Präzisierung der Grenzen des elterlichen Erziehungsrechts dringend erforderlich ist und daß ohne eine Regelung dieser Frage die Reform des Kindschaftsrechts – gemessen an ihrer Zielsetzung – eine Lücke aufweisen würde. Die Verbesserung der Rechtsstellung des Kindes muß auch und gerade in diesem Zusammenhang vorangetrieben werden. Eltern muß verdeutlicht werden, daß körperliche und seelische Mißhandlungen eines Kindes kein geeignetes Mittel zu seiner Erziehung sein können. Die Vorstellungen über die Lösung blieben im Ausschuß bis zur Abstimmung kontrovers.

Die von der Ausschlußmehrheit empfohlene Formulierung knüpft an das geltende Recht insofern an, als sie die Formulierung des § 1631 Abs. 2 BGB, „entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind unzulässig“, übernimmt. Dies verdeutlicht, daß durch die Anknüpfung eines Halbsatzes der im geltenden

Recht verwendete Begriff der „unzulässigen Erziehungsmaßnahmen“ präzisiert wird.

Die Präzisierung wird dadurch erreicht, daß körperliche und seelische Mißhandlungen ausdrücklich als unzulässige entwürdigende Erziehungsmaßnahmen genannt werden.

Mit dem Begriff der „körperlichen Mißhandlung“ übernimmt die vorgeschlagene Regelung einen im geltenden Recht häufig verwendeten Begriff. Dieser wird in der Rechtsprechung einheitlich angewendet. Er wurde vor allem in der Literatur und Rechtsprechung zu § 223 StGB (vorsätzliche Körperverletzung) entwickelt. Dort wird nach allgemeiner Meinung unter einer körperlichen Mißhandlung eine üble, unangemessene Behandlung verstanden, durch die das Opfer in seinem körperlichen Wohlbefinden in mehr als nur unerheblichem Grade beeinträchtigt wird. Dieser Mißhandlungsbegriff ist flexibel und ermöglicht es, bei der Überprüfung der Unangemessenheit von elterlichen Maßnahmen auch Anlaß und Motive der körperlichen Einwirkung zu berücksichtigen.

Die Fraktion der SPD forderte mit Unterstützung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Verpflichtung zur gewaltfreien Erziehung in das Gesetz aufzunehmen. Die Fraktion der SPD betonte, Gewalt sei kein Mittel der Erziehung und dürfe Eltern niemals als ihr „gutes Recht“ zustehen. Sanktionen seien in diesem Bereich nicht beabsichtigt. Sie verweist auf die positiven Erfahrungen aus Schweden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verweist ergänzend auf die Stellungnahme der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder zur gewaltfreien Erziehung.

Ein absolutes Gewaltverbot würde aus Sicht der Koalitionsfraktionen dazu führen, daß das Erziehungsrecht der Eltern zu sehr eingegrenzt würde und die Strafbarkeit von Eltern ausgeweitet würde. Beispielsweise müßte eine strafbare Freiheitsberaubung in Betracht gezogen werden, wenn Eltern ihr Kind daran hindern, die Wohnung zu verlassen, damit es zunächst seine Hausaufgaben erledigt. In solchen Fällen würde ein absolutes Gewaltverbot zu möglicherweise auch verfassungsrechtlich bedenklichen Ergebnissen führen.

Ebenso wie der Gewaltbegriff wird auch der Begriff der Mißhandlung in der Umgangssprache häufig anders interpretiert als in der Rechtssprache. Die von der Ausschlußmehrheit empfohlene Neufassung des § 1631 Abs. 2 BGB stellt klar, daß jede körperliche und seelische Mißhandlung verboten ist. Deutlich wird aber auch, daß die Neufassung nicht jeden Klaps verbieten will. Daß auch nach der Präzisierung der Vorschrift im Einzelfall Abgrenzungsprobleme auftreten können, ist unvermeidlich, solche Abgrenzungsprobleme treten auch sonst bei der Anwendung des § 223 StGB, der den Begriff ebenfalls verwendet, auf.

b) Gemeinsame elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern

Der Ausschuß hält es in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein-

hellig für ein wichtiges Reformziel, im Interesse der Kinder die gemeinsame elterliche Sorge auch dann zu ermöglichen, wenn Eltern nicht miteinander verheiratet sind. Einigkeit besteht auch weitestgehend darin, daß die gemeinsame elterliche Sorge zu fördern ist, wenn die Eltern sich dazu in der Lage sehen, weil diese Rahmenbedingung am ehesten dazu beitragen kann, daß das Kind Beziehungen zu beiden Eltern aufbauen und unterhalten kann.

Unterschiedliche Auffassungen bestanden zunächst über die Frage, ob in bestimmten Fallkonstellationen auch gegen den Willen eines Elternteils eine gemeinsame elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern möglich sein sollte. Diskutiert wurden etwa Fälle, in denen das Kind über einen längeren Zeitraum mit beiden Elternteilen zusammengelebt hat, gleichwohl aber die Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge unterblieben ist, weil die Mutter als alleinige Sorgeinhaberin dies ohne weitere Begründung abgelehnt hat. Die bessere sorgerechtliche Stellung der Mutter, die der Entwurf insoweit vorsieht, als sie alleinige Inhaberin der Sorge bleibt, wenn keine Sorgeerklärungen abgegeben werden, erschien problematisch, wenn das Kind gleichermaßen Beziehungen zu beiden Elternteilen aufgebaut hat und Gründe, die aus der Sicht des Kindes gegen eine gemeinsame elterliche Sorge sprechen könnten, nicht vorliegen.

Der Ausschuß hat jedoch mehrheitlich der Erwägung den Vorrang gegeben, daß die gegen den Willen eines Elternteils erzwungene Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge für das Kind regelmäßig mit mehr Nachteilen als Vorteilen verbunden sein wird, weil sich der Streit seiner Eltern über die Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge verlagern wird auf Auseinandersetzungen über die Ausübung der Sorge. Diese würden letztendlich auf dem Rücken des Kindes ausgetragen und diesem mehr schaden als nützen. Der Rechtsausschuß setzt hier mehrheitlich – wie auch in anderen Bereichen der Reform – auf die durch freiwillige Beratungs- und Hilfsangebote gestärkte Bereitschaft der Eltern, zum Wohle ihres Kindes zu kooperieren, statt auf erzwungene Gemeinsamkeit.

Um zu erreichen, daß jedenfalls die Begründung der gemeinsamen Sorge nicht aus Unkenntnis über diese Möglichkeit unterbleibt, empfiehlt der Rechtsausschuß vorzusehen, daß im Rahmen der Beratung und Unterstützung bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, die durch das Beistandschaftsgesetz eingeführt wird, das Jugendamt auch auf die Möglichkeit der Begründung der gemeinsamen Sorge hinweist. Auf die Einzelbegründung zu § 52 a SGB VIII-E wird Bezug genommen.

c) Regelung der elterlichen Sorge nach Trennung und Scheidung

Diese in der Reformdiskussion am heftigsten umstrittene Frage war zentrales Thema der Beratungen des Rechtsausschusses. Dabei ging die Ausschlußmehrheit von folgenden Voraussetzungen aus:

- Überwiegende Gründe sprechen gegen die Beibehaltung des Entscheidungsverbands. In Fällen, in denen sich die Eltern einig sind, bedarf es jedenfalls keiner Entscheidung des Gerichts.
- Wenn sich die Eltern für die gemeinsame Sorge entschieden haben und eine Basis für die Ausübung der gemeinsamen Sorge vorhanden ist, ist dies die dem Kindeswohl am besten entsprechende Lösung, weil sie die besten Rahmenbedingungen für den Erhalt der Beziehungen des Kindes zu beiden Elternteilen verspricht.
- Die gerichtliche Entscheidung für die Alleinsorge eines Elternteils bedeutet zugleich die Aufhebung der bis dahin bestehenden gemeinsamen Sorge; dies muß der Wortlaut der materiell-rechtlichen Vorschrift verdeutlichen.
- Auch die Alleinsorge eines Elternteils kann die dem Wohl des Kindes am besten entsprechende Lösung sein.

Uneinigkeit bestand insbesondere hinsichtlich der Frage, welche Anforderungen im gerichtlichen Verfahren an die Äußerung des Elternwillens zu stellen sind, die gemeinsame Sorge ausüben zu wollen. Hierzu vertritt die Ausschlußmehrheit den Standpunkt, daß durch Ausgestaltungen des Verfahrensrechts sichergestellt werden kann und muß, daß die Eltern sich bewußt für die gemeinsame elterliche Sorge entschieden haben. Dies soll entsprechend der vom Bundesrat vorgeschlagenen Lösung dadurch erreicht werden, daß die Eltern im Scheidungsverfahren zu der Frage der elterlichen Sorge angehört werden. Auf die Einzelbegründung zu § 613 ZPO wird verwiesen.

Darüber hinaus hat die Ausschlußmehrheit die Notwendigkeit gesehen, Eltern mit dieser Entscheidung nicht allein zu lassen, sondern möglichst frühzeitig über Beratungsangebote zu informieren, die sie in der Trennungs- und Scheidungsphase in Anspruch nehmen können. Dies stellt zugleich eine Verzahnung zu den Änderungen des Kinder- und Jugendhilferechts sicher. Der Stellungnahme des Bundesrates und der Zustimmung der Bundesregierung folgend soll danach in Zukunft die in § 17 Abs. 2 SGB VIII-E geregelte Trennungs- und Scheidungsberatung von Eltern als Anspruchsleistung ausgestaltet sein. Im Falle der Trennung oder Scheidung sind Eltern danach unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für die richterliche Entscheidung über die elterliche Sorge nach der Trennung und Scheidung dienen. Korrespondierend hierzu empfiehlt der Ausschuß, § 52 FGG-E dahin gehend zu ergänzen, daß in einem die Person des Kindes betreffenden Verfahren so früh wie möglich auf bestehende Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und Dienste der Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hingewiesen wird.

Mit diesen flankierenden Regelungen ist nach Ansicht der Ausschlußmehrheit sichergestellt, daß die gemeinsame elterliche Sorge nach Trennung und Scheidung nur aufgrund einer bewußten und durch frühzeitig ansetzende Beratungsangebote begleiteten Entscheidung der Eltern bestehen bleibt.

Demgegenüber verlangt der Antrag der Fraktion der SPD auch eine Änderung der materiell-rechtlichen Vorschrift des § 1671 BGB-E. Die Eltern sollen danach zunächst regeln, wo das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt haben soll, wie sein weiterer Umgang mit dem getrenntlebenden Elternteil gepflegt wird und welche Beiträge die Eltern zur weiteren Pflege, Erziehung und Versorgung des Kindes erbringen werden. Damit solle an die Eltern appelliert werden, konkrete Fragen der Ausübung der elterlichen Sorge und die Übernahme der damit verbundenen Pflichten anzusprechen.

Die Koalitionsfraktionen lehnen eine solche Regelung ab. Fehlt es an einer Einigkeit der Eltern über den Fortbestand der gemeinsamen elterlichen Sorge, so ist durch die vorgeschlagene Ausgestaltung des Verfahrens hinreichend sichergestellt, daß dies auch im gerichtlichen Verfahren zur Sprache kommt und gegebenenfalls ein Antrag auf Übertragung der Alleinverantwortung gestellt wird. Die Abgabe detaillierter Erklärungen würde keine weitergehenden Ziele erreichen, sie ist vielmehr Ausdruck einer nach Meinung der Ausschlußmehrheit unbegründeten Mißtrauens gegen diejenigen Eltern, die die gemeinsame elterliche Sorge fortsetzen wollen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lehnt beide Regelungsvorschläge ab, da sie am Entscheidungsverbund festhalten will.

d) Alleinentscheidungsbefugnis

Ein weiteres zentrales Thema der Diskussion war die Ausgestaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach Trennung und Scheidung. Einigkeit bestand darin, daß die Praktikabilität der gemeinsamen elterlichen Sorge entscheidend dafür sein wird, ob Eltern sich hierzu entschließen können. Einigkeit bestand weiterhin darin, daß die Regelung der Alleinentscheidungsbefugnis folgenden Anforderungen genügen muß:

- Es muß gewährleistet sein, daß der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich nicht ständigen Auseinandersetzungen über Detailfragen mit dem anderen Elternteil ausgesetzt sieht.
- Die konfliktvermeidende Alleinentscheidungsbefugnis darf jedoch andererseits nicht so weit gehen, daß die gemeinsame elterliche Sorge zu einer leeren Hülse wird.
- Der Umfang der Alleinentscheidungsbefugnis sollte möglichst klar geregelt werden.

Die Ausschlußmehrheit empfiehlt – insoweit in Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf – die Angelegenheiten, in denen Einvernehmen der Eltern erforderlich ist, und die Angelegenheiten des täglichen Lebens, in denen die Alleinentscheidungsbefugnis einem Elternteil zusteht, als Begriffspaar gegenüberzustellen, um damit in Zweifelsfällen die Zuordnung

zu dem einen oder anderen Bereich zu erleichtern. Sie empfiehlt zur Definition der Angelegenheiten, für die Einvernehmen der Eltern erforderlich ist, die Anknüpfung an die Formulierung des § 1628 Abs. 1 Satz 1 BGB, mit der solche Sachverhalte beschrieben werden, die von uneinigen Eltern, die gemeinsam Inhaber der elterlichen Sorge sind, zum Gegenstand einer gerichtlichen Entscheidung gemacht werden können. Diese Formulierung „Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist“ orientiert sich zudem an der Perspektive des Kindes und rückt auch in diesem Zusammenhang stärker die Belange des Kindes in den Mittelpunkt. Sie vergrößert die Praktikabilität insofern, als in diesen Angelegenheiten notfalls das Gericht angerufen werden kann, wenn sich die Eltern nicht einigen.

Handelt es sich dagegen nicht um eine Angelegenheit, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, so steht dem Elternteil, bei dem das Kind lebt, die Alleinentscheidungsbefugnis zu. Die Ausschlußmehrheit ist weiter der Auffassung, daß zur größtmöglichen Klarstellung auch dadurch beigetragen werden kann, daß im Gesetz definiert wird, welche Angelegenheiten in der Regel solche des täglichen Lebens sind. Dabei hält die Ausschlußmehrheit die Häufigkeit und die Abänderbarkeit der Auswirkungen für entscheidende Kriterien. Wegen der Einzelheiten wird auf die Einzelbegründung der Vorschrift Bezug genommen.

Der Antrag der Fraktion der SPD sieht eine davon abweichende Formulierung vor. Danach soll der Elternteil, der das Kind in seinem Haushalt allein oder überwiegend betreut, berechtigt sein, Entscheidungen, „die im Zusammenleben mit Kindern regelmäßig vorkommen (Wirkungskreise: Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitsfürsorge, Angelegenheiten der Erziehung und Ausbildung), für das Kind zu treffen“. Die Fraktion der SPD möchte eine Doppeldefinition sowohl des einvernehmlichen Bereichs bei der gemeinsamen Sorge getrennt lebender Eltern als auch des alleinigen Zuständigkeitsbereichs Alleinerziehender vermeiden, da beide Bereiche nicht völlig komplementär sein müßten. Inhaltlich soll die Regelmäßigkeit anstelle der Häufigkeit das entscheidende Kriterium dafür bilden, was ein alleinerziehender Elternteil allein entscheiden kann.

Die Koalitionsfraktionen vertreten die Auffassung, daß das von ihr befürwortete Konzept der Alleinentscheidungsbefugnis einer solchen Definition vorzuziehen ist.

2. Umgangsrecht

a) Umgangsrecht des Kindes

Der Rechtsausschuß ist einhellig der Auffassung, daß das Reformziel, die Rechte des Kindes zu fördern und seine Belange in den Vordergrund zu stellen, besonderen Ausdruck finden muß im Bereich des Umgangsrechts. Der Ausschuß hat den diesbezüglichen Ansatz im Regierungsentwurf begrüßt, ihn indessen nicht für ausreichend gehalten. Der Regierungsentwurf hebt hervor, daß der Umgang des Kindes mit seinen Eltern zum Wohl des Kindes gehört. Daneben sieht er vor, daß Kinder und Jugendliche Anspruch

auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts haben.

Demgegenüber empfiehlt der Rechtsausschuß einstimmig, noch stärker zu betonen, daß das Kind nicht nur Objekt des elterlichen Umgangs ist, sondern daß der Umgang der Eltern mit ihrem Kind ganz wesentlich dessen Bedürfnis dient, Beziehungen zu beiden Elternteilen aufzubauen und erhalten zu können. Der Rechtsausschuß empfiehlt deshalb, ein eigenes Umgangsrecht des Kindes vorzusehen und deutlich zu machen, daß jeder Elternteil nicht nur zum Umgang mit dem Kind berechtigt, sondern hierzu auch verpflichtet ist. Die Bedeutung des Umgangs für das Kind soll darüber hinaus dadurch betont werden, daß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs folgend ausdrücklich im Gesetz geregelt wird, daß die Entscheidung, das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einzuschränken oder auszuschließen, nur ergehen kann, wenn anderenfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre.

Der Rechtsausschuß verspricht sich von den empfohlenen Änderungen vor allem einen Bewußtseinswandel: Eltern soll verdeutlicht werden, daß sie nicht nur ein Recht auf Umgang haben, sondern im Interesse des Kindes auch die Pflicht, diesen Umgang zu ermöglichen. Die Ausgestaltung eines eigenen Umgangsrechts des Kindes soll Signalwirkung entwickeln sowohl für den Elternteil, bei dem das Kind lebt und der den Umgang mit dem anderen Elternteil vereitelt, als auch für den Elternteil, der sich dem Umgang entzieht und sich nicht mehr um sein Kind kümmert.

b) Kreis der Umgangsberechtigten

Der Rechtsausschuß ist mehrheitlich der Auffassung, daß es bei dem im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Kreis der Umgangsberechtigten verbleiben soll. Um zu verhindern, daß es zu einer starken Ausweitung von Umgangsstreitigkeiten kommt, soll, wie der Regierungsentwurf dies vorschlägt, das Umgangsrecht auf Bezugspersonen begrenzt bleiben, die dem Kind üblicherweise besonders nahestehen, also auf Geschwister, Großeltern, Stiefeltern und Pflegeeltern. Außerdem soll ein Umgangsrecht nur in den verhältnismäßig engen Grenzen bestehen, in denen gegenwärtig dem Vater eines nichtehelichen Kindes ein Umgangsrecht zuerkannt wird, nämlich dann, wenn der Umgang dem Wohl des Kindes dient.

c) Durchsetzung des Umgangsrechts

Der Ausschuß hat sich in seinen Beratungen intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, wie die Durchsetzung von Umgangsrechten verbessert werden kann. Er hält es für außerordentlich unbefriedigend, daß Umgangsregelungen leerlaufen, weil entweder der Elternteil, der verpflichtet ist, den Umgang zu ermöglichen, sich sperrt oder derjenige, der den Umgang wahrnehmen soll, sich dem entzieht. Die Ausschlußmehrheit hat einen Ausschluß der Vollstreckung in Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf nicht für vertretbar gehalten. Allein von der Möglichkeit der Vollstreckung geht eine Signalwirkung aus. Eine weitere Verringerung der Durchsetzbarkeit könnte

umgekehrt dazu führen, daß in Fällen, in denen sich die Eltern mehr schlecht als recht mit der vereinbarten oder gerichtlich angeordneten Umgangsregelung abfinden, künftig ein Umgang nicht mehr stattfinden wird.

Andererseits hat es die Ausschlußmehrheit auch nicht als Lösung angesehen, zur Durchsetzung des Umgangsrechts etwa mit den Mitteln des Strafrechts einzugreifen. Auch bei den Beratungen zu diesem zentralen Thema stand die Frage im Vordergrund, ob eine solche Regelung im Interesse des Kindes und seiner Entwicklung förderlich wäre. Der Ausschuß ist mehrheitlich der Auffassung, daß ein Eingriff mit strafrechtlichen Mitteln die Beziehung des Kindes zu seinen Eltern erheblich belasten und damit letztlich dem Kind schaden würde.

Die Ausschlußmehrheit hält es statt dessen für den besseren Weg, dem Kind ein eigenes Umgangsrecht einzuräumen, das es – insoweit abweichend von der Lösung des Bundesrates – unabhängig von einer Altersgrenze geltend machen kann und dessen Durchsetzbarkeit auch nicht ausgeschlossen sein soll. Die damit – wie bereits dargestellt – bezweckte Verdeutlichung, daß beide Elternteile in der Verantwortung für ihr Kind bleiben und daß es im Interesse des Kindes ist, die Beziehungen zu beiden Elternteilen erhalten zu können, kann mehr als weiterer staatlicher Zwang dazu beitragen, daß sich Eltern dies bewußt machen und zu einer Kooperation finden. Auch in diesem Zusammenhang erscheint dem Ausschuß die Beratung und Vermittlung durch das Jugendamt, die der Regierungsentwurf in § 18 Abs. 3 SGB VIII-E vorsieht und deren Ergänzung im Hinblick auf das eigene Umgangsrecht des Kindes der Ausschuß empfiehlt, ein wichtiger Beitrag. Die Ausschlußmehrheit befürwortet ebenso das im Regierungsentwurf vorgesehene gerichtliche Vermittlungsverfahren (§ 52 FGG-E) als Weg zu einer einverständlichen Konfliktlösung, die vorrangig anzustreben ist, weil sie am ehesten zu Ergebnissen führt, die akzeptiert und eingehalten werden.

3. Verfahrensrecht

a) Anwalt des Kindes

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß es ein wesentliches Ziel der Reform sein muß, die Rechtsposition des Kindes auch im gerichtlichen Verfahren, nämlich in Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Vormundschaftssachen zu stärken. Damit das Kind nicht zu einem bloßen Verfahrensobjekt wird, muß sichergestellt sein, daß die eigenständigen Interessen des Kindes in das Verfahren eingebracht werden, insbesondere in Fällen, in denen das Kind besonders schutzbedürftig ist, so etwa in Fällen seiner Trennung von der Familie bei Kindeswohlgefährdung. Auch nach der Auffassung des Bundesrates gibt es Einzelfälle, in denen die Bestellung eines Verfahrenspflegers für ein minderjähriges Kind geboten ist. Der Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß diese Fälle nicht mit dem geltenden materiellen Recht über die Bestellung von Ergänzungspflegern praxisgerecht bewältigt werden können. Der dazu erforderliche Verfahrensgang führt zu kaum hinnehmbaren

Verzögerungen. Hinzu kommt, daß in der überwiegenden Zahl dieser Verfahren die Kinder, deren Vertretung sichergestellt werden müßte, nicht formell Verfahrensbeteiligte sind.

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht vor, in § 50 Abs. 1 FGG-E die Bestellung eines Verfahrenspflegers durch eine „Muß“-Regelung vorzuschreiben.

Die Koalitionsfraktionen sprechen sich dafür aus, es bei der im Regierungsentwurf vorgesehenen „Kann“-Regelung zu belassen, um deutlich zu machen, daß nicht etwa in sämtlichen Sorge- und Umgangsverfahren ein Verfahrenspfleger bestellt werden soll. Eine solche Bestellung soll nur dann in Betracht kommen, wenn das Gericht nach konkreter Einzelfallprüfung die Erforderlichkeit einer selbständigen Interessenvertretung feststellt.

b) Zuständigkeit der Familiengerichte

Der Rechtsausschuß begrüßt einhellig die weitgehende Vereinheitlichung des Verfahrensrechts für Kinder betreffende familienrechtliche Angelegenheiten, mit der die Gleichbehandlung ehelicher und nichtehelicher Kinder auch auf dem Gebiet des Verfahrensrechts verwirklicht wird. Er hält die dazu vorgenommene Erweiterung der Zuständigkeit der Familiengerichte und die Vereinheitlichung des Instanzenzugs sowie die Einbeziehung der neu den Familiengerichten zugewiesenen Verfahren in den für Familiensachen bestehenden einheitlichen Verfahrensrahmen für sinnvoll. Soweit der Bundesrat empfohlen hat, weitere Verfahren dem Familiengericht zu übertragen, schließt sich der Rechtsausschuß dieser Empfehlung an.

C.

Die Beratungen des Rechtsausschusses zu den übrigen Bereichen des Kindschaftsrechts hatten im wesentlichen die folgenden Ergebnisse:

1. Abstammungsrecht

Der Regierungsentwurf schlägt vor, die BGB-Vorschriften zum Abstammungsrecht (§§ 1591 bis 1600 o) neu zu fassen und verfolgt damit folgende Ziele:

- Die „Ehelichkeit“ bzw. „Nichtehelichkeit“ eines Kindes soll künftig kein der Person anhaftendes Statusmerkmal mehr sein.
- Die das heutige Abstammungsrecht prägende Unterscheidung zwischen ehelicher und nichtehelicher Abstammung mit der daraus folgenden Untergliederung der Vorschriften soll zugunsten einer einheitlichen Regelung aufgegeben werden.
- Durch die gesetzliche Definition der Mutterschaft soll der Tatsache Rechnung getragen werden, daß wegen der heute vorhandenen Möglichkeit einer Ei- oder Embryonenspende die gebärende Frau nicht mehr in jedem Fall zugleich genetische Mutter des Kindes ist.
- Eine Vielzahl der heute notwendigen kostenträchtigen Anfechtungsprozesse soll durch die Ein-

schränkung von teilweise lebensfremden Vaterschaftszurechnungen künftig vermieden werden.

- Der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung soll Rechnung getragen werden.

Über diese Ziele und die mit dem Regierungsentwurf vorgeschlagenen Lösungen bestand weitgehend Einigkeit.

a) Gesetzliche Definition der Mutterschaft

Einstimmig empfiehlt der Rechtsausschuß die Definition der Mutterschaft, wie sie im Regierungsentwurf vorgeschlagen ist, einzuführen. Dieser sieht für die Fälle der Ei- oder Embryonenspende die Klarstellung vor, daß Mutter des Kindes im Rechtssinne allein die Frau ist, die das Kind geboren hat. Dabei wird von der Erwägung ausgegangen, daß nur die gebärende Frau zu dem Kind während der Schwangerschaft sowie während und unmittelbar nach der Geburt eine körperliche und psychosoziale Beziehung hat. Die Mutterschaft dieser Frau soll daher auch keine bloße Scheinmutterschaft sein, die durch Anfechtung beseitigt werden könnte, um die Feststellung der Eispenderin als genetische Mutter zuzulassen. Vielmehr steht die Mutterschaft der gebärenden Frau von vornherein unverrückbar fest. Diese klare Regelung dient auch der Verhinderung von Leihmutterschaften.

b) Abstammungsrechtliche Folgen der heterologen Insemination

In Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf empfiehlt der Rechtsausschuß von einer – teilweisen – Regelung der abstammungsrechtlichen Folgen der heterologen Insemination, wie sie der Bundesrat in seiner Stellungnahme (Drucksache 13/4899 S. 148 Nr. 4) gefordert hat, abzusehen. Ein im Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gestellter Antrag der Fraktion der SPD wurde im Rechtsausschuß nicht gestellt. Die Entscheidung, dieses Thema nicht aufzugreifen, beruht vor allem darauf, daß Teilregelungen der abstammungsrechtlichen Problematik vermieden werden sollen.

Zivilrechtliche Teilregelungen würden eine Billigung der heterologen Insemination durch den Gesetzgeber bedeuten, ohne daß die Grenzen der Methode gesetzlich festgelegt werden. Es spricht aber vieles dafür, daß die heterologe Insemination jedenfalls nur unter einschränkenden Voraussetzungen erlaubt sein sollte. Derartige einschränkende Voraussetzungen könnten nicht im Zivilrecht geregelt werden.

Durch die Teilregelung würde das verfassungsrechtlich geschützte Recht des Kindes auf Kenntnis seiner eigenen Abstammung nicht gewährleistet. Hierzu wäre jedenfalls eine Dokumentation des Spenders erforderlich, die von dem Kind ab einem bestimmten Alter eingesehen werden kann. Auch eine gesetzliche Grundlage hierfür könnte nicht im Zivilrecht geschaffen werden.

c) Angleichung des heute für eheliche und nichteheliche Kinder unterschiedlichen Rechts

Die Vorschläge des Regierungsentwurfs, die es ermöglichen, die Zweiteilung des heutigen Abstammungsrechts aufzugeben, werden vom Rechtsausschuß begrüßt. Soweit der Regierungsentwurf gleichwohl unterschiedliche Vaterschaftsvoraussetzungen vorsieht, hält auch der Rechtsausschuß dies für unvermeidbar. Insbesondere soll auch bei Bestehen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht von Gesetzes wegen davon ausgegangen werden, daß der Partner der Mutter der Vater des Kindes ist. Die Wahrscheinlichkeit hierfür wird bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften zwar hoch sein. Gegen eine gesetzlich geregelte Vaterschaft spricht aber, daß in diesen Fällen ein klarer Anknüpfungspunkt fehlt, insbesondere weil selbst im Fall des Zusammenlebens zweier Personen das Vorliegen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht eindeutig feststellbar ist. Die Frage der Abstammung darf auch nach der Beurteilung des Rechtsausschusses nicht mit solchen Unsicherheiten belastet werden.

d) Eingeschränkte Vaterschaftszurechnung bei nachehelichen Kindern; Möglichkeit des Ausschlusses der Vaterschaftszurechnung zum bisherigen Ehemann bei Kindern, die während des Scheidungsverfahrens geboren werden

Der Rechtsausschuß begrüßt diese Vorschläge des Regierungsentwurfs, die in erheblichem Umfang aufwendige und teure Anfechtungsprozesse vermeiden. Es stößt in der Bevölkerung zunehmend auf Unverständnis, daß auch dann, wenn alle Beteiligten sich darüber einig sind, wer der wirkliche Vater ist, zunächst ein Anfechtungsprozeß geführt werden muß, bevor die Vaterschaft anerkannt werden kann.

Wie im Regierungsentwurf vorgeschlagen, empfiehlt der Rechtsausschuß, künftig nicht mehr davon auszugehen, daß ein innerhalb einer bestimmten Frist nach der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe geborenes Kind noch vom früheren Ehemann der Mutter abstammt. Insbesondere in den Fällen, in denen die Ehe durch Scheidung aufgelöst wird, ist es schon wegen des der Scheidung in der Regel vorausgehenden Trennungsjahres wenig wahrscheinlich, daß ein nach der Ehe geborenes Kind vom früheren Ehemann abstammt. In diesen Fällen geht die Beiwohnungsvermutung des geltenden Rechts an der Wirklichkeit vorbei und führt zu überflüssigen Ehelichkeitsanfechtungsverfahren.

Bei Kindern, die während eines Scheidungsverfahrens geboren werden, empfiehlt der Rechtsausschuß – auch insoweit dem Regierungsentwurf folgend – die Vaterschaft dann nicht dem früheren Ehemann zuzurechnen, wenn schon vor der Geburt des Kindes ein Scheidungsantrag rechtshängig ist und ein Dritter die Vaterschaft anerkennt sowie die Mutter und ihr Ehemann dem zustimmen. Die Diskussion der Frage, ob das Erfordernis einer Vaterschaftsanerkennung durch den Dritten beibehalten werden sollte, hatte zum Ergebnis, daß darauf nicht verzichtet werden soll, damit das Kind rechtlich nicht ohne Vater ist. Nur unter diesen Voraussetzungen erschien es hinnehmbar, ohne gerichtliche Klärung der Abstammungsverhältnisse vom Prinzip der klaren rechtlichen Zuordnung eines Kindes vom Ehemann der Mutter abzuweichen. Nach dem Vorschlag des Bundesrates (Drucksache 13/4899 S. 147 Nr. 1) werden die Interessen des Kindes gegenüber den Interessen der Mutter und des Erzeugers an der Nichtklärung der wirklichen Abstammungsverhältnisse zu sehr vernachlässigt.

e) Stärkung der Rechte der Mutter

Wie vom Bundesrat (Drucksache 13/4899 S. 148 Nr. 3) vorgeschlagen, empfiehlt der Rechtsausschuß im Falle der Vaterschaftsanfechtung durch die Mutter keine Kindeswohlprüfung bzw. die Zustimmung des volljährigen Kindes vorzusehen. Der Rechtsausschuß folgt insoweit der Argumentation des Bundesrates: Er sieht keine ausreichenden Gründe für eine Differenzierung der gesetzlichen Voraussetzungen je nachdem, ob der Mann, die Mutter oder das Kind die Vaterschaft anfechtet. Dem Interesse der Mutter, die unzutreffende rechtliche Zuordnung des Kindes zu beseitigen, sei kein geringerer Wert beizumessen. Der Gesetzentwurf berücksichtige dies bereits insofern, als die Anerkennung der Vaterschaft vom Kindeswohl unabhängig nur mit Zustimmung der Mutter wirksam sei. Die eheliche Vaterschaft, die in den meisten Anfechtungsfällen eine Scheinvaterschaft sein werde, sei auch nicht höher zu bewerten. Jeder diesbezügliche Anschein, der insbesondere durch einen stärkeren Bestandsschutz vermittelt werden könne, solle vermieden werden.

Wie die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung stimmt auch der Rechtsausschuß dem unter der Voraussetzung zu, daß die Anwendung des § 1600 b Abs. 5 BGB-E auf das Anfechtungsrecht des Kindes beschränkt wird. Dieser Ausschluß wird in der Regel zur Folge haben, daß die Mutter von ihrem Anfechtungsrecht nur innerhalb der ersten zwei Lebensjahre des Kindes Gebrauch machen kann. Innerhalb dieses Zeitraums können sich persönliche Bindungen des Kindes zu seinem Vater noch nicht in einem solchen Maße entwickeln, daß ein etwa vorhandenes Interesse des Kindes am Fortbestand der Vaterschaft das Anfechtungsinteresse der Mutter überwiegen könnte. Der Rechtsausschuß empfiehlt daher wie die Gegenäußerung der Bundesregierung, die Anwendung des § 1600 b Abs. 5 BGB-E auf die Anfechtung durch den Vater oder die Mutter auszuschließen und auf das Anfechtungsrecht des Kindes zu beschränken. Insoweit hält der Rechtsausschuß die Beibehaltung der Regelung des § 1600 b Abs. 5 BGB-E für zwingend geboten und hält seine völlige Streichung, wie sie vom Bundesrat gefordert worden ist, im Hinblick auf das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung für verfassungsrechtlich bedenklich.

f) Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung

Der Rechtsausschuß empfiehlt wie der Regierungsentwurf, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung durch die Erweiterung des Anfechtungsrechts des Kindes umzusetzen. Die vom Bundesverfassungsgericht beanstandete Beschrän-

kung der Ehelichkeitsanfechtung ist von dem Versuch geprägt, die Interessen des Kindes an der Anfechtung gegen die Interessen an der Erhaltung der Ehe der Mutter und des Familienfriedens abzuwägen. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Januar 1989 (BVerfGE 79, 256) fehlt die verfassungsrechtliche Rechtfertigung für eine derartige Beschränkung, wenn eine Gefährdung der Ehe oder des Familienfriedens nicht zu erwarten ist und deshalb der Schutz von Ehe und Familie den Ausschluß des Anfechtungsrechts selbst bei Berücksichtigung eines abstrakten Gefährdungsprinzips nicht trägt. In seinem Beschluß vom 26. April 1994 (BVerfGE 90, 263) hat das Bundesverfassungsgericht das geltende Recht der Ehelichkeitsanfechtung insofern beanstandet, als die Frist für die Anfechtung der Ehelichkeit für das volljährig gewordene Kind – unabhängig von dessen Kenntnis über Umstände, die für seine Nichtehelichkeit sprechen – zwei Jahre nach Eintritt der Volljährigkeit abläuft. Der Rechtsausschuß folgt dem Regierungsentwurf darin, daß zur Behebung dieser Beanstandungen die Anfechtung für das volljährig gewordene Kind, wenn dessen gesetzlicher Vertreter während der Minderjährigkeit des Kindes nicht rechtzeitig angefochten hatte, ohne besondere Gründe zugelassen wird und der Fristablauf auch in diesem Fall von der Kenntniserlangung abhängen soll (§ 1600 b Abs. 3 BGB-E). Dieses Anfechtungsrecht wird einheitlich für alle Kinder gelten unabhängig davon, ob ihre Eltern miteinander verheiratet sind bzw. waren oder nicht.

2. Elterliche Sorge

Auf die Ausführungen oben unter B. 1 wird Bezug genommen.

3. Umgangsrecht

Auf die Ausführungen oben unter B. 2 wird Bezug genommen.

4. Wegfall der Vorschriften über die Legitimation nichtehelicher Kinder

Der Ausschuß begrüßt, daß die Vorschriften über die Legitimation nichtehelicher Kinder entfallen können, nachdem die Rechtsfolgen der Legitimation durch Schaffung entsprechender Bedingungen in allen Bereichen des Kindschaftsrechts herbeigeführt werden können. Damit ist der Zweck der Legitimation, das Kind und seine Entfaltungsmöglichkeiten vor Benachteiligung wegen seiner nichtehelichen Geburt zu bewahren und ihm die „Rechtswohltat“ der Ehelichkeit zukommen zu lassen, entfallen. Der speziellen Situation vor dem 1. Juli 1949 geborener nichtehelicher Kinder, die im Verhältnis zu ihren Vätern und zu Verwandten von väterlicher Seite kein gesetzliches Erbrecht und kein Pflichtteilsrecht haben, trägt eine vom Ausschuß unter Artikel 12 § 10 a in den Entwurf eingestellte Sonderregelung Rechnung.

5. Betreuungsunterhalt

Bei den Beratungen über den Betreuungsunterhalt der nicht mit dem Vater verheirateten Mutter wurde erörtert, ob dieser dem Unterhaltsanspruch der ge-

schiedenen Mutter vollständig anzugleichen ist. Die Ausschlußmehrheit hat diese Frage aus folgenden Gründen verneint:

Die Mutter kann frei entscheiden, ob sie das Kind selbst betreuen will oder durch Dritte betreuen läßt. Das heißt, das Kind hat keinen Anspruch auf Betreuung durch die Mutter. Dann aber kann das Kind auch nicht Inhaber des Anspruchs auf Betreuungsunterhalt sein, da dieser die Entscheidung der Mutter für die persönliche Betreuung voraussetzt.

Wenn es sich aber um einen Anspruch der Mutter gegenüber dem Vater des Kindes handelt, ist die rechtliche Qualität der Elternbeziehung für die Ausgestaltung des Anspruchs von Bedeutung, und erscheint es gerechtfertigt, den Anspruch der (früheren) Ehefrau unter dem Gesichtspunkt der naheheiligen Solidarität stärker auszugestalten als den Anspruch der Mutter, die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratet ist.

Die derzeitige gesetzliche Höchstdauer des Anspruchs von drei Jahren erscheint für den Regelfall angemessen, weil in der Regel ab diesem Alter eine Betreuung des Kindes durch Dritte möglich ist. Dementsprechend stellen auch andere gesetzliche Vorschriften auf die Dreijahresgrenze ab (Anspruch auf Kindergartenplatz/Höchstdauer des Erziehungsurteils [§ 15 BErzGG]/anrechenbare Erziehungszeiten nach § 56 Abs. 2 SGB VI).

Im Einzelfall sollte es allerdings möglich sein, entsprechend dem Vorschlag des Regierungsentwurfs, den Anspruch zeitlich auszudehnen, insbesondere wenn die Belange des Kindes eine stärkere Solidarität zwischen den Elternteilen erfordern (behindertes Kind/keine angemessene andere Betreuungsmöglichkeit).

6. Namensrecht

Die Ausschlußmehrheit hat den Vorschlägen des Entwurfs zum Namensrecht zugestimmt. Diese ziehen die notwendigen Konsequenzen daraus, daß die Unterscheidung von ehelicher und nichtehelicher Geburt durch die Reform aufgegeben wird. Mit den vorgeschlagenen Regelungen werden die Strukturen des neuen Familiennamensrechts in das System des von dem Entwurf vorgeschlagenen Kindschaftsrechts im wesentlichen unverändert übertragen. Zugleich wird verdeutlicht, daß das Recht der Eltern zur Bestimmung des Kindesnamens – wie schon nach geltendem Recht – Ausfluß der elterlichen Sorge ist.

Im wesentlichen empfiehlt der Ausschuß die folgenden Änderungen:

Der Rechtsausschuß empfiehlt den Wegfall der Befristung für die Bestimmung des Ehenamens, um zu erreichen, daß diese Bestimmung nachgeholt werden kann, wenn sich die Eheleute erst später entschließen, einen (gemeinsamen) Ehenamen zu führen.

Ferner sollen Kinder die Möglichkeit erhalten, sich auch nach Eintritt der Volljährigkeit einer Namensänderung auf Seiten der Eltern oder eines Elternteils anzuschließen.

Geschwistern von solchen Kindern, die aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in den Jahren 1991 bis 1994 einen Doppelnamen erhielten, soll ebenfalls dieser Doppelnamen erteilt werden können, damit unterschiedliche Namen der Geschwister vermieden werden.

7. Adoptionsrecht

Der Rechtsausschuß stimmt mehrheitlich dem Regierungsentwurf insoweit zu, als damit – nach der rechtlichen Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder und der grundsätzlichen Aufgabe dieser Unterscheidung – die Möglichkeit des Vaters oder der Mutter zur Adoption des eigenen nichtehelichen Kindes aufgehoben wird. Der Rechtsausschuß begrüßt es ebenso, daß für die Adoption des nichtehelichen Kindes durch seine Mutter oder deren Ehemann in Zukunft die Einwilligung des Vaters und eine Abwägung mit dessen Belangen vorgesehen ist, wie dies das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 7. März 1995 gefordert hat. Auch insoweit ist für eine adoptionsrechtliche Sonderbehandlung nichtehelicher Kinder aufgrund der vom Entwurf grundsätzlich verfolgten Aufgabe der Unterscheidung zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern länger kein Raum.

Der Rechtsausschuß empfiehlt mehrheitlich folgende Änderung des Adoptionsrechts:

Durch eine Neuformulierung des § 1741 Abs. 1 BGB-E soll eine Forderung der Praxis aufgegriffen werden, dem Kinderhandel und vergleichbaren Praktiken präventiv entgegenzuwirken. Dabei soll es die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Fassung ermöglichen, ausnahmsweise eine Annahme des Kindes durch den Annahmewilligen auch dann zuzulassen, wenn besondere Erfordernisse des Kindeswohls dies rechtfertigen.

8. Verfahrensrecht

Der Rechtsausschuß begrüßt die weitgehende Vereinheitlichung des Verfahrensrechts für familienrechtliche Angelegenheiten, die Kinder betreffen, und die dadurch erreichte Gleichbehandlung ehelicher und nichtehelicher Kinder auch auf dem Gebiet des Verfahrensrechts. Erreicht wird dies im wesentlichen durch die Erweiterung der Zuständigkeit der Familiengerichte und die Vereinheitlichung des Instanzenzuges (siehe oben B.3.b) sowie durch die Einbeziehung der neu den Familiengerichten zugewiesenen Verfahren in den für Familiensachen bestehenden einheitlichen Verfahrensrahmen. Den Änderungen der materiell-rechtlichen Vorschriften über die Sorge wird insbesondere – unter Beibehaltung des Grundsatzes der Entscheidungskonzentration im Scheidungsverfahren – durch eine Umgestaltung des in diesem Bereich bestehenden Amtsverfahrens in ein Antragsverfahren Rechnung getragen (siehe oben B.1.c). Im Abstammungsrecht wird das Verfahrensrecht den Änderungen des materiellen Rechts, insbesondere dem neu eingeführten einheitlichen Rechtsinstitut der Vaterschaftsanfechtung und dem erweiterten Klagerecht der Mutter, angepaßt (siehe oben C.1). Schwerpunkte im Verfahrensrecht sind

weiterhin die Förderung der eigenständigen Konfliktlösung durch die Eltern in den die Kinder betreffenden Verfahren (siehe oben B.2.c) und die Stärkung der verfahrensrechtlichen Stellung der Kinder durch die vorgesehene Bestellung von Verfahrenspflegern in bestimmten für sie besonders bedeutsamen Verfahren (siehe oben B.3.a).

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im folgenden werden die vom Rechtsausschuß beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Regierungsentwurfs der Bundesregierung erläutert. Im übrigen wird auf die Begründung in der Drucksache 13/4899 S. 82 ff. Bezug genommen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (Zweiter Titel des Zweiten Abschnitts des Vierten Buchs)

Zu § 1591

Der Rechtsausschuß hat den Wortlaut der Vorschrift aus sprachlichen Gründen geändert. Eine inhaltliche Änderung des Regierungsentwurfs ist damit nicht beabsichtigt.

Zu § 1592

Der Rechtsausschuß hat den Wortlaut aus sprachlichen Gründen geändert und die Vorschrift parallel lautend zu § 1591 formuliert. Eine inhaltliche Änderung war auch hier nicht beabsichtigt.

Zu § 1600

Die Aufhebung des im Regierungsentwurf vorgesehenen Absatzes 2, wonach die Mutter die Vaterschaft nur anfechten kann, wenn die Anfechtung dem Wohl des minderjährigen Kindes dient oder das volljährige Kind der Anfechtung zustimmt, entspricht der Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 3 (Drucksache 13/4899 S. 148). Die Bundesregierung hat dem Vorschlag unter der Voraussetzung zugestimmt, daß die Anwendung des § 1600 b Abs. 5 auf das Anfechtungsrecht des Kindes beschränkt wird (Drucksache 13/4899 S. 166). Auf die Ausführungen oben unter 1. Allgemeines C.1.e wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

Zu § 1600 a

Absatz 6 des Regierungsentwurfs entfällt als Folgeänderung zur Streichung des § 1600 Abs. 2.

Zu § 1600 b

Zu Absatz 1

Um klarzustellen, daß die Anfechtung durch die Erhebung einer Klage zu erfolgen hat, wurde, wie die Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 6 der Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 13/4899 S. 167) dies vorschlägt, in Satz 1 des

Regierungsentwurfs das Wort „gerichtlich“ eingefügt.

Zu Absatz 5

Die Änderung, wonach nunmehr lediglich für das Kind, nicht aber für die anderen Anfechtungsberechtigten, eine neue Anfechtungsfrist beginnt, wenn die Folgen der Vaterschaft für es unzumutbar werden, beruht auf der Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 5 (Drucksache 13/4899 S. 148), der die Bundesregierung teilweise zugestimmt hat (Drucksache 13/4899 S. 166 f.). Der Bundesrat hatte weitergehend empfohlen, Absatz 5 insgesamt zu streichen. In vollem Umfang haben sich Bundesregierung und Rechtsausschuß dieser Empfehlung nicht anschließen können. Auf die Ausführungen oben unter 1. Allgemeines C.1.e wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

Zu § 1600 e

Die geänderte Fassung des Absatzes 1 gegenüber dem Regierungsentwurf geht zurück auf den Vorschlag des Bundesrates unter Nummer 6 (Drucksache 13/4899 S. 149), dem die Bundesregierung zugestimmt hat. Sie soll klarstellen, daß die Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft durch die Entscheidung des Gerichts aufgrund einer eingereichten Klage erfolgt.

Zu Nummer 1 a (§ 1610 Abs. 3 Satz 1)

Die Änderungen dienen der Vermeidung der Wortes „eheliches“ und „nichteheliches“ Kind in § 1610 Abs. 3 Satz 1 des geltenden Rechts. Sie waren im Rahmen des KindRG notwendig geworden, nachdem ein gleichzeitiges Inkrafttreten von KindRG und KindUG, das § 1610 Abs. 3 aufgehoben hätte (vgl. Drucksache 13/7338 S. 5, Artikel 1 Nr. 8 KindUG-E), nicht gewährleistet werden konnte.

Zu Nummer 6 (Vierter Titel des Zweiten Abschnitts des Vierten Buchs)

Zu § 1617

Das Erfordernis der Beglaubigung der Erklärungen über die Bestimmung des Kindesnamens soll auf die Fälle beschränkt werden, in denen eine solche Erklärung nach der Beurkundung der Geburt abgegeben wird. Dies dient der Angleichung an die Regelungen in § 1355 Abs. 3 BGB, Artikel 10 Abs. 3 EGBGB-E. Die Änderung erspart den Eltern im Regelfall der Bestimmung des Kindesnamens vor der Beurkundung der Geburt die kostenpflichtige, im Hinblick auf die Prüfungspflichten des Standesbeamten im Zusammenhang mit dem Geburtseintrag entbehrliche Förmlichkeit der Beglaubigung.

Zu § 1617 a

Die als Absatz 2 neu aufgenommene Regelung entspricht sinngemäß der Bestimmung in § 1618 Abs. 2 des Regierungsentwurfs, deren Streichung empfohlen wird. Der nunmehr gewählte Standort verdeutlicht, daß der Anwendungsbereich der Vorschrift an den Tatbestand des § 1617 a Abs. 1 an-

knüpft (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs, Drucksache 13/4899 S. 92).

Zu § 1617 b

In Absatz 1 trägt die Verlängerung der Frist für eine Neubestimmung des Kindesnamens der Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 9 (Drucksache 13/4899 S. 150) Rechnung, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

Absatz 2 in der Fassung des Regierungsentwurfs soll nach dem Vorschlag des Ausschusses gestrichen werden. Die Bestimmung erlaubte es dem Elternteil, dem nach vorangegangener gemeinsamer Sorge oder nach Alleinsorge des anderen Elternteils die Alleinsorge zufällt, den Namen des Kindes neu zu bestimmen; gedacht war insbesondere an den Fall, daß der andere Elternteil, dessen Namen das Kind bislang geführt hat, verstorben ist (Begründung des Regierungsentwurfs, Drucksache 13/4899 S. 91). Ausnahmen vom Grundsatz der Namenskontinuität in dem danach vorgesehenen Umfang zuzulassen, erscheint nicht geboten. Die mit einer Streichung des Absatzes 2 verbundene Stärkung des Kontinuitätsprinzips deckt sich in der rechtspolitischen Zielrichtung mit Änderungsvorschlägen des Ausschusses zu § 1618 Abs. 1 in der Fassung des Regierungsentwurfs.

Der bisherige Absatz 3 des § 1617 b wird damit zu Absatz 2; die Änderung des Gesetzeszitats im letzten Satz der Vorschrift ist eine redaktionelle Folge der vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderung des § 1617 c Abs. 1.

Zu § 1617 c

Der Regierungsentwurf hat die geltenden, vom 12. Deutschen Bundestag im Zuge der Beratungen zum Familiennamensrechtsgesetz beschlossenen Regelungen betreffend die Anschließung des Kindes an eine Änderung des Namens seiner Eltern oder eines Elternteils im wesentlichen übernommen. Die Änderungsvorschläge des Ausschusses folgen der Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 10 und Nummer 11 (Drucksache 13/4899 S. 150 f.), der die Bundesregierung unter Hinweis auf die früheren Beschlüsse des Deutschen Bundestages nicht zugestimmt hat. Die Ausschlußempfehlungen ermöglichen es auch einem bereits volljährigen Kind, sich einer Namensänderung anzuschließen, und beseitigen das Erfordernis einer gerichtlichen Genehmigung in der Altersstufe von der Vollendung des fünften bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres; sie ziehen damit die Konsequenz aus ersten praktischen Erfahrungen mit der Anwendung des geltenden Rechts.

Zu § 1618

Absatz 1 in der Fassung des Regierungsentwurfs regelt die Einbenennung des Kindes im Falle der (Wieder-)Verheiratung des Elternteils, dem die Sorge für das Kind allein zusteht, und dient der namensrechtlichen Integration des Kindes in die neu gegründete „Stieffamilie“. Der Änderungsvorschlag unterstreicht in diesem Zusammenhang die Bindungen des Kindes

an den Elternteil, dem die elterliche Sorge nicht zusteht, in doppelter Hinsicht:

- Zum einen schafft er die Möglichkeit, dem Kind einen Doppelnamen zuzuweisen, der sich aus dem in der „Stieffamilie“ geführten Ehenamen und aus dem bisherigen Familiennamen des Kindes, d. h. aus dem Familiennamen des anderen Elternteils, zusammensetzt. Der damit – ähnlich wie in § 1757 Abs. 4 für Adoptivkinder – eröffnete Mittelweg soll die Lebenssituation des Kindes namensrechtlich widerspiegeln und eine – dem Wohl des Kindes stets förderliche – gütliche Einigung der Eltern über dessen Namensführung erleichtern.
- Zum anderen werden die Voraussetzungen für eine gerichtliche Ersetzung der Einwilligung des nicht an der Sorge beteiligten Elternteils enger gefaßt. Für sie genügt es nicht, daß die Neubestimmung des Kindesnamens dem Wohl des Kindes dient; vielmehr wird verlangt, daß sie zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Der bisherige Absatz 2 entfällt, da dessen Regelungen nach der Ausschußempfehlung in den neuen § 1617 a Abs. 2 eingestellt werden sollen.

Zu Nummer 9 (§§ 1626 a bis 1626 e)

Zu § 1626 a

Aus sprachlichen Gründen hat der Rechtsausschuß in Absatz 1 des Entwurfs das Wort „nur“ durch das Wort „dann“ ersetzt.

Zu § 1626 c

Auf Empfehlung des Bundesrates unter Nummer 15 (Drucksache 13/4899 S. 152), der die Bundesregierung zugestimmt hat, wurde in Absatz 2 Satz 2 das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.

Zu Nummer 11 a (§ 1630 Abs. 3)

Die Neufassung des § 1630 Abs. 3 beruht auf dem Vorschlag des Bundesrates unter Nummer 16 (Drucksache 13/4899 S. 152), dem die Bundesregierung im Grundsatz zugestimmt hat. Einem Bedürfnis der Praxis folgend sollen Angelegenheiten der elterlichen Sorge nicht nur auf Antrag der Eltern, sondern auch auf Antrag der Pflegeperson auf diese übertragen werden können, wenn die leiblichen Eltern ihre Zustimmung erteilt haben.

Zu Nummer 11 b Buchstabe a (§ 1631 Abs. 1)

Auf Vorschlag des Bundesrates in Nummer 17 der Stellungnahme (Drucksache 13/4899 S. 152), dem die Bundesregierung zugestimmt hat, werden die Wörter „das Recht und die Pflicht“ im geltenden Recht ersetzt durch die Wörter „die Pflicht und das Recht“. Hierdurch wird die Norm parallel zur Neufassung des § 1626 Abs. 1 Satz 1 gefaßt.

Zu Nummer 11 b Buchstabe b (§ 1631 Abs. 2)

Die Neufassung durch den Rechtsausschuß soll das geltende Recht präzisieren und den Unterschied zwi-

schen erlaubten und verbotenen Erziehungsmaßnahmen besser verdeutlichen.

Zu Nummer 21 (§§ 1684 bis 1688)

Zu § 1684

Zu Absatz 1

Der Rechtsausschuß hat das Umgangsrecht auch als subjektives Recht des Kindes auf Umgang mit seinen Eltern ausgestaltet. – Neben dem Umgangsrecht der Eltern hat der Rechtsausschuß korrespondierend zum Recht des Kindes eine Pflicht der Eltern zum Umgang mit ihrem Kind formuliert. Die gesetzliche Umgangspflicht soll Eltern darauf hinweisen, daß der Umgang mit ihnen, auch und gerade wenn das Kind nicht bei ihnen lebt, für die Entwicklung und das Wohl des Kindes eine herausragende Bedeutung hat. Auf die Ausführungen unter 1. Allgemeines B.2.a wird verwiesen.

Zu Absatz 4

Der Rechtsausschuß hat nach Satz 1 des Regierungsentwurfs einen neuen Satz 2 eingefügt. Satz 2 und 3 des Entwurfs werden zu Satz 3 und 4, wobei Satz 3 sprachlich angepaßt wurde.

Satz 2 erhöht die gesetzliche Schwelle für den Ausschluß und die dauerhafte Einschränkung des Umgangsrechts oder seines Vollzugs. Nur wenn das Wohl des Kindes andernfalls gefährdet wäre, soll eine so weitgehende Beschränkung des Umgangsrechts möglich sein. Nach geltendem Recht kann die Befugnis zum Umgang eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist, § 1634 Abs. 2 Satz 2. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 31, 194, 209) und der Bundesgerichtshof (BGH FamRZ 1984, 1084) stellen schon bisher strenge Anforderungen an den Ausschluß des Umgangsrechts. Er ist nur gerechtfertigt, wenn der Schutz des Kindes dies nach den Umständen des Einzelfalls erfordert, um eine Gefährdung seiner körperlichen und seelischen Entwicklung abzuwenden. Die Neuformulierung in Satz 2 vollzieht die bereits vorgenommene Abwägung durch die Gerichte nun auch durch den Gesetzgeber.

Zu § 1687

Zu Absatz 1

Die Vorschrift dient der Ausgestaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach Trennung und Scheidung der Eltern. Auf die Ausführungen oben unter 1. Allgemeines B.1.d wird verwiesen.

Von den „Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens“ abzugrenzen, sind nach Satz 1 „Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist“. Der Rechtsausschuß hat diese Formulierung dem in § 1687 Abs. 1 E verwendeten Begriff „bei grundsätzlichen Entscheidungen“ vorgezogen. Die Formulierung „Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist“ orientiert sich zum einen an der Perspektive des Kindes. Zum anderen entspricht sie der Formulierung in § 1628 Abs. 1

Satz 1 des geltenden Rechts, mit der solche Sachverhalte beschrieben werden, die von uneinigen Eltern, die gemeinsam Inhaber der elterlichen Sorge sind, zum Gegenstand einer gerichtlichen Entscheidung gemacht werden dürfen. Die bereits erfolgte Konkretisierung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs durch Rechtsprechung und Literatur soll als Hilfestellung bei der Anwendung des § 1687 Abs. 1 herangezogen werden können. Die Vorschrift verhindert auch, daß der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, eine Entscheidung, die für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, durch seine fehlende Einigungsbereitschaft dauerhaft verzögert. In diesen Fällen kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung einem Elternteil übertragen, § 1628 Abs. 1 Satz 1. Ist das Gericht der Auffassung, es handle sich nicht um eine Entscheidung in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, liegt eine Angelegenheit des täglichen Lebens vor. Für diese hat der mit dem Kind zusammenlebende Elternteil die Befugnis zur Alleinentcheidung.

Der Rechtsausschuß hat in § 1687 Abs. 1 E einen zusätzlichen Satz 3 eingefügt. Dieser enthält eine Legaldefinition des Begriffs „Angelegenheiten des täglichen Lebens“. Die Definition besteht aus einer positiven und einer negativen Komponente. Einerseits soll es ein Indiz dafür, daß eine „Angelegenheit des täglichen Lebens“ vorliegt, sein, daß derartige Entscheidungen häufig vorkommen. Andererseits sind Entscheidungen, die Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben, welche nur mit erheblichem Aufwand abzuändern sind (und die in den meisten Fällen faktisch endgültige Entscheidungen sein dürften), regelmäßig für das Kind von so grundlegender Bedeutung, daß diese von Eltern, die gemeinsam Inhaber der Sorge sind, gemeinsam getroffen werden müssen.

Zu Absatz 2

Die Inbezugnahme des Absatzes 1 Satz 2 und 4 ergibt sich lediglich als Folgeänderung zur Ergänzung und teilweisen Neufassung des Absatzes 1 durch den Ausschuß.

Zu § 1687 a

Als Folgeänderung zur Ergänzung und teilweisen Neufassung des § 1687 Abs. 1 durch den Ausschuß muß auf § 1687 Abs. 1 Satz 4 und 5 verwiesen werden.

Zu § 1688

Die Neufassung des § 1688 ist Ergebnis der Bitte des Bundesrates in seiner Stellungnahme unter Nummer 25 (Drucksache 13/4899 S. 155) an die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und inwieweit der Personenkreis, für den die Vollmachtsvermutung des § 1688 Abs. 1 Satz 1 gilt, um weitere Personen erweitert werden könne. Zumindest sollten jene Personen einbezogen werden, die diese Aufgabe auf der Grundlage von Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche nach den §§ 39 ff. Bundessozialhilfegesetz wahrneh-

men. Der Rechtsausschuß hat den Vorschlag der Bundesregierung (BR-Drucksache 886/96 Anlage S. 1 ff.) aufgegriffen.

Mit der Neufassung soll die gesetzlich geregelte Vertretungsmacht nach Absatz 1 auf alle Fälle der Familienpflege ausgedehnt werden. Dabei wird an die bestehenden Regelungen für die Familienpflege in § 1630 Abs. 3 und § 1632 Abs. 4 angeknüpft.

Im übrigen soll die gesetzlich geregelte Vertretungsmacht entsprechend dem geltenden § 38 SGB VIII auf die Betreuungsformen nach den §§ 34, 35 und 35 a Abs. 1 Nr. 3 und 4 beschränkt bleiben. Eine Ausdehnung auf sämtliche Fälle der Betreuung in einer Einrichtung über Tag und Nacht würde beispielsweise auch Internate erfassen, bei denen die weitgehenden Vertretungsbefugnisse des § 1688 Abs. 1 einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Ausübung der elterlichen Sorge darstellen würden. Bei der Pflege des Kindes in einem Internat oder einer sonstigen Einrichtung, die ohne Einschaltung des Jugendamtes zustande kommt, wird – im Gegensatz zur häufig rein privat begründeten Familienpflege – in der Regel ein die Rechtsbeziehungen im einzelnen regelnder Vertrag abgeschlossen. In diesen Vertrag können auch die Bereiche aufgenommen werden, in denen der Inhaber der elterlichen Sorge den in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen Vollmacht erteilen will.

Zu Nummer 24 (§ 1741)

Die Anfügung eines Absatzes 1 Satz 2 knüpft an Forderungen der Praxis an. Sie soll dem Kinderhandel und vergleichbaren Praktiken präventiv entgegenwirken. Die Annahme eines Kindes durch eine Person, die an solchen Praktiken mitgewirkt hat, darf danach nur dann ausgesprochen werden, wenn die Annahme des Kindes gerade durch diese Person zum Wohle des Kindes erforderlich ist, daß die Annahme dem Wohl des Kindes dient (§ 1741 Abs. 1 Satz 1), soll also nicht ausreichen.

Die Regelung bewirkt eine Erschwerung der Annahmenvoraussetzungen. Sie wirkt damit dem Anreiz entgegen, der in der Aussicht liegt, eine auf gesetz- oder sittenwidrige Weise angebaute Adoption schließlich auch rechtlich verwirklichen zu können. Andererseits berücksichtigt die Regelung aber auch die Erfordernisse des Kindeswohls. Diese können es im Einzelfall gebieten, der tatsächlichen Verbundenheit, die sich zwischen dem Annahmewilligen und dem unter seiner Mitwirkung auf gesetz- oder sittenwidrige Weise „vermittelten“ Kind entwickelt und im Zeitablauf verstärkt hat, maßgebliche Beachtung zu schenken und eine Annahme des Kindes auch durch diesen Annahmewilligen zuzulassen.

Zu Nummer 26 (§ 1746)

Die vorgeschlagene Ergänzung in Absatz 1 Satz 4 grenzt den Anwendungsbereich des Erfordernisses vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit von Annehmendem und Anzunehmendem sachgerecht ein. Sie beruht auf der Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 26 (Drucksache 13/4899 S. 155 f.), der die

Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Absatz 3 zweiter Halbsatz wird redaktionell an den Sprachgebrauch der §§ 1741 ff. angepaßt.

Zu den Nummern 27, 28 a (§§ 1747, 1751)

Die bisher als § 1747 Abs. 1 Satz 3 vorgesehene Regelung soll ohne sachliche Änderung redaktionell vereinfacht und systematisch treffender – als neuer § 1751 Abs. 1 Satz 6 – plaziert werden. Die vorgeschlagene Formulierung macht die Fiktion einer Zustimmung der Mutter zum Antrag des Vaters auf Übertragung der Sorge entbehrlich. In § 1751 Abs. 1, der die Rechtsfolgen der elterlichen Einwilligung hinsichtlich der Sorge für das Kind regelt, findet die Vorschrift ihren passenden Standort; zugleich wird auf diese Weise klargestellt, daß sie nicht in den Fällen der sog. Stiefkindadoption gilt (§ 1751 Abs. 2).

Die Einfügung des neuen § 1751 Abs. 1 Satz 5 geht auf die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 32 zurück, der die Bundesregierung grundsätzlich zugestimmt hat. Die Vorschrift soll dem, der ein Kind in Adoptionspflege hat, gewisse in § 1688 Abs. 1 umrissene sorgerechtliche Befugnisse geben; die Verweisung auch auf § 1688 Abs. 3 ermöglicht es, diese Befugnisse im Einzelfall einzuschränken oder auszuschließen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Stellungnahme des Bundesrates und auf die Gegenäußerung der Bundesregierung (Drucksache 13/4899 S. 158, 170) sowie auf die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Prüfbitten des Bundesrates (BR-Drucksache 886/96 Anlage S. 1 ff.) verwiesen.

Zu Nummer 32 (§ 1757)

Die Gesetzeszitate in Absatz 2 der Vorschrift sind an die vom Ausschuß empfohlene Fassung des § 1617c Abs. 1 angepaßt.

Zu Nummer 34 a (§ 1772)

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 1772 Abs. 1 dient einer erleichterten, situationsgerechten Gesetzesanwendung im Grenzbereich zwischen Minderjährigen und Volljährigenadoption. Sie geht auf die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Prüfbitten des Bundesrates (BR-Drucksache 886/96 Anlage S. 4 f.) zurück; auf diese wird wegen der Einzelheiten verwiesen.

Zu Nummer 34 b (§ 1772)

Die Anpassung der Vorschrift berücksichtigt, daß die nach geltendem Recht für einen Elternteil bestehende Möglichkeit, das eigene nichteheliche Kind zu adoptieren, nach dem Vorschlag des Entwurfs künftig entfällt (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs, Drucksache 13/4899 S. 70 f.).

Zu Nummer 34 c (§ 1779)

Der geltende § 1779 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz trifft eine Sonderregelung für die Auswahl des Vormundes in Fällen, in denen die Eltern des Mündels

nicht miteinander verheiratet sind oder waren. Die vorgeschlagene Streichung der Vorschrift ist eine Folgeänderung, die sich aus der Neufassung des Zweiten und Fünften Titels des Zweiten Abschnitts des Vierten Buchs (Abstammung und Elterliche Sorge) ergibt. Die Folgeänderung bietet Gelegenheit, die Regelung des § 1779 Abs. 2 Satz 2 und 3 insgesamt neu zu ordnen. Der Vorschlag beruht auf der Stellungnahme der Bundesregierung zu den Prüfbitten des Bundesrates (BR-Drucksache 886/96 Anlage S. 20 ff.); auf diese wird wegen der Einzelheiten verwiesen.

Zu Nummer 34 d (§ 1791 c)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die durch die Neufassung des Zweiten Titels des Zweiten Abschnitts des Vierten Buchs (Abstammung) veranlaßt sind. Ergänzend wird auf die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Prüfbitten des Bundesrates (BR-Drucksache 886/96 Anlage S. 23) verwiesen.

Zu Nummer 35 a (§ 1883)

Die Aufhebung der Vorschrift ergibt sich als Folge aus dem Wegfall der Bestimmungen über die Legitimation nichtehelicher Kinder.

Zu Nummer 35 b (§ 2043)

Die Anpassung der Vorschrift ergibt sich als Folge aus dem Wegfall der Bestimmungen über die Legitimation nichtehelicher Kinder.

Zu Nummer 36

Die Änderung in der Aufzählung der Vorschriften, in denen das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt wird (Erweiterung der Zuständigkeit des Familiengerichts), beruht auf folgenden Gründen:

§ 1612 Abs. 2 Satz 2 wurde eingefügt aufgrund der Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 34 (Drucksache 13/4899 S. 158), der die Bundesregierung zugestimmt hat.

Der Verweis auf Absatz 3 Satz 1 und 2 des § 1630 ist entfallen. Aufgrund der Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 16 (Drucksache 13/4899 S. 152), der die Bundesregierung im Grundsatz zugestimmt hat, ist § 1630 Abs. 3 insgesamt neu gefaßt worden. Die Neufassung weist die Zuständigkeit zur Entscheidung bereits den Familiengerichten zu.

Die Einfügung der Vorschriften §§ 1631 b, 1643 Abs. 1 und §§ 1644, 1645, in denen das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt wird, erfolgte aufgrund des Vorschlags des Bundesrates unter Nummer 35 (Drucksache 13/4899 S. 159), der die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu Nummer 36 a (§ 1355)

Die vorgeschlagene Neufassung des § 1355 Abs. 3 beseitigt die durch das Familiennamensrechtsgesetz eingeführte Fünf-Jahres-Frist für die Bestimmung eines Ehenamens. Wie die praktische Erfahrung mit

dem seit 1994 geltenden Recht zeigt, stößt diese Befristung bei betroffenen Ehegatten auf Unverständnis. Die Bestimmung eines Ehenamens unbefristet zuzulassen, dient zudem der Verwirklichung des in § 1355 Abs. 1 Satz 1 zum Ausdruck kommenden gesetzgeberischen Ziels, dem Institut des Ehenamens zu größtmöglicher Verbreitung zu verhelfen.

Zu Artikel 1a (Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 Nr. 2)

Es handelt sich zum einen um eine notwendige Folgeänderung, da der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Legitimation entfällt. Zum anderen wird der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung nach § 5 neu geregelt.

Zu Nummer 2 (§ 4 Abs. 1 Satz 2)

Die Neuregelung entspricht inhaltlich der seit dem 1. Juli 1993 geltenden Fassung des § 4 Abs. 1 Satz 2. Die im ersten Halbsatz „Ist bei Geburt des Kindes ... die Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft erforderlich“ enthaltene Formulierung dient der tatsächlichen Abgrenzung der bisher durch den Begriff „nichtehelich“ erfaßten Kinder. Im übrigen Text wird entsprechend der neuen Terminologie des KindRG der bisherige Oberbegriff „Feststellung“ der Vaterschaft durch „Anerkennung oder Feststellung“ ersetzt.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Im Hinblick auf den Wegfall der Legitimation und des damit verbundenen bisherigen gesetzlichen Staatsangehörigkeitserwerbs nach § 5 erscheint es geboten, die bei der Änderung des § 4 durch das Gesetz zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 1993 im Hinblick auf eine Gesamtneuregelung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts zurückgestellte Übergangsregelung für die vor dem 1. Juli 1993 geborenen nichtehelichen Kinder in Zusammenhang mit dem KindRG zu treffen. Die Neuregelung des § 5 ersetzt den bisherigen Einbürgerungsanspruch des § 10 für die nichtehelichen Kinder deutscher Väter und ausländischer Mütter, die bis zum Inkrafttreten der Neuregelung des § 4 Abs. 1 i. d. F. des Artikels 4 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) am 1. Juli 1993 vom automatischen Geburterwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen waren, durch ein Erklärungsrecht, das bei rechtmäßigem gewöhnlichem Aufenthalt im Bundesgebiet bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres ausgeübt werden kann, sofern eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Feststellung oder Anerkennung der Vaterschaft erfolgt ist.

Zu Nummer 4 (§ 10)

§ 10 des geltenden Rechts wird durch die Neuregelung des § 5 ersetzt.

Zu Nummer 5 (§ 38 Abs. 2 Satz 3)

In § 38 Abs. 2 Satz 3 ist u. a. die Gebührenfreiheit für die Einbürgerung eines nichtehelichen Kindes nach § 10 vorgesehen. Da dieser Anspruch durch das Erklärungsrecht nach dem neuen § 5 ersetzt werden soll, ist eine entsprechende Anpassung erforderlich.

Zu Artikel 2 (Änderung des Personenstandsgesetzes)

Zu Nummer 4 a (§ 21 b PStG)

Gemäß der Stellungnahme Nummer 7 des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft (Beistandschaftsgesetz, Drucksache 13/892 S. 51) sollte in das Personenstandsgesetz folgender neuer § 21 b eingefügt werden:

„ § 21 b

Der Standesbeamte hat die Geburt eines nichtehelichen Kindes unverzüglich dem Jugendamt anzuzeigen. Ist die Mutter minderjährig, so ist ihr religiöses Bekenntnis anzugeben, wenn es im Geburtseintrag enthalten ist.“

Der Ausschuß war diesem Vorschlag in seiner Beschlußempfehlung zum Beistandschaftsgesetz gefolgt. Die im Rahmen des vorliegenden Entwurfs vorgeschlagene Änderung der neu einzustellenden Regelung ist durch die Neufassung des Zweiten Titels des Zweiten Abschnitts des Vierten Buchs (Abstammung) veranlaßt.

Zu Nummer 10 (§ 31 a PStG)

Die Anpassung der Vorschrift ergibt sich als Folge aus der vom Ausschuß empfohlenen Fassung des § 1618 BGB (oben unter Artikel 1 Nr. 6).

Zu Artikel 3 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zu Nummer 5 (§ 200)

Ein nachträglicher Änderungsbedarf ergab sich durch das Gesetz zur Abschaffung der Gerichtsferien vom 28. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1546).

Zu Artikel 4 (Änderung des Rechtspflegergesetzes)

Eine Neugliederung der Änderungsvorschriften war notwendig geworden, da nunmehr zwei Vorschriften dieses Gesetzes (§ 14 und § 20) geändert werden.

Zu Nummer 1 Buchstabe e (§ 14 Abs. 1 Nr. 9)

Die Einfügung von Nummer 9 in Absatz 1 entspricht dem Vorschlag des Bundesrates zu Nummer 37 (Drucksache 13/4899 S. 160), dem die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu Nummer 2 (§ 20)

Die Änderung dient der Vermeidung des Wortes „nichtehelich“ und war notwendig geworden, nachdem ein gleichzeitiges Inkrafttreten von KindRG und

KindUG, das diese Vorschrift aufgehoben hätte (vgl. Artikel 3 Abs. 3 Nr. 2 KindUG-E), nicht gewährleistet werden konnte.

Zu Artikel 5 (Änderung der Zivilprozeßordnung)

Zu Nummer 3 (§ 93 c)

Die Aufhebung des im Regierungsentwurf vorgesehenen Absatzes 2 entspricht dem Vorschlag des Bundesrates zu Nummer 38 (Drucksache 13/4899 S. 160), dem die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu Nummer 5 a (§ 227)

Ein nachträglicher Änderungsbedarf bei § 227 ergab sich durch das Gesetz zur Abschaffung der Gerichtsferien vom 28. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1546). Die Neufassung von Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 berücksichtigt, daß bisher gesondert genannte Verfahren durch die Reform des Kindschaftsrechts zu Familiensachen werden.

Zu Nummer 7 (Überschrift des Sechsten Buches)

Die Neufassung der Überschrift des Sechsten Buches trägt dem Umstand Rechnung, daß künftig alle im Sechsten Buch geregelten Verfahren in die Zuständigkeit der Familiengerichte fallende Familiensachen sind.

Zu Nummer 9 a (§ 613)

Die Einfügung des neuen Satzes 2 in Absatz 1 entspricht der Stellungnahme des Bundesrates zu Nummer 39 (Drucksache 13/4899 S. 160 f.). Die Änderung – gemeinschaftliche statt gemeinsame Kinder – knüpft an den Sprachgebrauch der ZPO an (vgl. § 622 Abs. 2 Satz 1).

Die Ausschlußmehrheit stimmt dem Bundesrat in den Erwägungen zu, die für die von ihm vorgeschlagene Ergänzung maßgeblich waren. Die Neufassung von § 1671 BGB und § 623 durch den Regierungsentwurf bewirkt, daß das Gericht im Scheidungsverfahren über die Regelung der elterlichen Sorge nur noch auf Antrag einer Partei zu entscheiden hat; stellt kein Elternteil einen Antrag, bleibt die gemeinsame Sorge bestehen. An diesem Konzept ist aus den unter 1. Allgemeines B.1.c dargestellten Gründen aus Sicht der Ausschlußmehrheit festzuhalten.

Die hierdurch gestärkte Verantwortung der Eltern setzt aber voraus, daß diese das Wohl ihrer gemeinsamen Kinder im Scheidungsverfahren nicht aus dem Blick verlieren, sondern sich bewußt und in Kenntnis der rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten entscheiden, ob sie von einem Antrag auf Regelung der elterlichen Sorge absehen. Dies kann und soll dadurch sichergestellt werden, daß das Gericht im Scheidungsverfahren die Eltern zur elterlichen Sorge anhört, auch wenn eine Entscheidung von Amts wegen – vorbehaltlich schwerwiegender Interventionsgründe im Sinne von §§ 1666, 1666 a BGB – nicht mehr vorgesehen ist. Die Ausschlußmehrheit stimmt der Stellungnahme des Bundesrates auch darin zu, daß in diesem Zusammenhang das Gericht die Eltern insbesondere über die rechtlichen Folgen ihrer jewei-

ligen Entscheidung, einen Antrag zu stellen oder hiervon abzusehen, aufzuklären und sie auf weitere Beratungsmöglichkeiten durch öffentliche oder freie Träger der Jugendhilfe (§ 17 SGB VIII) hinzuweisen hat. Der Ausschuß empfiehlt, das Beratungsangebot noch effektiver zu gestalten, indem schon zu Beginn des gerichtlichen Verfahrens das Jugendamt die Eltern über dieses Beratungsangebot informiert. Auch insoweit wird auf die Ausführungen unter 1. Allgemeines B.1.c Bezug genommen. Damit ist gewährleistet, daß die Eltern die künftige Gestaltung der elterlichen Sorge nicht aus vordergründigen Motiven im Scheidungsverfahren ausklammern, sondern zur Wahrung des Kindeswohls eine bewußte Entscheidung für den Fortbestand der gemeinsamen Sorge oder für den Wunsch nach einer gerichtlichen Regelung treffen.

Bei der vorgeschriebenen Anhörung der Ehegatten zur elterlichen Sorge wird von den Eltern keineswegs die Darlegung eines „Sorgeplans“ erwartet. Die rechtliche Bedeutung der Alleinsorge für einen Elternteil nach § 1671 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGB sowie des Fortbestands der gemeinsamen elterlichen Sorge, insbesondere die Regelung des § 1687 BGB, ist den Eltern zu erläutern; die Eltern sollen auf die Möglichkeit hingewiesen werden, eventuell noch offene Fragen zu klären, die sich aus den Folgen der Scheidung für ihre Kinder im unmittelbar bevorstehenden Zeitraum ergeben.

Hierdurch soll zugleich sichergestellt werden, daß das Gericht die notwendigen Informationen erhält, wenn im Einzelfall zur Wahrung des Kindeswohls aufgrund schwerwiegender Interventionsgründe die Einleitung eines Verfahrens von Amts wegen erforderlich werden sollte.

Zu Nummer 12 (§ 621)

Die Herausnahme der Vereinfachten Verfahren in Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 beruht auf der Überlegung, daß diese Verfahren – nicht zuletzt im Hinblick auf die besonderen Zuständigkeitsregelungen in § 6411 Abs. 3 – nicht in den Verbund fallen sollen. Die Änderung war im Rahmen des KindRG notwendig geworden, nachdem ein gleichzeitiges Inkrafttreten von KindRG und KindUG, das den gesamten Titel „Vereinfachtes Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger“ (vgl. Artikel 2 Nr. 9 KindUG-E) neu gefaßt hätte, nicht gewährleistet werden konnte.

Zu Nummer 17 (§ 622)

Die Neufassung von Absatz 2 Satz 1 entspricht der Stellungnahme des Bundesrates zu Nummer 39 (Drucksache 13/4899 S. 160 f.).

Zu Nummer 25 (§ 630)

Wegen der Ergänzung in § 622 Abs. 2 Satz 1 ZPO konnte die Angabe, ob gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind, in Absatz 1 Nr. 2 entfallen.

Zu den Nummern 43 a bis 43 f

Die Änderungen waren notwendig geworden, nachdem ein gleichzeitiges Inkrafttreten von KindRG und

KindUG, das den gesamten Titel „Vereinfachtes Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger“ (vgl. Artikel 2 Nr. 9 KindUG-E) neu gefaßt hätte, nicht gewährleistet werden konnte.

Zu Nummer 43 a (§ 641 l)

Absatz 1 Satz 2, wonach das Vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln nicht als Familiensache gilt, konnte aufgehoben werden.

Zu Nummer 43 b (Überschrift vor § 642)

Die Änderung dient der Vermeidung des Wortes „nichtehelich“.

Zu Nummer 43 c (§ 642)

Das Wort „nichtehelich“ war zu streichen.

Zu Nummer 43 d (§ 643)

Das Wort „nichtehelich“ war in Absatz 1 Satz 1 zu streichen.

Zu Nummer 43 e (§ 643 a)

Das Wort „nichtehelich“ war in Absatz 3 zu streichen.

Zu Nummer 43 f (§ 644)

Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 dient der Vermeidung des Wortes „nichtehelich“.

Zu Nummer 43 g (§ 794)

Die Änderung in Absatz 2 Nr. 2a dient der Vermeidung des Wortes „nichtehelich“ und war im Rahmen des KindRG notwendig geworden, nachdem ein gleichzeitiges Inkrafttreten von KindRG und KindUG, das § 794 Abs. 1 Nr. 2a ZPO (vgl. Artikel 2 Nr. 11 KindUG-E) neu gefaßt hätte, nicht gewährleistet werden konnte.

Zu Artikel 5 a (Änderung der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln)

Die aufgrund der Ermächtigung des § 641 t Abs. 1 ZPO erlassene Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln muß geändert werden, da in der Zeitspanne zwischen Inkrafttreten des KindRG und dem Inkrafttreten des KindUG neue Vereinfachte Verfahren anfallen können, für die im ersten Rechtszug dann (Artikel 13 Abs. 1 KindRG) das Amtsgericht als Familiengericht und im Beschwerde-rechtszug das Oberlandesgericht zuständig ist.

Damit die Praxis auf die Vordruckänderung rechtzeitig vorbereitet ist, soll die Berichtigung der Vordrucke nicht im Ordnungsverfahren vorgenommen werden, das erst nach der Verkündung des KindRG eingeleitet werden könnte, sondern durch das KindRG selbst.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Zu Nummer 4 a (§ 48)

Die Streichung dient zur Vermeidung des Wortes „ehelich“.

Zu Nummer 5 (§ 49)

Absatz 1 Nr. 1 wurde neu gefaßt, da aufgrund von weiteren Zuständigkeitsübertragungen vom Vormundschaftsgericht auf das Familiengericht auch die Anhörungspflichten des Vormundschaftsgerichts angepaßt werden mußten.

Zu Nummer 6 (§ 49 a)

Bei der Einfügung der neuen Nummer 2 a (Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, §§ 1631 b, 1800, 1915 BGB) handelt es sich um eine Folgeänderung im Hinblick auf die Zuständigkeitsübertragung vom Vormundschaftsgericht auf das Familiengericht.

Zu Nummer 11 (§ 52)

Die Ergänzung der Vorschrift um die Wörter „insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge“ in Absatz 1 Satz 2 greift die Formulierung des § 17 Abs. 2 SGB VIII auf und hebt die Bedeutung des Zusammenwirkens und der Einigung der Eltern in Fragen der elterlichen Sorge hervor.

Die weitere Ergänzung „und der elterlichen Verantwortung“ unterstreicht, daß die Verantwortung der Eltern für ihre Kinder unabhängig von der Regelung der elterlichen Sorge besteht und auch nach Trennung und Scheidung bestehen bleibt. Die elterliche Verantwortung gemäß Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes umfaßt das Recht und die Pflicht der Eltern, den Lebensweg ihres Kindes in persönlicher Anteilnahme zu begleiten, seine Entwicklung zu fördern und die wechselseitige Verbundenheit zu entfalten und zu pflegen.

Durch die elterliche Sorge sind die Eltern berechtigt und verpflichtet, unter anderem die persönlichen Angelegenheiten ihres Kindes zugunsten seiner Entwicklungschancen mit ihren Entscheidungen zu lenken. Der rechtliche Rahmen für die Wahrnehmung von elterlicher Verantwortung und elterlicher Sorge ergibt sich aus den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Zu Nummer 23 (§ 70)

Die Änderung in Absatz 1 Satz 3 entspricht dem Vorschlag des Bundesrates zu Nummer 36 (Drucksache 13/4899 S. 159 f.), dem die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu Artikel 8 (Änderung der Kostenordnung)

Zu Nummer 1 (§ 24)

Die Neufassung von Absatz 4 Satz 1 dient der Vermeidung des Wortes „nichtehelich“ und war notwen-

dig geworden, nachdem ein gleichzeitiges Inkrafttreten von KindRG und KindUG, das diese Vorschrift ohnehin neu gefaßt hätte (vgl. Artikel 3 Abs. 7 Nr. 1 KindUG-E), nicht gewährleistet werden konnte.

Zu Nummer 1 a (§ 38)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Aufhebung der Vorschriften über die Ehelicherklärung ergibt.

Zu Artikel 9 (Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)

Zu Nummer 2 a (§ 43 b)

Die Streichung der Wörter „nichtehelicher Kinder“ in der Überschrift war notwendig geworden, nachdem ein gleichzeitiges Inkrafttreten von KindRG und KindUG, das die Gebührentatbestände im Zusammenhang mit dem neuen vereinfachten Verfahren neu geregelt hätte (vgl. Artikel 3 Abs. 8 Nr. 3 KindUG-E), nicht gewährleistet werden konnte.

Zu Artikel 10 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Zu Nummer 4 (Artikel ... [223] – neu –)

Zu § 1

Die als Absatz 5 neu aufgenommene Regelung enthält eine Übergangsvorschrift zu § 55 b FGG für die Fälle, in denen bei Inkrafttreten des KindRG über die Feststellung der Vaterschaft bereits wirksam nach altem Recht – ohne Anhörung und ohne Beschwerderecht der nichtehelichen Kinder des bereits gestorbenen Mannes, dessen Vaterschaft festgestellt werden soll – entschieden wurde. Diesem Personenkreis wird unter Durchbrechung der Rechtskraft der Feststellungsverfügung ein Beschwerderecht eingeräumt.

Zu § 3

Absatz 1 entspricht – mit einer durch die vom Ausschuß vorgeschlagene Änderung des § 1617a BGBE bedingten redaktionellen Folgeänderung – dem Artikel ... [223] § 3 in der Fassung des Regierungsentwurfs.

Die Absätze 2 bis 6 befassen sich mit einer Problematik des Übergangsrechts zum Inkrafttreten des Familiennamensrechtsgesetzes (FamNamRG) am 1. April 1994 und dienen dem Ziel, in bestimmten Fallgruppen Namensverschiedenheit unter Geschwistern zu vermeiden oder zu beseitigen:

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte mit Beschluß vom 5. März 1991 eine Übergangsregelung getroffen, nach der namensverschiedene Ehegatten ihren gemeinsamen Kindern den Namen des Vaters, den Namen der Mutter oder einen aus beiden Namen zusammengesetzten Doppelnamen als Geburtsnamen zuweisen konnten. Nach dem durch das FamNamRG neu gefaßten und am 1. April 1994 in Kraft getretenen § 1616 BGB können namensverschiedene Ehegatten ihren gemeinsamen Kindern nur noch den Namen des Vaters oder den Namen der Mutter zu-

weisen. Die Bestimmung eines aus den Elternnamen zusammengesetzten (Kindes-)Doppelnamens ist den Eltern danach verwehrt.

Die Aufeinanderfolge beider Regelungen kann zu unerwünschten Ergebnissen führen, wenn ein Kind unter der Auffangregelung des BVerfG einen Doppelnamen erhalten hat und den Eltern nach dem Inkrafttreten des neuen § 1616 BGB ein weiteres Kind geboren wird: Eine Erstreckung des für das vorgeborene Kind bestimmten Doppelnamens auf das nachgeborene Kind wird in der Literatur – unter Berufung auf § 1616 Abs. 2 Satz 3 BGB – befürwortet (vgl. Wagenitz/Bornhofen, FamNamRG, 1994, Rdnr. 68 zu § 1616 BGB), in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte aber nicht zugelassen (vgl. etwa OLG Stuttgart, StAZ 1995, 328); für das nachgeborene Kind können die Eltern nach dieser Rechtsprechung nur entweder den Namen des Vaters oder den Namen der Mutter zum Geburtsnamen bestimmen. Die sich daraus ergebende unterschiedliche Namensführung von Geschwistern ist mißlich und läuft der im geltenden § 1616 Abs. 2 Satz 3 BGB zum Ausdruck kommenden gesetzgeberischen Wertung zuwider.

Das geltende Recht hält – bei Zugrundelegung der obergerichtlichen Rechtsprechung – keine geeigneten Abhilfemöglichkeiten bereit. Die namensverschiedenen Eltern haben zwar nach § 1355 BGB das Recht, auch noch nach der Eheschließung einen Ehenamen zu bestimmen, der dann nach Maßgabe des § 1616 a Abs. 1 BGB auf ihre gemeinsamen Kinder überwirkt. Diese Möglichkeit oktroyiert jedoch den Eltern einen Ehenamen, obwohl sie sich gerade gegen die Führung eines solchen Namens entschieden hatten.

Der Bundesrat hatte deshalb vorgeschlagen, einen Doppelnamen, der für ein unter der Geltung der Übergangsregelung des BVerfG geborenes Kind wirksam bestimmt worden ist, kraft Gesetzes auch einem nach Inkrafttreten des FamNamRG geborenen Kind derselben Eltern zuzuweisen. Eine solche zwingende gesetzliche Namenszuweisung würde allerdings dem nachgeborenen Kind einen Doppelnamen auch dann aufzwingen, wenn die Beteiligten dies nicht (mehr) wünschen (Drucksache 13/4899 S. 164 f.). Die Bundesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Vorschlag des Bundesrates empfohlen, den Eltern das Recht einzuräumen, dem vorgeborenen Kind anstelle seines bisherigen Doppelnamens den für das nachgeborene Kind bestimmten Vater- oder Mutternamen zuzuweisen. Diese Empfehlung könnte indes die wünschenswerte Namensseinheit unter den Geschwistern in vielen Fällen verfehlen, da das Interesse der Beteiligten oftmals vorrangig auf die Erlangung eines Doppelnamens gerichtet ist (BR-Drucksache 886/96 Anlage S. 11 ff.). Mit den Absätzen 2 bis 6 des neuen Artikels ... [223] § 3 wird eine im Vergleich zu diesen Empfehlungen flexiblere Lösung vorgeschlagen:

Absatz 2 stellt fest, daß der unter der Geltung der Übergangsregelung des BVerfG vorgenommenen Bestimmung eines Doppelnamens als Geburtsname

eines Kindes keine Bindungswirkung für nachgeborene Geschwister dieses Kindes zukommt; das nachgeborene Kind erhält vielmehr – nach den für den Kindesnamen allgemein geltenden Vorschriften – einen von der Mutter oder vom Vater abgeleiteten Geburtsnamen. Damit wird die zum geltenden Recht in der obergerichtlichen Rechtsprechung vertretene Auffassung zwar im Grundsatz anerkannt. Dieser Grundsatz erfährt jedoch in den Folgeregelungen nachhaltige Einschränkungen:

Absatz 3 räumt den Eltern ein Optionsrecht ein: Durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten können sie auch den zusammengesetzten Namen ihres vor dem 1. April 1994 geborenen Kindes zum Geburtsnamen eines nach dem 31. März 1994 geborenen Kindes bestimmen.

Absatz 4 bindet die Ausübung der Option für den Doppelnamen zusätzlich an eine Jahresfrist, falls sich die Namensführung des nach dem 31. März 1994 geborenen Kindes verfestigt hat: Ist für das nachgeborene Kind bereits ein (Einfach-)Name in ein deutsches Personenstandsbuch eingetragen worden, so behält dieses Kind den eingetragenen Namen als Geburtsnamen; binnen eines Jahres nach Inkrafttreten der Vorschrift können die Eltern jedoch durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den zusammengesetzten Namen des vor dem 1. April 1994 geborenen Kindes zum Geburtsnamen auch des nach dem 31. März 1994 geborenen Kindes bestimmen. Dagegen ist die (Neu-)Bestimmung des Geburtsnamens – nach Absatz 3 – unbefristet möglich, solange keine Eintragung in einem deutschen Personenstandsbuch erfolgt ist. Dies gilt auch dann, wenn dem Kind ohne Eintrag in einem Personenstandsbuch ein Doppelname bereits wirksam zugewiesen ist, wie dies vor allem bei Geburt des Kindes im Ausland vorkommen kann.

Absatz 5 eröffnet den Eltern die (unbefristete) Möglichkeit, für das vor dem 1. April 1994 geborene Kind zum gesetzlichen Regelfall der Benennung lediglich nach einem Elternteil zurückzukehren. Durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten können sie den Namen, den der Vater oder den die Mutter zum Zeitpunkt der Erklärung führt, zum Geburtsnamen des Kindes, für das ein Doppelname eingetragen ist, bestimmen; daß gleiches erst recht in den (Ausnahme-)Fällen gilt, in denen dem Kind ohne Eintrag in einem Personenstandsbuch ein Doppelname wirksam zugewiesen ist, bedarf keiner ausdrücklichen Erwähnung im Gesetzestext.

Die Neubestimmung des Namens für ein Kind, welches das fünfte Lebensjahr vollendet hat, bedarf zu ihrer Wirksamkeit dessen Anschließung an die Namensänderung (Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit § 1617c Abs. 1 BGB-E). Zur Gewährleistung der Namenseinheit, die den tragenden Grund des Regelungsvorschlags bildet, ist vorgesehen, daß die den Eltern eingeräumte Möglichkeit zur (Neu-)Bestimmung des Kindesnamens jeweils für alle gemeinsamen Kinder wirksam sein muß und auch für alle weiteren gemeinsamen Kinder gilt (Absatz 6 und die vorgenannten Vorschriften).

Zu Artikel 11 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 3 Nr. 9)

Gemäß der Stellungnahme Nummer 5 des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft (Beistandschaftsgesetz, Drucksache 13/892 S. 50), der die Bundesregierung zugestimmt hat, soll § 2 Abs. 3 Nr. 9 folgende Fassung erhalten:

„9. Die Beratung und Unterstützung von Müttern nichtehelicher Kinder sowie von Pflegern und Vormündern (§§ 52 a, 53).“

Die Ersetzung der Wörter „nichtehelicher Kinder“ durch die Wörter „bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen“ dient der Vermeidung des Begriffes „nichteheliches Kind“ und trägt der vorgenommenen Änderung der Überschrift des § 52 a in Artikel 11 Nr. 9 Buchstabe a Rechnung.

Zu Nummer 1 a (§ 7 Abs. 3)

Artikel 11 Nr. 1 des Regierungsentwurfs wird wegen der Einfügung einer neuen Nummer 1 zu Artikel 11 Nummer 1a.

Zu Nummer 3 (§ 17)

Zu den Absätzen 1 und 2

Auf Vorschlag des Bundesrates unter Nummer 46 seiner Stellungnahme (Drucksache 13/4899 S. 163) soll die Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nicht nur als Soll-Leistung, sondern als Anspruchsleistung ausgestaltet werden.

Die Neuordnung der elterlichen Sorge ist von mehr Elternautonomie bei der Ausgestaltung des sorgerechtlichen Verhältnisses geprägt. Die praktische Handhabung entsprechender Gestaltungsmöglichkeiten erfordert den Ausbau und die Qualifizierung des vorhandenen Beratungsangebots der Jugendhilfe. Dem hohen Beratungsbedarf von Eltern soll dadurch Rechnung getragen werden, daß die Beratung als Anspruchsleistung ausgestaltet wird. Zugleich soll die Beteiligung der von der Trennung und Scheidung der Eltern betroffenen Kinder und Jugendlichen bei der Erarbeitung von Sorgerechtskonzepten für gerichtliche Verfahren grundsätzlich verpflichtend vorgesehen werden.

Die Bundesregierung hat dem Vorschlag zugestimmt. Sie ist in ihrer Gegenäußerung zusätzlich davon ausgegangen, daß sich der Formulierungsvorschlag des Bundesrates zu Absatz 1 nur auf dessen Satz 1 bezieht (Drucksache 13/4899 S. 173). Absatz 1 Satz 2 bleibt daher unverändert bestehen.

Zur weiteren Stützung des Anliegens empfiehlt der Rechtsausschuß darüber hinaus, nunmehr in § 52 FGG die Formulierung des § 17 Abs. 2 SGB VIII aufzugreifen und die Bedeutung des Zusammenwirkens und der Einigung der Eltern in Fragen der elterlichen Sorge hervorzuheben.

Zu Absatz 3

Die Ergänzung des § 17 um einen Absatz 3 soll sicherstellen, daß das Beratungsangebot die Adressaten erreicht und daß diejenigen, die Anspruch auf die Beratung haben, diesen Anspruch auch geltend machen können.

Zu Nummer 4 Buchstabe b (§ 18 Abs. 3)

Die Einfügung eines neuen Satzes 1 in § 18 Abs. 3 ist Folge des durch den Ausschuß geschaffenen Rechts des Kindes auf Umgang mit seinen Eltern (§ 1684 Abs. 1 BGB). Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt bei der Ausübung ihres Umgangsrechts. Diese Ergänzung soll Sorge tragen dafür, daß Kinder ihr Recht effektiv wahrnehmen können.

Zu Nummer 5 (§ 38)

Die Änderung des § 38 des Regierungsentwurfs ist eine Folgeänderung zur Neufassung des § 1688 BGB. Die jetzige Fassung des § 1688 BGB ist das Ergebnis der Prüfbite des Bundesrates an die Bundesregierung in seiner Stellungnahme unter Nummer 25 (Drucksache 13/4899 S. 155 und BR-Drucksache 886/96 Anlage S. 1 ff.).

Zu Nummer 8 (Überschrift des Vierten Abschnitts des Dritten Kapitels)

Der Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft (Beistandschaftsgesetz, Drucksache 13/892) ordnet § 52a dem Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels zu. Wegen dieser Neuordnung müssen die Nummern 8 und 9 des Regierungsentwurfs die Reihenfolge wechseln. Die Überschrift des Vierten Abschnitts des Dritten Kapitels steht nun vor § 52a.

Zu Nummer 9 Buchstabe b und c (§ 52a Abs. 1)

Die Einfügung des Wortes „insbesondere“ in Satz 1 und die Erweiterung des Satzes 2 um eine neue Nummer 5 durch den Rechtsausschuß unterstreichen die Bedeutung der gemeinsamen Sorge auch für Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind. Auf die Ausführungen unter 1. Allgemeines B.1.b wird verwiesen.

Die Ergänzung des Regierungsentwurfs, die der Rechtsausschuß vorschlägt, soll die Wahrnehmung der gemeinsamen Elternverantwortung auch der Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, dadurch fördern, daß das Jugendamt die Eltern auf die Möglichkeit der gemeinsamen Sorge ausdrücklich hinweist. Hierdurch wird zunächst sichergestellt, daß alle nicht miteinander verheirateten Eltern von der Möglichkeit der gemeinsamen Sorge Kenntnis erhalten. Des weiteren kann die Mutter bzw. können die Eltern – auf Wunsch – über die gemeinsame Sorge in ihrem konkreten Fall beraten und gegebenenfalls bei ihrer Wahrnehmung unterstützt werden.

Zu Nummer 9 Buchstabe d (§ 52a Abs. 2)

Wegen der Einfügung eines neuen Buchstabens c wird der bisherige Buchstabe c Buchstabe d.

Zu Nummer 9 Buchstabe e (§ 52a Abs. 3)

Der Rechtsausschuß hat in seinen Beratungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft (Drucksache 13/892) dem Absatz 2 des § 52a SGB VIII einen neuen Absatz 3 angefügt. Dieser regelt eine Pflicht des Gerichts zur Mitteilung an das Jugendamt, falls sich aus einer gerichtlichen Entscheidung ergibt, daß ein Kind nicht-ehelich ist.

Der neu geschaffene Absatz 3 Satz 1 wird nun in seiner Terminologie dem Kindschaftsrechtsreformgesetz angepaßt.

Zu Nummer 11 Buchstabe b (§ 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5)

Auf Vorschlag des Bundesrates unter Nummer 48 seiner Stellungnahme (Drucksache 13/4899 S. 164), dem die Bundesregierung zugestimmt hat, wird Nummer 5 aufgehoben. § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Entwurfs regelt die Befugnis des Jugendamts, Erklärungen zum Kindesnamen zu beurkunden. Jugendämter sind jedoch bisher mit namensrechtlichen Angelegenheiten nur am Rande befaßt und verfügen daher nicht über das notwendige Fachwissen.

Zu Nummer 11 Buchstabe c (§ 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7)

Die redaktionelle Änderung beruht auf dem Vorschlag des Bundesrates unter Nummer 49 (Drucksache 13/4899 S. 164), dem die Bundesregierung in der Sache zugestimmt hat (Drucksache 13/4899 S. 173). Die Möglichkeit der Adoption des eigenen Kindes durch den Vater wird durch das KindRG beseitigt. An seine Stelle tritt die Möglichkeit der Übertragung der Sorge (§ 1672 Abs. 1 BGB). Auf den Verzicht dieser Möglichkeit nimmt Nummer 7 nun Bezug.

Zu Nummer 14 (§ 90 Abs. 1 Satz 1)

Die Streichung der Nummer 4 des § 90 Abs. 1 Satz 1 im Entwurf, der zur Erhebung von Teilnahmegebühren bei Inanspruchnahme von Angeboten des beschützten Umgangs nach § 1684 Abs. 4 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ermächtigt, geht zurück auf den Vorschlag des Bundesrates unter Nummer 50 (Drucksache 13/4899 S. 164). Die Bundesregierung hat sich dem Vorschlag angeschlossen.

Zu Artikel 12 (Änderung sonstigen Bundesrechts)**Zu § 1 (Änderung des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit)**

§ 15 Abs. 2 in der jetzigen Fassung behandelt nur den Fall, daß der Vormund eines nichtehelichen Kindes für das Kind handelt bzw. für das Kind von dem Recht auf Ausschlagung und dem Anspruch auf Einbürgerung nicht Gebrauch machen will. Der Vormund bedarf dann der Zustimmung der Mutter des

Kindes, wenn dieser die Sorge für die Person des Kindes zusteht. Künftig soll dieses Zustimmungserfordernis auch für Vormünder von Kindern gelten, deren Eltern verheiratet sind. Auch dann kann der Fall des § 1673 Abs. 2 BGB vorliegen. Andererseits ist es nach künftigem Recht möglich, daß bei einem Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, auch der Vater im Rahmen des § 1673 Abs. 2 Satz 2 BGB Inhaber der Personensorge ist. Die Abgabe einer Sorgeerklärung ist nämlich nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Elternteil beschränkt geschäftsfähig ist. Aus diesem Grund muß künftig der Vormund die Zustimmung des jeweiligen Elternteils, dem die Sorge für die Person des Kindes zusteht, einholen.

Zu § 1 a (Änderung des Transsexuellengesetzes)

Die Änderung dient der Anpassung an die Verkürzung der gesetzlichen Empfängniszeit in § 1593 Abs. 1 und § 1600 d Abs. 3 BGB.

Zu § 1 b (Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes)

Die Streichung des Wortes „nichteheliche“ dient der Anpassung an die geänderte Terminologie des KindRG. Sie war im Rahmen des KindRG notwendig geworden, nachdem ein gleichzeitiges Inkrafttreten von KindRG und KindUG, das § 2 Abs. 1 Satz 1 des Unterhaltsvorschußgesetzes neu gefaßt hätte (vgl. Drucksache 13/7338 S. 11), nicht gewährleistet werden konnte.

Zu § 1 c (Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes)

Wegen der Einfügung der §§ 1 bis 1 b in Artikel 12 wurde der frühere § 1 zu § 1 c.

Zu § 10 (Änderung des Ehegesetzes)

Der Ausschuß empfiehlt, außer § 8 auch § 13 a Abs. 2 des Ehegesetzes aufzuheben. Die Vorschrift trifft eine Sonderregelung zu der in § 1355 Abs. 3 BGB geregelten Fünf-Jahres-Frist zur Bestimmung eines Ehenamens. Da diese Befristung nach dem Vorschlag des Ausschusses entfallen soll (oben unter Artikel 1 Nr. 36 a), wird als redaktionelle Folge auch die Sonderregelung entbehrlich.

Zu § 10 a (Änderung des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder)

Einem vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kind steht, soweit nicht gemäß Artikel 235 § 1 Abs. 2 EGBGB abweichende erbrechtliche Vorschriften der ehemaligen DDR zur Anwendung gelangen, kein gesetzliches Erb- und Pflichtteilsrecht nach seinem Vater oder nach Verwandten von väterlicher Seite zu; dies folgt aus der Übergangsvorschrift des Artikels 12 § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243). Nach der Ausschußempfehlung zum Entwurf eines Gesetzes zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder (Erbrechtsgleichstellungsgesetz, Drucksache 13/4183) soll es mit dieser Regelung auch künftig sein Bewenden haben.

Nach geltender Rechtslage kann allerdings (auch) ein vor dem 1. Juli 1949 geborenes nichteheliches Kind nach den Bestimmungen des Siebenten Titels des Zweiten Abschnitts des Vierten Buchs über die Legitimation nichtehelicher Kinder die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes erlangen; diese umschließt dann auch ein gesetzliches Erb- und Pflichtteilsrecht nach den allgemeinen Vorschriften. Die gleiche Rechtsfolge tritt nach geltendem Recht ein, wenn der Vater sein nichteheliches Kind adoptiert. Der vorliegende Entwurf will sowohl die Möglichkeit der Adoption des nichtehelichen Kindes durch einen seiner Elternteile als auch die verschiedenen der Legitimation eines nichtehelichen Kindes dienenden Rechtsinstitute beseitigen (Artikel 1 Nr. 24, 37; Begründung des Regierungsentwurfs, Drucksache 13/4899 S. 69 f.).

Die vorgeschlagene Ergänzung des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder trägt einem vom Bundesrat in seiner Stellungnahme unter Nummer 45 (Drucksache 13/4899 S. 163) formulierten Anliegen Rechnung und erhält den Beteiligten die Möglichkeit, für ein vor dem 1. Juli 1949 geborenes nichteheliches Kind ein gesetzliches Erb- und Pflichtteilsrecht zu begründen. Die Ausgestaltung des Regelungsvorschlags entspricht der Stellungnahme der Bundesregierung zu den Prüfbitten des Bundesrates (BR-Drucksache 886/96 Anlage S. 6 ff.); auf diese wird wegen der Einzelheiten verwiesen.

Zu § 13 Nummer 1 a – neu – (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Gemäß Artikel 17 des JuMiG vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) wird § 70 JGG folgender Satz angefügt:

„Der Vormundschaftsrichter teilt dem Staatsanwalt ferner vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen sowie ihre Änderung und Aufhebung mit, soweit nicht für den Vormundschaftsrichter erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Beschuldigten oder des sonst von der Mitteilung Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen.“

Durch das KindRG wird eine Reihe von Maßnahmen, die bislang durch den Vormundschaftsrichter getroffen wurde, auf den Familienrichter übertragen. Insbesondere betrifft dies Maßnahmen aufgrund der Gefährdung des Kindeswohls, einschließlich dem Entzug der elterlichen Sorge, nach § 1666 BGB-E. Aufgrund dieser Zuständigkeitsübertragung muß die Mitteilungspflicht des Vormundschaftsrichters nach § 70 Satz 3 JGG auch den Familienrichter erfassen.

Zu Artikel 13 a (Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Auf Wunsch des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird diesem die Möglichkeit eingeräumt, das Achte Buch Sozialgesetzbuch in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekanntzumachen.

Zu Artikel 14 (Schlußvorschriften)

Zu § 1 (Inkrafttreten)

Damit insbesondere die Gerichte, Standesämter und Jugendämter genügend Zeit haben, sich auf die veränderte Gesetzeslage einzustellen, wurde ein großzügiger Zeitraum bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehen.

Bonn, den 10. September 1997

Dr. Wolfgang Götzer

Berichterstatter

Ronald Pofalla

Berichterstatter

Margot von Renesse

Berichterstatterin

Rita Griebhaber

Berichterstatterin

Hildebrecht Braun (Augsburg)

Berichterstatter